

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1897.

III.

Erläuterungen
zu den Diplomen Heinrichs II.

Zweiter Abschnitt.

Von

Harry Bresslau.

Mit zwei Excursen

von Hermann Bloch.

II. Geschichte der Kanzlei; Datierung; Itinerar.

November 1007 — Ende 1013.

Wie bereits am Schluss unseres ersten Aufsatzes über die Diplome Heinrichs II. bemerkt worden ist, ward die Kanzlei durch die ihr aus der Gründung des Bisthums Bamberg erwachsenden Geschäfte vor eine Aufgabe gestellt, wie sie bisher von der fränkischen und deutschen Reichskanzlei kaum jemals zu bewältigen gewesen war. Weder hatte je die Gründung eines Klosters, noch hatte die Errichtung der sächsischen Bisthümer in karolingischer und sächsischer Zeit die Ausfertigung so zahlreicher Urkunden innerhalb so kurzer Frist nothwendig gemacht, wie sie für Bamberg im Herbst des Jahres 1007 ausgestellt worden sind: 28 Diplome des gleichen Datums für den gleichen Empfänger sind überhaupt in Stumpfs Regesten bis zum Ende des 12. Jh. nur in diesem einen Falle verzeichnet¹.

1) Allerdings vermindert sich diese Zahl dadurch, dass einerseits St. 1456 als Fälschung ausfällt, s. unten, andererseits, wie wir sehen werden, zwei oder drei Diplome, die das Datum des 1. Nov. 1007 tragen, erst später hergestellt sind. Dagegen aber kommt in Betracht, dass wir auch für Bamberg mit verlorenen Urkunden zu rechnen haben. So hat bereits v. Zallinger, Mittheil. des Inst. f. oesterr. Gesch. XI, 533 ff. darauf aufmerksam gemacht, dass wir keine Urkunden über die Verleihung von Grafschaftsrechten an Bamberg besitzen, obwohl die Ausstellung von Urkunden darüber mit Sicherheit anzunehmen ist. Sehr merkwürdig ist weiter, dass wir kein Immunitätsprivileg Heinrichs für Bamberg haben: man würde nicht daran zweifeln können, dass ein solches ausgestellt sei, wenn nicht der Umstand, dass Konrads II. Confirmation von 1034 nicht ein Diplom seines Vorgängers, sondern das Privileg Johanns XVIII. als Vorurkunde benutzt hat (vgl. Hirsch II, 141), doch solche Zweifel erweckte; die dann freilich dadurch wieder abgeschwächt werden, dass eben dies Papstprivileg die Immunität des Bisthums auf die 'concessio gloriosissimi regis Heinrici' zurückführt. Weiter aber fehlen uns auch Diplome über einzelne Besitzungen der Bamberger Kirche: so über die Verleihung der Klöster Osterhofen und Schuttern (Hirsch II, 119 f.), des Marktes zu Hersbruck (das D. Heinrichs IV. vom 17. August 1057, St. 2545, [danach St. 3249] geht sicher auf eine VU. Heinrichs II. zurück), über den Bischofshof in Regensburg (Hirsch II, 130 N. 2), über

Nun ist allerdings ein Theil der uns erhaltenen Urkunden vom 1. November bereits vor diesem Tage geschrieben und nach der Frankfurter Synode, welche die Gründung des Bisthums sanctionierte, nur mit der Datierung versehen worden¹. Indessen auch so noch meinte die Kanzlei mit ihren gewöhnlichen Arbeitskräften die ihr gestellte Aufgabe nicht lösen zu können; vielmehr wurde, wie bereits V. Bayer (Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 68 i) es ganz zutreffend ausgedrückt hat, gleichsam eine eigene, bloss für Bamberg arbeitende Unterabtheilung der Kanzlei geschaffen, die ein besonderes Schreiberpersonal erhielt. Damit ist nicht gesagt, dass die Bamberger DD. Heinrichs nur von dieser Unterabtheilung bearbeitet seien; schon an den Urkunden vom 1. November 1007 hat EC mitgewirkt, der dieser Unterabtheilung nicht angehörte, und auch in den späteren Jahren sind noch manche DD. für Bamberg von Beamten der Hauptkanzlei verfasst und geschrieben worden. Wohl aber steht es so, dass eine Anzahl von Schreibern so gut wie ausschliesslich für Bamberg thätig gewesen, anderweit gar nicht oder nur in verschwindend geringem Masse beschäftigt worden sind. Auf die Frage, ob alle diese Männer überhaupt als Angehörige der Reichskanzlei oder inwieweit sie lediglich als Privatschreiber Eberhards von Bamberg anzusehen sind, werde ich unten zurückkommen; was zunächst das Jahr 1007 angeht, so scheint jedoch die ganze Organisation, die für die Herstellung der Bamberger Diplome vom 1. November geschaffen wurde, entschieden für die Auffassung von Bayer zu sprechen.

An die Spitze der Bambergischen Unterabtheilung der Kanzlei ward nämlich der Notar ED gestellt; er hat nicht nur das Synodalprotokoll vom 1. Nov. 1007, sondern auch das erste der Diplome dieses Datums, aus dem die ganze Reihe abgeleitet ist, verfasst und dieses (bis auf die später nachgetragene Datierungszeile) auch geschrieben, er hat ferner an einigen der von seinem Mitarbeiter hergestellten Stücke allerhand Correcturen vorgenommen (so bei St. 1472. 1480) und gelegentlich auch von diesem ausgelassene Namensformen nachgetragen. Nun ist es für

ein Gut zu Boppard (Hirsch II, 138), über das praedium Rotenmannun-Cirminah (vgl. St. 2355), über Aura (Hirsch II, 137). Welche von diesen verlorenen Diplomen Heinrichs gleich bei der Gründung des Bisthums ausgestellt sind, muss freilich dahingestellt bleiben. 1) Vgl. hierüber und über die Art der Entstehung der DD. vom 1. Nov. überhaupt die Ausführungen H. Blochs im dritten Excurs zu diesem Aufsatz.

seine ganze Stellung in der Kanzlei beachtenswerth, dass ED vom 1. Nov. 1007 an nur noch mit der Herstellung der Bamberger Urkunden beschäftigt worden ist¹, bei keinem anderen Stücke mehr weder als Dictator noch als Schreiber sich bethätigt hat — ein Verhältniß, das doch eben nur damit zu erklären ist, dass er wegen der ihm in der Bamberger Sache zugefallenen Geschäfte von allen anderen Arbeiten in der Kanzlei entbunden worden ist. In dieser Stellung finden wir ihn bis zum Herbst des Jahres 1009; St. 1525, von dem er Theile des Protokolls, insbesondere die Datierung geschrieben hat, ist die letzte Urkunde, bei deren Herstellung er betheiligt war².

Als Mitarbeiter ward ihm zunächst ein Schreiber beigegeben, der völlig unselbständig arbeitend, anfangs sogar die Hand des ED nachahmend, von uns als der erste der speciell für Bamberg thätigen Notare betrachtet und deshalb mit der Chiffre Ba(benbergensis)I bezeichnet wird. Die von ihm gebrauchten Namensformen lassen nach Henning auf seine fränkische Herkunft schliessen, so dass er also auch ein Landsmann des ED gewesen wäre³. Diesem ist er vor dem 1. Nov. 1007 ein einziges Mal bei einem nicht Bamberg betreffenden Geschäft zur Hand gegangen, indem er die erste Zeile des D. für Cambrai St. 1455 vom 22. Oct. geschrieben hat; später finden wir ihn wie ED nur noch für das neugegründete Bisthum thätig. So hat er das von ED dictierte Protokoll der Frankfurter Gründungssynode mündlich und ebenso zeigen die 18 frühest ausgefertigten von den Diplomen des 1. Nov. seine Hand, indem er theils allein, theils in Gemeinschaft

1) Vgl. Bayer im Text der Kaiserurk. in Abb. S. 109 zu Lief. VI, Tafel 1, wo aber irrig auch das Synodalprotokoll vom 1. Nov. 1007 als von ihm geschrieben bezeichnet wird und die Liste der Bamberger Urkk., welche seine Hand zeigen, nicht ganz vollständig ist. 2) Ueber die von ihm geschriebene Signumzeile von St. 1465 s. unten S. 142. 3) Doch ist solche Schlussfolgerung bei Ba. I, wie überhaupt bei den für Bamberg thätigen Schreibern deshalb wenig sicher, weil in deren Urkunden die Ortsnamen oft nachgetragen sind und für diese Nachtragungen den Schreibern eine besondere Anweisung gegeben sein wird. Da Ba. I ganz unselbständig arbeitet und lediglich andere Urkunden copiert, wobei er sich oft auch an deren Orthographie hält, bietet auch diese wenig Anhaltspunkte für die Bestimmung seiner Herkunft. Immerhin lassen Formen wie Heberhardus (St. 1500. 1501), Henricus (1472), Heinrici corr. aus Henrici (1466. 1467), conjugis (1500. 1501), posidendi (1501), posumus (1525), fatiendi (1471) u. a. nicht als unmöglich erscheinen, dass er Italiener war. Auch die Schriftformen des Ba. I zeigen in seinen frühesten Elaboraten manche sonst nur in italienischen DD. häufiger vorkommenden Eigenthümlichkeiten; später bequemt er sich mehr und mehr den Gewohnheiten seines Meisters ED an.

mit ED ihre Reinschrift besorgt hat. Nach ihrer Herstellung scheint er einige Zeit verhindert gewesen zu sein, sich an den Kanzleigeschäften zu betheiligen; es ist gewiss kein Zufall, dass die letzten der noch im Nov. 1007 geschriebenen Urkunden seiner Mitwirkung entbehren. Diese sind z. Th. ganz von ED mündiert; bei zweien wurde EC zur Mitwirkung herangezogen; ausser ihm ward noch ein Hilfsschreiber bei vier dieser Urkunden¹ beschäftigt, der, indem er St. 1473 — eine der ersten 18 Urkunden — als Vorlage für St. 1457 benutzte, wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit einige Lücken, die in St. 1473 für nachzutragende Namen gelassen waren, ausfüllte. Da dieser Hilfsschreiber sonst nicht wieder für die Kanzlei beschäftigt worden ist, weder in bambergischen noch in anderen Angelegenheiten, haben wir davon abgesehen, ihn durch eine eigene Chiffre zu bezeichnen. Dagegen tritt Ba. I gleich bei der nächsten Bamberger Urkunde nach den DD. vom 1. Nov. 1007, bei St. 1495, wieder in Gemeinschaft mit ED auf und arbeitet mit ihm zusammen bis zum Herbst 1009; St. 1525, das letzte D., an welchem wir ED betheiligt fanden, ist auch das letzte, das uns die Hand des Ba. I zeigt.

Schon ehe seine und seines Chefs Thätigkeit für die Kanzlei abgeschlossen war, begegnen wir einem zweiten Bamberger Notar, den wir Ba. II nennen. Bayer, der im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen S. 681 (zu Lief. IV, Taf. 11) von ihm gehandelt hat, hat seine Hand in den DD. St. 1723. 1772—1774 erkannt. Dass auch St. 1465, welches sicherlich gleichzeitig mit St. 1772—1774 im Jahre 1021 ausgefertigt wurde, grösstentheils von ihm geschrieben worden ist, hat bereits Ficker festgestellt, dessen Ausführungen in dieser Beziehung wir uns völlig anschliessen². Ausserdem aber legen wir dem Ba. II mit voller Sicherheit St. 1516 (mit Ausnahme der von GA voraufgefertigten Signumzeile), 1517 seinem ganzen Umfange nach und den ganzen Context von St. 1700 bei. Weiter rühren von ihm die echten Theile der merkwürdigen Fälschung St. 2482 her, auf die wir unten zurückkommen. Da Ba. II nicht bloss Ingrossist, sondern auch Dictator

1) Eine derselben, St. 1463, ist allerdings wohl erst etwas später entstanden, vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 167. 2) Mittheil. des Inst. für oesterr. Geschichtsforschung VI, 237 ff. Ba. II hat für St. 1465 (über dessen Datierung s. unten S. 162 ff.) ein Blanquet benutzt, auf dem ED Königsunterschrift und Monogramm eingetragen hatte, und das bereits mit dem Siegel versehen war. Dagegen sind die drei ersten Worte der Datierung nicht, wie Bayer annahm, von ED, sondern unzweifelhaft von Ba. II geschrieben.

war und einen selbständigen, ihm eigenthümlichen Stil in einigen seiner Urkunden hervortreten lässt¹, so kann man schliesslich aus der Vergleichung des von GA geschriebenen D. St. 1518 mit dem von Ba. II herrührenden St. 1723 die bestimmte Folgerung ableiten, dass Ba. II gleichzeitig mit St. 1516/17 noch ein drittes uns verlorenes D. für Bamberg verfasst hat, welches GA als Vorlage für St. 1518 benutzte, indem er es verkürzte und seinen eigenen Gewohnheiten entsprechend hier und da ummodelte, während Ba. II selbst in St. 1723 sich ihm in allen wesentlichen Theilen anschloss². Mit viel grösserer Bestimmtheit als seinen älteren Genossen können wir Ba. II für einen Italiener erklären: seine Abkunft aus dem Lande südlich der Alpen bezeugen nicht nur gewisse Eigenthümlichkeiten seiner Schrift³, sondern auch manche Besonderheiten seiner Orthographie sprechen für dieselbe⁴.

Einen dritten Schreiber, der ausschliesslich an Bamberger Urkunden Heinrichs II. thätig gewesen ist — wir nennen ihn Ba. III —, hat Bayer im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen S. 68 h. i zu Lief. IV, Tafel 9 besprochen; wir lernen ihn zunächst in St. 1499, das, wie unten gezeigt werden soll, nicht ins Jahr 1008, sondern erst in das Jahr 1009 zu setzen ist, kennen. Zwar zeigt schon St. 1479 in der Signum- und Recognitionszeile seine Hand, aber aus diesem Umstande darf man nicht, wie Bayer gethan zu haben scheint, folgern, dass Ba. III bereits zur Zeit der Anfertigung der Gründungsurkunden vom 1. Nov. 1007 in der Kanzlei beschäftigt gewesen sei. Bei der Eile nämlich, mit welcher diese Gründungsurkunden hergestellt werden mussten, wählte man für St. 1479 ein Pergamentblatt, das bereits EA wahrscheinlich in der ersten

1) Ich hebe als ihm eigenthümliche Wendungen u. a. hervor: 'omnium remoto contradictionis obstaculo' (1516. 1773), 'ea videlicet condicione' (1516. 1517. 1773), 'ullo modo' in der Pertinenzformel (1465. 1516. 1517. [1518]. 1723. 1772. 1774), ferner die Vorliebe für 'devotio', 'caelestis' in Arenga und Narratio, 'nunc et in futurum' oder 'nunc et in posterum' in der Corroboratio (1465. [1518]. 1723. 1772. 1774). Auch die Bezeichnung der Patrone der Bamberger Kirche ist bei Ba. II mehrfach eine eigenthümliche. — Im Protokoll ist für Ba. II nur 'ad vicem' statt 'vice' in der Recognitionszeile (St. 1465. 1516/17. 1772 — 74; aber 'vice' in 1723) charakteristisch. 2) Das Dictat des Ba. II zeigt sich auch in St. 1636, was aber hier mit Benutzung von St. 1516/17 ausreichend zu erklären ist. 3) So insbesondere das ihm geläufige in St. 1516. 1723. 1772. 1774 nachweisbare Abkürzungszeichen für die Endung 'mus' (vgl. Stumpf, Würzburger Immunitäturk. 1, 20. 2, 10 ff.; Sickel, Beiträge zur Diplomatik VI, 28 N. 1) 4) 'dilectissima' 'conguge' 'inconvolssa' in St. 1465, 'abazia' in St. 1517, 'agusti' in St. 1773, 'Henrici' in St. 1723. 1773, 'conguge' in St. 1774.

Zeit seiner Thätigkeit in der Kanzlei für ein DH. II. hergerichtet, auf dem er die drei ersten Worte der Signumzeile und das Monogramm eingetragen hatte, und das dann mehrere Jahre unbenutzt in der Kanzlei liegen geblieben war. Auf dies Blatt schrieb ED Eingangsprotokoll und Context der Schenkung von Holzgerlingen, während Ba. I die Datierung nachtrug: die Unvollständigkeit der Unterschriftenzeilen wird von beiden dabei übersehen sein. Hat nun Ba. III später die Signumzeile vervollständigt und die Recognition nachgetragen, so kann dies sehr wohl und wird aller Wahrscheinlichkeit nach erst mehrere Jahre später geschehen sein, als ihm das mangelhafte Diplom in die Hände kam: wann dies geschehen ist, vermögen wir nicht zu sagen. Die Urkunden, an deren Mundierung Ba. III sonst beteiligt war, hat Bayer a. a. O. erschöpfend zusammengestellt; um die Herkunft des Schreibers zu bestimmen fehlen sichere Anhaltspunkte; nach den Namensformen allein, die freilich (wie oben bereits bemerkt) mit Vorsicht zu benutzen sind, würde man ihn für einen Oberdeutschen (Schwaben oder Bayern) halten dürfen.

Dem letzten dieser Bamberger Schreiber endlich, bei uns Ba. IV, hat Bayer im Text zu den Kaiserurkunden in Abb. S. 680 (zu Lief. IV, Taf. 15) nur drei während der Regierungszeit Heinrichs II. geschriebene DD. (St. 1793. 1794. 1822) beigelegt; wir weisen ihm ausserdem St. 1537 und den Schluss des Contextes sowie das Eschatokoll von St. 1654 zu¹. Dass er auch unter Konrad II. noch lange Zeit für und in Bamberg als Ingrossist von der Kanzlei beschäftigt worden ist, habe ich im Text der Kaiserurkunden in Abb. S. 69 (zu Lief. IV, Taf. 16) bemerkt. Schon die consequente Vorliebe für die Namensform 'Henricus' statt 'Heinricus' und für den Titel 'archicancellarius' statt 'archi-

1) Diese Zuweisung, an sich schon durch die Schriftvergleichung gesichert, wird ausserdem durch gewisse Eigenthümlichkeiten des Protokolls und der Orthographie gestützt, die zumeist auch noch in den von Ba. IV unter Konrad II. geschriebenen Urkk. wiederkehren. So schreibt Ba. IV z. B. regelmässig 'Henricus' und 'Henrici' (1537. 1654. 1793. 1794. 1822. 1864—1867. 2008. 2057. 2066; nur einmal in 1794 und zweimal in 1654 steht 'Heinrici' ('Heinrico') und in der Datierung von 1822 ist 'Henrici' in 'Heinrici' corrigiert). Den obersten Chef der Kanzlei nennt Ba. IV in 1537. 1822 'archicancellarius', in St. 1793. 1794. 2008 'archiepiscopus et archicancellarius' oder 'archicancellarius et archiepiscopus', in St. 1654. 2066 findet sich die merkwürdige Wortbildung 'vice N. archicapellali'. Aus der Orthographie des Mannes sei hier nur die im 11. Jh. sehr seltene Schreibung 'coeteri' hervorgehoben; sie findet sich in St. 1537. 1793. 1864. 1866. 1867; 'cetera' lese ich nur in St. 1865, wenn hier der Druck der Mon. Boica (wir besitzen noch keine Abschrift der Urkunde) correct ist.

capellanus'¹ sprechen dafür, dass auch Ba. IV ein Welscher war; der Eindruck, den der Gesamtcharakter seiner Schriftzüge macht, entspricht dem durchaus, und eine Form wie 'Hingelenheim' in dem ersten von ihm geschriebenen D. St. 1537 unterstützt diese Annahme.

Zweifelhaft aber erscheint, wie schon oben angedeutet worden ist, ob wir uns das Verhältnis der drei letzterwähnten Schreiber zur Kanzlei ebenso zu denken haben, wie das des Ba. I, ob überhaupt nach dem Ausscheiden des ED noch von einer bambergischen Unterabtheilung der Kanzlei geredet werden darf. Zwar haben, wie schon erwähnt, auch jetzt noch mehrere wirkliche Kanzleibeamte an den Geschäften für Bamberg sich betheiligt, sei es indem sie Urkunden für das Stift ganz schrieben, sei es indem sie einzelne Protokolltheile für die von anderen Schreibern herzustellenden Diplome lieferten. Aber das letztere kommt doch nur selten vor; und weder kann davon die Rede sein, dass ein Kanzleibeamter in die Stellung eingetreten wäre, die ED in der Zeit um den 1. Nov. 1007 übertragen worden war, noch davon, dass einer der Bamberger Ingrossisten selbst diese Stellung ausgefüllt hätte, noch endlich davon, dass an deren Elaboraten die Kanzlei eine so eingreifende Controle ausgeübt hätte, wie ED früher gethan hatte. Mag die Position des Ba. II, Ba. III, Ba. IV sich immerhin von derjenigen anderer privater Schreiber in Folge des Umstandes unterschieden haben, dass Eberhard von Bamberg, für den sie arbeiteten, selbst ein hervorragendes Amt in der Kanzlei bekleidete, so tritt doch ein solcher Unterschied für uns kaum irgendwie erkennbar hervor. Wenn sie häufiger thätig sind als andere, so liegt das eben nur daran, dass für Bamberg viel häufiger geurkundet wurde als für irgend ein anderes Stift des Reichs; und wenn Ba. IV, der, wie erwähnt, auch unter Konrad II. in derselben Weise an der Herstellung der DD. betheiligt blieb, nach 1024 ganz entschieden nicht als Beamter der Kanzlei angesehen werden darf, so liegt kein Grund vor, seine und seiner Genossen Ba. II und Ba. III Thätigkeit unter Heinrich II. anders aufzufassen. So wird man denn m. E. von einer besonderen bambergischen Unterabtheilung der Kanzlei jedenfalls seit dem Ende des Jahres 1009 nicht mehr reden, sondern nur sagen dürfen, dass nachher die

1) S. die vorige Note. 'Henricus' wäre auch bei einem Niederdeutschen begreiflich; aber an niederdeutsche Herkunft des Ba. IV ist nach den übrigen Namensformen dieser Urkunden gar nicht zu denken.

Herstellung der Bamberger Urkunden zum grossen Theil dem Bischof Eberhard selbst überlassen wurde¹, was der Vertrauensstellung, die er am Hofe nach wie vor einnahm, entsprach. Es ist demnach nur ein Bequemlichkeits-Behelf, wenn wir die Männer, deren er sich dazu bediente, mit Siglen bezeichnen, wie wir sie sonst nur für eigentliche Kanzleibeamte anzuwenden pflegen.

Die Veränderung aber, die nach unserer Auffassung zu Ende des Jahres 1009 in bezug auf die Ausfertigung der Bamberger Urkunden eintrat, mag mit der Umgestaltung der Kanzleiverhältnisse selbst zusammenhängen, die einige Monate früher erfolgt war.

Seit dem Nov. 1007, von welchem Zeitpunkt ab, wie oben bemerkt ist, ED ausschliesslich mit Bamberger Angelegenheiten beschäftigt wurde, blieb EC der einzige Beamte der eigentlichen Kanzlei, in der, wohl ebendeshalb, mehrfach Privat- und Hilfsschreiber beschäftigt werden mussten. Eberhard behielt auch nach seiner Ernennung zum Bischof von Bamberg die Leitung der Geschäfte, mochte aber doch auf die Dauer nicht im Stande sein, den Pflichten, welche diese Stellung mit sich brachte, neben denen, welche sein bischöfliches Amt ihm auferlegte, im vollen Umfang zu genügen. So mochte er eine gewisse Entlastung in den Aufgaben seines Hofamtes wünschen, während es andererseits begreiflich ist, dass der König den ihm so nahestehenden Mann nicht gänzlich aus dem Hofdienst scheiden sehen mochte. So wird es sich erklären², dass man auf die früher bestehende Zweitheilung der Kanzleien zurückgriff und Eberhard zwar die eine geringere Arbeitslast mit sich bringende Leitung der italienischen Kanzlei beliess, dagegen für die Leitung der deutschen Geschäfte einen eigenen Kanzler bestellte. Da-

1) Manche Umstände sprechen dafür, dass ein erheblicher Theil dieser Urkunden überhaupt nicht am Hofe, sondern in Bamberg hergestellt wurde. 2) Seeliger, *Erzkanzler und Reichskanzleien* S. 18 führt die Veränderung auf 'Forderungen staatsrechtlicher Verschiedenheit' zurück, denen man hätte nachgeben müssen. Aber ich sehe nicht, dass solche Forderungen sich im Jahre 1009 irgendwie geltend gemacht hätten; war auf sie bei dem italienischen Zuge von 1004 keine Rücksicht genommen, so ist kein Grund vorhanden, weshalb man ihnen 1008 oder 1009 hätte Rechnung tragen sollen: von den italienischen Verhältnissen des Jahres 1009 gilt dasselbe, was ich im *Handbuch der Urkundenlehre* S. 324 N. 3 von denen des Jahres 1008 bemerkt habe. Ueberhaupt unterscheidet sich meine Auffassung der auf die Organisation der Kanzlei unter Heinrich II. bezüglichen Vorgänge von derjenigen Seeligers dadurch, dass ich weniger als er staatsrechtlichen Erwägungen, dagegen mehr als er persönlichen Momenten einen Antheil daran beimesse.

zu ward ein thüringischer Geistlicher vornehmster Abkunft ernannt, Gunther, der Sohn des grossen Markgrafen Ekkehard von Meissen, der, nachdem er Bischof Notkers Schule in Lüttich durchgemacht hatte, bereits im Jahre 993 als Capellan Otto's III. nachweisbar ist, vielleicht auch schon im Dienst Otto's II. gestanden hatte¹.

Die Zweitheilung der Kanzlei, die Ernennung Gunthers und die Beschränkung Eberhards auf die Leitung der italienischen Geschäfte hat Stumpf-Brentano in den Juli 1008 gesetzt, und in dieser Ansetzung sind ihm alle Neueren, zuletzt noch G. Seeliger und ich selbst in meinem Handbuch der Urkundenlehre, gefolgt. Sie beruht darauf, dass, während noch am 1. Juli 1008 eine Urkunde für Lüttich in Eberhards Namen recognoscirt ist (St. 1498), sechs Diplome für Bamberg, die Stumpf zum 6. Juli dieses Jahres einreichte (St. 1499—1504), und zwei Diplome für Gandersheim (St. 1506. 1507), die er zum 3. September 1008 ansetzte, Gunther bereits als Kanzler nennen. Dass ein D. vom 15. Juli 1008 für S. Benedetto e S. Ilario zu Venedig die Kanzlerunterschrift Eberhards aufweist, schien hiermit wohl vereinbar: es wäre die erste Urkunde gewesen, welche die neue Zweitheilung der Kanzleien kennzeichnete.

Allein im Widerspruch mit der Annahme Stumpfs — ich bedaure sehr den Umstand in seiner entscheidenden Bedeutung früher nicht beachtet zu haben — stehen zwei Diplome vom 12. Sept. und 4. Nov. 1008 für Lüttich und Lorsch (St. 1508. 1510), welche noch Eberhard als Kanzler nennen, also noch die ungetheilte Kanzlei unter Leitung des Bamberger Bischofs voraussetzen. Von diesen beiden Diplomen liegt St. 1508 in dem von EC geschriebenen und verfassten Original vor. Die Daten — pridie id. sept., ind. 6, a. inc. 1008, a. regn. 7 — sind einheitlich und durchaus correct². Allerdings ist das Tagesdatum 'pridie id. sept.' vielleicht nachgetragen; aber die Annahme, dass die Urkunde vielleicht schon vor dem 6. Juli 1008 ge-

1) Vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 284. Dass er mit dem 'Guntharius capellanus' des DO. III. 132 identisch ist, kann um so weniger bezweifelt werden, als hier sein Vater Markgraf Ekkehard neben Giselher von Magdeburg zu seinen Gunsten interveniert. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir ihn auch in dem 'Gundharius clericus' zu erkennen, dem Otto II. kurz vor seinem Tode ein Gut zu Sundhausen im Helmengau geschenkt hat (DO. II. 269); dafür spricht, dass auch in dieser Urkunde, wie in DO. III. 132, Giselher von Magdeburg intervenierte und dass beide Diplome später ins magdeburgische Archiv übergegangen sind. 2) Ueber die Indictionsepoche s. unten.

schrieben, aber erst im September, nachdem inzwischen der Wechsel in der Kanzlei stattgefunden hätte, vollzogen wäre, ist doch ganz unwahrscheinlich. Denn einerseits zeigt in St. 1508 der Ausstellungsort — 'Treueris' — keine Spur von Nachtragung, und der Aufenthalt des Königs in Trier kann erst für den Herbst des Jahres 1008 angenommen werden¹. Andererseits aber haben wir in St. 1510 ein zweites, zwar nur abschriftlich, aber vollkommen zuverlässig überliefertes, gleichfalls von EC verfasstes und wohl auch geschriebenes D. für Lorsch, dessen Daten — pridie non. nov., ind. 6, a. inc. 1008, a. regn. 7; Treveris — nur zum 4. Nov. 1008 passen, und das ebenfalls Eberhard als Kanzler bezeichnet². Daran, dass auch dies D. schon vor dem 6. Juli geschrieben, dass auch in ihm Tag und Ort nachgetragen wären, dass also bei zwei in keinerlei Zusammenhang stehenden Stücken sich die Vollziehung so erheblich über den Amtsantritt des neuen Kanzlers hinaus verzögert hätte, darf man nicht denken, wenn irgend eine

1) Allerdings setzen die *Gesta Treverorum* c. 30, SS. VIII, 171, die Belagerung von Trier in die Zeit vom 4. oder 11. April (*dominica post albas*) bis 1. September, und damit wären allenfalls die 16 Wochen, welche *Ann. Quedlinburgenses* 1008 als Dauer der Belagerung angeben, bei der Annahme etwas ungenauer Rechnung zu vereinbaren. Da aber Liudolf von Trier nach den zuverlässigsten Angaben erst am 7. April gestorben ist (vgl. Goerz, *Mittelrhein. Regesten* I, 333 n. 1174) und zwischen seinen Tod und den Anfang der Belagerung jedenfalls ein erheblicher Zeitraum zu setzen ist (vgl. Thietm. VI, 35 [25]), lässt sich der von den *Gesta* gegebene Anfangstermin keinesfalls aufrecht erhalten, womit ihrer ganzen anscheinend so präzisen Angabe der Boden entzogen wird. Uebrigens zeigen die Urkunden St. 1488 — 1498. 1505 mit voller Sicherheit, dass der König bis zum 15. Juli 1008 nicht in Trier war. Nehmen wir an, dass die Belagerung der Pfalz von Trier bald nachher begonnen habe (die Urkunden vom 3. Sept. aus Ingelheim St. 1506. 1507 gehören nicht hierher und sind nachher zu besprechen), so würde sie, wenn wir an den 16 Wochen der *Ann. Quedlinburgenses* festhalten, bis in das Ende des November gedauert haben. — Hier sei die Bemerkung angeschlossen, dass der im Jahre 1008 zum Erzbischof von Trier ernannte Propst oder Kämmerer von Mainz Megingaud, den die *Ann. Hildesheim.* bei dieser Gelegenheit '*primiscrinus regis*' nennen (vgl. Hirsch II, 203 N. 3), mit keinem der uns bekannten Kanzleibeamten Heinrichs identisch ist, da keiner derselben im Jahre 1008 aus der Kanzlei ausgeschieden ist. Vielleicht aber wäre es möglich, ihn mit dem in der Ausgabe der *DD. Otto's III.* als HH bezeichneten Ingrossisten und Dictator zu identifizieren, der ein Mainzer Kleriker gewesen sein muss und mehrfach unter Otto III. und gelegentlich auch noch unter Heinrich II., zuletzt eben im Mai 1008, Urkunden der beiden Herrscher verfasst und geschrieben hat, deren überwiegende Mehrzahl sich auf Mainz bezieht (vgl. N. Archiv XX, S. 160 N. 2). So würde die Bezeichnung, die ihm die *Ann. Hildesh.* 1008 geben, einen gewissen Anhaltspunkt haben. Doch bleibt die Möglichkeit natürlich ganz unsicher. 2) St. 1509 entbehrt der Kanzlerunterschrift.

andere Möglichkeit bleibt, den Widerspruch zu erklären, in dem St. 1508. 1510 einerseits, St. 1499—1504. 1506. 1507 andererseits zu einander stehen. Zunächst ist daran festzuhalten, dass EC noch im Nov. 1008 Eberhard als deutschen Kanzler bezeichnet.

Die Urkunden nun, welche nach Stumpfs Anordnung dem entgegenstehen, sondern sich in zwei unter einander zusammenhängende Gruppen. St. 1499—1504¹ sind sechs Urkunden für Bamberg, die durchweg von den früher aufgezählten Bamberger Schreibern, aber ohne Mitwirkung des EC, mündiert sind. St. 1506. 1507 sind für Gandersheim ausgestellt, stehen aber mit den eben erwähnten insofern in Zusammenhang, als St. 1506 die Entschädigung Gandersheims für die Ueberlassung der Orte verfügt,

1) Ich erledige hier in der Anmerkung gleich die das Verhältnis von St. 1499 zu St. 1500 (abgesehen von der im Text zu besprechenden Datierung) angehenden Fragen. Beide betreffen die Schenkung desselben Ortes — Machendorf im heutigen Landgericht Parsberg — an Bamberg. In den Mon. Boica XXXI^a, 283 war zur Erklärung dieses Umstandes angenommen, dass St. 1499 wegen kleinerer Mängel cassiert und durch das angeblich correctere Stück St. 1500 ersetzt worden sei. Dieser Erklärung haben sich Hirsch, Jahrb. II, 128 N. 5, und Stumpf angeschlossen, während Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 336 ihr mit vollem Recht widersprochen und die Vermuthung angedeutet hat, dass man bei Ausfertigung der einen Urkunde nicht beachtete, dass schon eine andere desselben Inhalts gefertigt sei. Aehnlich, aber nicht ganz so, scheint auch uns der Sachverhalt zu liegen, wie sich aus den Entstehungsverhältnissen der DD. St. 1499—1504 begründen lässt. In diesen Urkunden sind durchweg die Namen der geschenkten Orte nachgetragen; die Nachtragung ist in St. 1499. 1500. 1502. 1503. 1504 deutlich zu erkennen und wird also auch in St. 1501, obwohl sie hier nicht mehr zu erkennen ist, anzunehmen sein. In St. 1504 sind auch Gau- und Grafenname nachgetragen; in St. 1502. 1503 ist für diese eine später nicht ausgefüllte Lücke gelassen; in St. 1499—1501, die sämmtlich den Nordgau und die Grafschaft Heinrichs nennen, sind Gau- und Grafenname in einem Zuge mit dem Context geschrieben, also nicht nachgetragen. An der Herstellung der offenbar annähernd gleichzeitig hergestellten Urkunden sind mehrere Schreiber betheiligt. St. 1499 ist ein von GA hergerichtetes Blanquet, auf welchem dieser das Chrismon, die Worte In nomine der ersten Zeile und das Monogramm eingetragen hat, während alles übrige von Ba. III geschrieben ist. St. 1500. 1501. 1504 sind ganz von Ba. I, der sich sicher bei 1501, wahrscheinlich auch bei 1500. 1504 von ihm selbst hergerichteter Blanquets bediente. St. 1502. 1503 sind Blanquets, auf welchen ED das Chrismon und die Signumzeile mit Monogramm voraufgefertigt und die Ba. I ausgefüllt hat. Die Ortsnamen sind in allen Fällen von den Schreibern der Urkunden selbst nachgetragen, ausser bei 1500: hier ist 'Machindorf' von einer anderen uns unbekannten Hand eingefügt. Von derselben Hand rührt auch die älteste Dorsualnotiz 'Machindorf' auf St. 1500 und wahrscheinlich auch die älteste Dorsualnotiz 'Machendorf' auf St. 1499 her, während die Dorsualnotizen 'Velda' auf St. 1501,

welche in St. 1502 — 1504 an Bamberg geschenkt sind¹, während St. 1507 einen anderen Tausch des Königs mit dem Kloster betrifft, durch die gleiche Tages- und Ortsangabe aber an St. 1506 geknüpft wird.

Zur Orientierung über die Daten dieser DD. verweise ich auf die beigegefügte Tabelle, in welche ich auch die Bamberger Urkunden St. 1495. 1516—18 und 1525 aufgenommen habe.

Besprechen wir zuerst die Datierung der Stücke, über deren Einreihung wir mit Stumpf einig sind, so ist es klar, dass St. 1495 trotz a. inc. 1007, ind. 5, sowohl weil es die Gründung des Bisthums voraussetzt, wie wegen seines Zusammenhanges mit den ganz richtig datierten Stücken St. 1491—1494, durch welche S. Stephan zu Mainz die Gegenleistung für das vom König eingetauschte und in St. 1495 an Bamberg überlassene Gut Büchenbach er-

‘Chuninggheshof’ auf St. 1502, ‘Paldolfesheim’ auf St. 1503 und ‘Sunderahof’ auf St. 1504 von Ba. I selbst geschrieben sind. Endlich ist noch zu bemerken, was weder in den Mon. Boica noch von Stumpf und Ficker beachtet worden ist, dass St. 1500 nicht wie die übrigen fünf Stücke mit dem Königssiegel (SI. 2), sondern mit dem echten Kaisersiegel (SI. 3) Heinrichs versehen, also erst nach 1014 besiegelt worden ist. Der Vollziehungsstrich im königlichen Handmal ist in allen Fällen deutlich erkennbar nachgetragen. — Demnach sind also wahrscheinlich für alle 6 Urkunden, um die es sich handelt, zunächst Blanquets angefertigt und dem König zur Vollziehung vorgelegt worden. Darauf wurden die Blanquets ausgefüllt, wobei aber für die Ortsnamen zuvörderst noch Lücken gelassen wurden. Als diese nachgetragen werden sollten, stellte es sich heraus, dass eine Urkunde mehr als nöthig geschrieben war (möglicher Weise war dies dadurch veranlasst, dass ursprünglich beabsichtigt war, über die drei in St. 1501 geschenkten Orte mehr als eine Urkunde auszufertigen). So blieb eines der 6 Stücke und zwar St. 1500 zunächst unbesiegelt liegen, wahrscheinlich auch ohne Nachtragung des Namens des geschenkten Guts. Die letztere wird erst einige Jahre später in Bamberg selbst gleichzeitig mit der Hinzufügung der Dorsualnotizen auf St. 1499. 1500 und von demselben Mann, der diese schrieb, vorgenommen sein; vielleicht deshalb, weil in St. 1499 eine in St. 1500 (und 1501) aufgenommene Klausel über die zu dem geschenkten Gut gehörigen Eigenleute (*servis et ancillis de quocumque alio nostri iuris loco oriundis et inibi modo habitantibus*; die gesperrt gedruckten Worte stehen in St. 1500. 1501, fehlen in 1499) nicht enthalten war; es mochte später aus irgend welchen Gründen erwünscht sein, diese Klausel auch auf Machendorf ausgedehnt zu sehen. Ebendeshalb wird dann St. 1500 noch nachträglich mit dem Kaisersiegel versehen worden sein. 1) Die Annahme von Hirsch II, 137, der König habe in St. 1503 und 1504 nur den Theil jener Orte an Bamberg verschenkt, den er von seiner Grossmutter ererbt habe, den Rest im September durch St. 1506 von Gandersheim eingetauscht, ist gekünstelt und findet in dem Wortlaut der Urkunden keinen Anhalt. Was daselbst N. 2 bemerkt ist, beruht überdies auf Versehen; in Böhmer Reg. 395 = DO. I. 422 ist nicht Baldersheim, sondern Bolzhausen an Gerberga geschenkt worden.

Stumpf n ^o	Schreiber der Datierung	Tag und Monat	In- carnations- jahr	In- dic- tion	Regie- rungs- jahr	Ort	Datierung nach Stumpf
1495	ED u. Ba. I	14. k. iun. ¹	1007	5	6	Mainz	1008 Mai 19
1499	Ba. III	2. n. iul. ²	1008	5	7	Mainz	1008 Juli 6
1500	Ba. I	2. n. iul. ³	1008	7	7	Frankfurt	1008 Juli 6
1501	Ba. I	2. n. iul.	1008	7 ⁴	7	Frankfurt	1008 Juli 6
1502	Ba. I	2. n. iul. ⁵	1008	7	7 ⁶	Frankfurt	1008 Juli 6
1503	Ba. I	2. n. iul. ⁷	1008	7	7	Frankfurt	1008 Juli 6
1504	Ba. I	2. n. iul.	1008	7	7	Frankfurt	1008 Juli 6
1506	GA	3. n. sept.	1008	8	7	Ingelheim	1008 Sept. 3
1507	wahrscheinlich GA	3. n. sept.	1009	8	8	Ingelheim	1008 Sept. 3
1516	Ba. II	8. k. iun. ⁸	1006 ⁹	6	7	Allstedt ¹⁰	1009 Mai 25
1517	Ba. II	k. iun.	1008	6	7	Merseburg	1009 Juni 1
1518	GA	k. iun.	— ¹¹	— ¹¹	— ¹¹	— ¹¹	1009 Juni 1
1525	ED	4. k. nov.	1009	7	7	Strassburg	1009 Oct. 29

hält, nur ins Jahr 1008 gehören kann. Schon Ficker¹⁻ hat vermuthet, dass sämtliche Jahresangaben des D. einfach aus der VU. St. 1478 vom 1. Nov. 1007 gedankenlos wiederholt sind, auch a. regn. 6 fand der Schreiber schon hier, und es ist nur ein günstiger Zufall, dass diese Angabe auch im Mai 1008 noch passte. Sehr deutlich aber erhellt schon aus diesem Beispiel, wie geringen Werth die Bamberger Schreiber auf correcte Eintragung der Daten legten, wenn sie überhaupt im Stande waren, solche zu berechnen.

1) Tagesdatum von ED voraufgefertigt oder nachgetragen. 2) Tagesdatum nachgetragen. 3) Tagesdatum wahrscheinlich nachgetragen. 4) Das Wort 'indictione' ist ausgelassen; nur die Ziffer 'VII' steht im Original. Obwohl Nachtragung des Tagesdatums nicht zu erkennen ist, ist sie doch auch nicht ausgeschlossen. Und wenn etwa ursprünglich Ba. I nur 'data . . . anno' geschrieben, für die Ergänzung aber eine zu kleine Lücke gelassen hatte, so könnte damit möglicher Weise die Auslassung des Wortes 'indictione' zusammenhängen. 5) Tagesdatum nachgetragen. 6) Die Ziffer 'VII' vielleicht nachgetragen. 7) Tagesdatum wahrscheinlich nachgetragen. 8) Tagesdatum wahrscheinlich nachgetragen. 9) Ba. II hat nur 'MVI.' geschrieben; dann aber folgen von anderer Hand und Tinte noch zwei Striche, so dass nun 'MVIII' zu lesen ist. Diese beiden letzten Striche sind erst in neuerer Zeit hinzugefügt, wie die Dorsualnotizen zeigen. Die älteste derselben lautet (von einer Hand des 11. Jh.) 'SALZA'. Eine Hand des ausgehenden 14. oder beginnenden 15. Jh. hat vor diesen Namen 'donatio' und unter denselben 'per Heinricum secundum M^o VI.' geschrieben. Erst eine moderne Hand hat dann 'Donatio Salza per Heinricum secundum Anno 1008' hinzugefügt. Stumpfs Angabe 'Mit 1008 (ursprünglich, jetzt 1006)' ist also unrichtig. 10) 'Actum Altsteti' wahrscheinlich nachgetragen. 11) Die Angaben fehlen im Original. 12) Beiträge zur Urkundenlehre I, 336.

Wie wenig das der Fall war, das beweisen nun sehr deutlich die drei Stücke St. 1516. 1517. 1525. Dass sie alle ins Jahr 1009 gehören, wohin sie auch Stumpf (vgl. Ficker, Beiträge I, 337) gesetzt hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Dass St. 1517, vom 1. Juni aus Merseburg datiert, die Schenkung der Alten Kapelle zu Regensburg an Bamberg betreffend, erst nach der im Frühjahr 1009 erfolgten Vertreibung Heinrichs von Baiern durch seinen königlichen Schwager gegeben sein kann, hat bereits Hirsch¹ bemerkt; sowohl Thietmar, der VI, 47 (31) die von ihm gemeinsam mit dem König in Merseburg begangene Pfingstfeier (5. Juni) erzählt, wie die DD. für Niederaltaich vom 7. und für Magdeburg vom 9. Juni 1009 aus Merseburg (St. 1519. 1521) stimmen damit überein. Danach kann aber auch St. 1516 aus Allstedt vom 25. Mai nur zu 1009 gesetzt werden; am 24. Mai 1008 war Heinrich nach St. 1496² in Ingelheim, und den nahen Zusammenhang zwischen St. 1516. 1517, die vom gleichen Schreiber Ba. II herrühren, bezeugt auch die fast wörtliche Uebereinstimmung ihrer Texte. Danach hat nun Ficker, von der Voraussetzung ausgehend, dass in beiden DD. a. incarn. 1008 gesetzt sei, gemeint, dass diese Angabe — ähnlich wie in dem eben besprochenen Falle von St. 1495 — durch eine VU. von 1008 bestimmt sei, obwohl keine der uns bekannten genau übereinstimme. Aber erstens hat Ba. II in St. 1516 gar nicht a. inc. 1008, sondern, wie aus Anm. 9 zu unserer Tabelle hervorgeht, 1006 geschrieben, und zweitens ist St. 1516 (woraus 1517 copiert ist) überhaupt nicht in genauer Anlehnung an irgend eine VU. geschrieben, sondern, mit ziemlich freier Benutzung älterer Stücke für einige Wendungen, von seinem Schreiber neu verfasst. Die Incarnationsjahre 1006 und 1008 in St. 1516. 1517 lassen also überhaupt keine logische Erklärung zu: Ba. II, der hier zuerst auftritt, hat vielmehr einfach nicht gewusst, in welchem Jahr der christlichen Aera er sich befand. Dass unter diesen Umständen auch auf die von ihm eingesetzte sechste Indiction nichts zu geben ist, liegt auf der Hand; und nur der annus regni 7, der vor dem 7. Juni zu 1009, aber nicht zu 1008 passt, mag ihm bekannt gewesen sein.

Dass aber auch die Zahl der Regierungsjahre in den Bamberger Urkunden nicht durchweg für die Einreihung

1) Jahrb. II, 120 N. 2. 2) Beziehungsweise der verlorenen echten Vorlage dieser Fälschung.

massgebend ist, zeigt das von ED datierte D. St. 1525 vom 29. October aus Strassburg. Die Einreihung zu 1009 wird hier durch St. 1524 (geschrieben von EC) mit den ganz correcten Daten¹ — 11. kal. nov. a. inc. 1009, ind. 7, a. regn. 8; Strazburc — völlig gesichert. Also hat ED in St. 1525 in der That das richtige Incarnationsjahr 1009 und die richtige Indictionsziffer 7 eingesetzt, aber gerade das Regierungsjahr 7 ist falsch; seit dem 7. Juni 1009 war a. regn. 8 zu zählen.

Gehen wir mit der so gewonnenen Kenntniss von der Rechenkunst der Bamberger Notare an die Bamberger DD. St. 1499—1504 heran, welche mit den Daten 6. Juli 1008 den dazu passenden annus regni 7, aber eine nicht dazu passende Indictionsziffer (Vin 1499, VII = 1009 in 1500—1504) vereinigen. Wir erinnern uns, dass sie schon Gunther als Kanzler nennen und dadurch, wenn sie zu 1008 eingereiht werden, mit den ganz correct datierten, von EC herrührenden, also in der Hauptkanzlei verfassten und geschriebenen DD. 1508. 1510, welche noch im September und November 1008 im Namen Eberhards recognosciert sind, in Conflict gerathen. Haben wir nun nur die Wahl, entweder in St. 1508. 1510 eine, zumal wegen der Wiederholung in zwei unter sich in keinem Zusammenhang stehenden DD. sehr unwahrscheinliche Anomalie oder in St. 1499—1504 eine ungenaue Rechnung anzunehmen, so dürfen wir angesichts der eben nachgewiesenen chronologischen Unzuverlässigkeit der Bamberger keinen Augenblick schwanken, uns für die letztere Alternative zu entscheiden. Wir setzen also St. 1499—1504 ins Jahr 1009.

Irgend ein sachlicher Grund gegen diese Ansetzung besteht nicht; der König ist, wie oben bemerkt, noch am 9. Juni in Merseburg und zieht von da nach dem Westen; dass er am 6. Juli in Mainz oder Frankfurt weilte, ist nicht ausdrücklich überliefert, aber sehr wohl möglich.²

Für unsere Ansetzung sprechen nun aber noch die beiden DD. 1506. 1507, die beide gleichfalls Gunther als Kanzler nennen, beide aus Ingelheim vom 3. September, beide von Stumpf zu 1008 eingereiht. Schon Giesebrecht³

1) Die Angaben Stumpfs zu Reg. 1524 sind falsch und auch in den Nachträgen nicht ganz richtig gestellt. 2) Auch die Ann. Quedlinburg. 1009 sind mit einem solchen Itinerar wohl vereinbar. Sie erzählen von einer Himmelserscheinung am 29. April. Auf diese folgen Pest und grosses Sterben. Von Schmerz und Zorn erfüllt zieht der König 'in Franciam', verbringt dort den Sommer und kehrt dann nach Sachsen zurück. 3) Kaiserzeit II⁵, 611.

hat dieser Einreihung widersprochen und die beiden DD. zu 1009 gesetzt. Dass hierhin wenigstens das zwar nur abschriftlich überlieferte, aber durchaus zuverlässige, von GA verfasste D. St. 1507 gehört, kann keinem Zweifel unterliegen, die völlig correcte und in allen Angaben übereinstimmende Datierung 3. non. sept. ind. 8¹, a. inc. 1009, a. regn. 8 macht jede andere Ansetzung unmöglich. Wie ist es nun zu erklären, dass das von demselben Mann verfasste und geschriebene D. St. 1506 mit derselben Tages- und Ortsangabe die Jahresziffern ind. 8, a. inc. 1008, a. regn. 7 vereinigt? Ficker² hat, von der irrigen Voraussetzung ausgehend, dass im Sept. 1009 ein Aufenthalt des Königs in Ingelheim nicht anzunehmen sei³, die Erklärung in der Annahme gesucht, dass St. 1507 Neuausfertigung einer im Vorjahre gegebenen Urkunde sei, in der Tag und Ort aus der Vorlage beibehalten seien. Uns scheint eine andere Erklärung einfacher und ungezwungener. St. 1506 betrifft, wie schon erwähnt, die Entschädigung Gandersheims für gewisse Güter, die von ihm abgetreten und durch St. 1502—1504 an Bamberg überlassen waren. Liegt es da nicht sehr nahe, dass GA sich für die Datierung der von ihm herzustellenden Urkunde an die Daten jener Bamberger Stücke, die zur Zeit der Entschädigung Gandersheims⁴ wieder bei Hofe zugänglich gewesen sein werden, gehalten hat? Er entnahm ihnen die Ziffer der Incarnations- und Regierungsjahre und erhöhte nur die Indictionsziffer um eine Einheit, weil jene Urkunden das Tagesdatum des 6. Juli trugen, er aber die seinige vom 3. September zu

1) Ueber die Indictionsziffer s. unten. 2) Beiträge I, 303.

3) Er folgt hier einer Bemerkung von Hirsch, Jahrb. II, 207 N. 5; 281 N. 2. Aber es ist nicht abzusehen, warum der Feldzug gegen Metz, den der König im ersten Drittel des Juli von der Gegend von Mainz-Frankfurt aus begann, nicht schon gegen das Ende des August beendet gewesen sein soll; keine unserer Quellen verbietet eine solche Annahme. Und auch, dass der König von Metz zunächst nach Ingelheim zurückkehrte, erst von hier aus rheinaufwärts nach Strassburg, dann gegen Ende des Jahres über Worms zur Weihnachtsfeier nach Pöhlde reiste, hat durchaus nichts auffälliges. Ernstweiler im Bliesgau, wo Heinrich nach Miracula S. Pirminii cap. 12 (SS. XV, 1, 34) auf diesem Feldzug gelagert hat, passt, wenn der Aufenthalt hier nach Aufhebung der Belagerung stattfand, wie Pabst bei Hirsch, Jahrb. II, 284 N. 1 annimmt, besser zu dem Marsch von Metz nach Ingelheim, als nach Strassburg. 4) Dass diese erst lange nach der Weitervergabe der den Gandersheimer Nonnen entzogenen Güter erfolgte, lässt vermuthen, dass die Verhandlungen über den Tausch und die Art der Entschädigung im Juli noch nicht abgeschlossen waren. Wie wenig freiwillig unter Umständen die in die Form eines Tausches mit dem König gekleideten Güter-Abtretungen anderer Stifter zu Gunsten Bambergs waren, weiss man zur Genüge.

datieren hatte und weil für ihn der 1. September als Epochentag für die Indiction galt¹. Als er nun aber 1507 schrieb (das braucht keineswegs noch am 3. September selbst, sondern kann sehr wohl einige Tage später geschehen sein), welches D. mit dem Bamberger Tausch nicht mehr im unmittelbaren Zusammenhang stand, berechnete er die Daten selbständig und correct. Somit setzen wir auch St. 1506 ins Jahr 1009 und erblicken in dieser durch die Daten von St. 1507 nothwendig gemachten Ansetzung eine weitere Bestätigung dafür, dass auch unsere Einreihung von St. 1499—1504 zu 1009 das richtige trifft².

Nach diesen Auseinandersetzungen steht es also so, dass Eberhard bis zum 4. Nov. 1008 an der Spitze der ungetheilten Kanzlei stand, und dass Gunther zuerst am 12. März 1009 (St. 1511) als deutscher Kanzler nachweisbar ist. In der Zwischenzeit muss die Zweitheilung der Kanzlei und die Beschränkung Eberhards auf die italienische Abtheilung erfolgt sein.

Unter Gunther blieb EC noch einige Zeit als leitender Notar in der deutschen Kanzlei thätig; erst nach dem 19. April 1010 (St. 1530, ganz von EC geschrieben) verschwindet seine Handschrift für lange Jahre aus den uns erhaltenen DD. Heinrichs; auch von den nur abschriftlich erhaltenen Urkunden der nächsten Zeit zwingt keine, die Mitwirkung des EC am Dictat vorauszusetzen. Erst im

1) S. unten S. 161. 2) Gegen Ficker I, 337 setzen wir auch St. 1518 (ganz geschrieben von GA auf von ihm selbst hergerichteten Blanquet, wie gegen Ficker II, 290 zu bemerken ist), dessen Datierung nur 'data kal. iun.' ohne Jahres- und Ortsangabe bietet, lieber zu 1009 als zu 1010. Denn mit St. 1535. 1536, mit denen Ficker 1518 zusammenbringt, hat es kaum etwas anderes gemein, als das seinem Ingrossisten geläufige Recognitionsverbum 'notavit'; wie schon oben gesagt ist, muss der Text — die Vergleichung mit St. 1723 und anderen DD. des Ba. II lehrt es — auf einer von diesem verfassten, jetzt verlorenen Urkunde beruhen. Da nun Ba. II 1516. 1517 geschrieben hat, 1010 aber als Dictator nicht thätig gewesen ist, liegt es am nächsten anzunehmen, die verlorene VU. sei mit jenen beiden DD. zugleich gegeben, dann aber auch gleich für St. 1518 benutzt worden. Dass übrigens die Ergänzung der Daten in St. 1518 unterblieb, kann seinen guten Grund haben. Denn die Schenkung von Gerau an Bamberg kam gar nicht zur wirklichen Ausführung, vielmehr ging dieser Ort durch St. 1583 an Würzburg über (gegen Abtretung der Kirchen zu Hallstadt u. s. w. an Bamberg), und er wird bei dieser Gelegenheit noch als königliches Eigenthum bezeichnet. Im Anfang von Heinrichs Regierung war er durch St. 1317 an Worms vergabt worden; Burchard von Worms ist Interveniens in St. 1583; er muss ihn also dem König zum besten Bamberg zurückgegeben haben; ehe dann die in St. 1518 verfügte Schenkung an Bamberg perfect wurde, trat die weitere Combination des Tausches mit Würzburg ein.

Jahre 1015 finden wir den früheren Notar wieder am Hofe. Dass er St. 1651 für Fulda, zu Kaufungen am 11. Mai 1015 gegeben, nach eigenem Dictat geschrieben hat, ist bereits von Bayer¹ bemerkt worden. Ganz ebenso sicher aber können wir nun dem EC auch einen Antheil an der Ausfertigung von St. 1643 für Hersfeld vom 5. Febr. 1015 zuschreiben. Er hat diese Urkunde verfasst und ihren Context sowie die ersten vier Worte der Signumzeile nebst dem Monogramm geschrieben, während die die erste Zeile ausfüllende Intitulatio, der Schluss der Signumzeile, die Recognition und die Datierung von einem anderen damaligen Kanzleibeamten herrühren. Steht damit fest, dass EC schon in Frankfurt in der Umgebung des Kaisers war, so wird es uns nicht Wunder nehmen, dass auch einige der zwischen Februar und Mai 1015 ausgestellten DD. im Dictat den Gewohnheiten des EC entsprechen; aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser während jener ganzen Zeit im Gefolge Heinrichs geblieben: ob er wieder im eigentlichen Sinne Kanzleibeamter war, oder ob er etwa im Dienste eines geistlichen Fürsten an den Hof gekommen ist und sich während seines Aufenthalts daselbst in seinem alten Wirkungskreis bethätigte, ist nicht zu entscheiden.

Schon vor dem zeitweiligen Austritt des EC aus der Kanzlei ist ein neuer Beamter in dieselbe aufgenommen, den wir mit Bayer² G(untherius) A nennen. Er ist in seinem Dictat anfangs vollkommen von EC abhängig, an dessen Sprachgewohnheiten er sich so vollkommen angeschlossen hat, dass es bisweilen schwer fällt zu entscheiden, ob eine bestimmte Urkunde von dem Lehrer oder dem Schüler verfasst ist. Darum macht es auch Schwierigkeiten, den Anfang seiner Beschäftigung in der Kanzlei genau zu bestimmen. Legen wir St. 1511. 1512 noch dem EC bei, der St. 1513. 1515 auch geschrieben hat, so müssen wir es dahingestellt lassen, ob St. 1514 vom 20. Mai 1009 von diesem oder von GA verfasst ist. Sicher begegnen wir dann der Spur des letzteren in St. 1516 vom 1. Juni 1009, dessen Signumzeile von ihm geschrieben ist³. Nach dem Austritt des EC bleibt GA bis zum Ende des Jahres 1012 der meist beschäftigte Kanzleibeamte⁴; die letzte von ihm

1) Text zu den Kaiserurk. in Abb. S. 68k (zu Lief. IV Taf. 10).

2) Kaiserurkunden in Abb. Text S. 110 (zu Lief. VI Taf. 2). 3) St. 1499. 1506, die Bayer a. a. O. als die ersten Stücke des GA nennt, sind nach den vorangehenden Ausführungen (oben S. 153 ff.) jünger als St. 1516, das Bayer nicht anführt. Ueber St. 1518 siehe oben S. 155 N. 2.

4) Sein Dictat wird nach dem Ausscheiden des EC von dessen Stil un-

verfasste und geschriebene Urkunde ist St. 1570 aus Pöhlde vom 29. Dec. 1012¹; dann verschwindet er völlig. Dieser Umstand giebt uns einen Anhaltspunkt, eine Vermuthung über seine Persönlichkeit auszusprechen. Thietmar berichtet, dass, als der König Weihnachten 1012 in Pöhlde feierte, ein Trierischer Kleriker Walker, des Königs Capellan, erkrankt, bei der Abreise Heinrichs dort zurückgeblieben und am 11. Januar gestorben sei². Der genaue Zusammenfall dieses Ereignisses mit dem Ausscheiden des GA aus der Kanzlei, eines Beamten, dem wir eben in Pöhlde zuletzt begegnen, lässt die Vermuthung seiner Identität mit Walker als sehr zulässig erscheinen³.

Neben GA hat auch Erich⁴, der etwa seit Ende 1008 Bischof von Havelberg war, unter dem Kanzler Gunther seine Thätigkeit für die Kanzlei fortgesetzt und vielleicht sogar etwas grösseren Einfluss auf die übrigen Notare ausgeübt⁵. Aber schon im Juni 1009 — zuerst in St. 1519 — lernen wir einen weiteren Schreiber kennen, der gleichfalls durchaus an den Dictaten des EC seinen Stil gebildet hat. Er hat nach jenem ersten D. noch St. 1527. 1546—48. 1552. 1641. 1719 mundiirt; St. 1533 ist einem D. von seiner Hand nachgezeichnet. Schon der Umstand, dass sich seine Thätigkeit auf elf Jahre vertheilt und doch so wenig umfangreich ist, lässt Zweifel rege werden, ob er

abhängiger, nimmt dagegen hier und da Wendungen auf, die an Erich erinnern, ohne dass doch darum seine Sprache mit der dieses höchst individuellen Dictators verwechselt werden könnte. 1) Bayer weist mit Recht seine Schrift noch in St. 1589 nach. Aber nur das Christmon, die Worte *In nomine* und *Signum domni*, sowie das Monogramm sind in diesem D. von GA geschrieben und sie waren offenbar vorausgefertigt. In diesem Fall ist also, wie so oft bei den Bamberger Urkunden, ein noch von GA hergerichtetes Blanquet später verwandt worden; dass GA zur Zeit der Ausfertigung des D., auf die ich unten zurückkomme, noch in der Kanzlei thätig gewesen sei, ist daraus nicht zu folgern. 2) Thietm. VII, 27 (VI, 53): *Post haec natale Domini in Palithi festivis peregit gaudiis; et ibi tunc Walkerus Treverensis aecclesiae servus et capellae suimet (sc. regis) custos providus egrotavit et nobis inde euntibus ibidem relinquitur, III id. ian. pro dolor! moriturus.* — ‘Capellae custos’ heisst auch Erich in einer Aufzeichnung von 1019, vgl. Hirsch, Jahrb. II, 294, N. 8; III, 82, N. 1. 3) Der König mag Walker in Trier, wo er im Herbst 1008, also einige Monate vor dem Eintritt des GA in die Kanzlei sich längere Zeit aufgehalten hatte, kennen gelernt und an seinen Hof gezogen haben. — In Trierer Urkunden ist Walker nicht nachweisbar. — Die Namensformen in den von GA geschriebenen DD., welche ober- und niederdeutsche Formen gemischt zeigen, sind mit der Annahme seiner Herkunft aus diesem Gebiet wohl vereinbar. 4) Vgl. N. A. XX, 165 N. 1. 5) S. oben S. 156 N. 4 über GA. Auch in drei Urkunden des gleich im Text zu erwähnenden Schreibers findet sich in der Corroboration eine Wendung, die dieser wohl von Erich übernommen hat.

im eigentlichen Sinn Kanzleibeamter war, und diese steigern sich, wenn man die Empfänger der von ihm geschriebenen DD. ins Auge fasst. Er beginnt 1009 mit einem D. für Godehard von Altaich (1519), ist für diesen auch 1010 und 1011 thätig (1527. 1548) und schreibt 1011 das von Godehard erwirkte D. St. 1546 für Tegernsee, sowie im August desselben Jahres das D. St. 1552 wiederum für Godehard, diesmal als Abt von Hersfeld, dann folgt 1015 St. 1641 für Arnold, Godehards Schüler und Nachfolger in Hersfeld, schliesslich 1017 St. 1719 wiederum für Godehard von Altaich. Dazwischen liegt das unvollzogene und unbesiegelte D. St. 1547 für den Kämmerer Ôdelgisus, das uns aus dem Hersfelder Archiv aufbewahrt ist, und an dem wir also schon deshalb Godehard einen Antheil zuschreiben dürfen, endlich die echte Vorlage der Nachzeichnung St. 1533 für Niedernburg zu Passau, betreffend die Schenkung eines Theiles vom Nordwald, die mit den Altaich-Rinchnacher Ansprüchen auf dies Gebiet im Zusammenhang stehen mag. Bei dieser Sachlage ist kein Zweifel, dass wir es mit einem Kleriker Godehards zu thun haben; in der Reihe der Kanzleibeamten ist der Schreiber dieser DD. nicht mitzurechnen¹.

Dagegen trat nach dem Verschwinden — wie wir annehmen, nach dem Tode — des GA ein neuer Notar in Heinrichs Dienst, den Bayer im Text zu den Kaiserurkunden in Abb. 68h Guntherius E nennt, während wir ihm die Sigle GB beilegen müssen. Als Mitglied der Kanzlei ist er seit März 1013 (St. 1574) nachweisbar, und da er zunächst eine Anzahl Diplome für Bernward von Hildesheim ausgefertigt hat, da er im Sprengel von Hildesheim angestellt worden ist, so wird man schon an sich geneigt sein, dem Hildesheimer Bischof einen Einfluss auf seine Berufung zuzuschreiben. Ihn mit Bestimmtheit als einen Kleriker Bernwards zu betrachten, veranlasst uns aber noch ein anderer Umstand. Wir glauben nämlich sagen zu dürfen, dass GB schon im Jan. 1007 das D. St. 1438, betreffend die Bestätigung des Nonnenklosters Steterburg verfasst hat. Diese Urkunde, die Bernward erwirkt hat, schliesst sich in ihrem Context zum grössten Theil an ein verlorenes Immunitätsprivileg Ludwigs d. Fr. für Hildesheim² an,

1) Bayer bezeichnete ihn als G(untherius) D, indem er den Notaren EC und ED unter Kanzler Gunther die Siglen Guntherius B und C gab. 2) Natürlich ist nicht zu sagen, dass dies Privileg selbst bei der Herstellung des Steterburger D. benutzt worden ist; es kann auch an eine mehr oder minder genau den Wortlaut der ersten Immunität

auf welches auch die gleichfalls von GB geschriebenen DD. St. 1574. 1575, betreffend die Bestätigung der Immunität von Hildesheim z. Th. zurückgehen. Was aber in der Steterburger Urkunde nicht auf diese verlorene VU. zurückgeführt werden kann, entspricht durchaus und gerade in einigen besonders charakteristischen Wendungen so sehr dem Stil des GB, dass die obige Annahme unabweisbar wird. Aber wenn dieser Notar sonach schon im J. 1007 ein D. Heinrichs II. verfasst hat, so ist es doch ganz unwahrscheinlich, dass er schon damals im Dienste der Kanzlei gestanden hätte, als deren ständiges Mitglied wir ihn erst sechs Jahre später nachweisen können¹; vielmehr ist anzunehmen, dass er damals im Dienste Bernwards gestanden und als hildesheimischer Privatschreiber das Steterburger D. dictiert hat². In der Kanzlei ist er dann, allen weiteren Wechsel überdauernd, bis zum Tode Heinrichs als der eigentlich leitende Notar thätig gewesen; dass er auch unter Konrad II. noch als Urkundenschreiber gelegentlich erscheint, hat bereits Bayer bemerkt und wird später noch näher nachzuweisen sein.

Die oberste Leitung der deutschen Kanzlei, deren Schreiber wir bis zur Kaiserkrönung Heinrichs verfolgt haben, war inzwischen schon vor dem Eintritt des GB in andere Hände übergegangen: auf Willigis von Mainz, der am 23. Febr. 1011 gestorben war, war im Erzbisthum wie in dem Amte des Erzcapellans Erkenbald, Abt von Fulda, gefolgt, ein Wechsel, der auf die Kanzleiverhältnisse um so weniger irgend welchen Einfluss ausübte, als Erkenbald an persönlicher Bedeutung dem Vorgänger keineswegs gleichkam. Auch ward er nicht völlig der Erbe seiner Stellung am Hofe. Das Amt des Erzkanzlers für Italien hat der König Erkenbald nicht übertragen; es blieb zunächst unbesetzt; ein D. vom 30. April 1012 für Aquileja (St. 1562), zwei weitere vom 14. Mai d. J. (St. 1556. 1557) für das Marienkloster zu Florenz weisen nur die Recognition des Kanzlers Eberhard auf, ohne einen Erzkanzler zu

wiederholende Bestätigung gedacht werden, wie deren zahlreiche in dem unter Bernward aufgestellten Verzeichnis der verbrannten Hildesheimer Königsurkunden (Gehle, De s. Bernwardi vita et rebus gestis, Diss. Bonn. 1866, S. 45 f.; künftig Hildesheimer Urkundenb. I, 52 n. 60) erwähnt sind. 1) Ueber St. 1485 s. Excurs I. 2) Er wird also auch wohl ein Niedersachse gewesen sein, wofür auch die Namensformen der von ihm geschriebenen Urkunden sprechen; die von Waitz, Forsch. zur Deutschen Gesch. XVI, 187 N. 1 geltend gemachten Anhaltspunkte für die Vermuthung italienischer Herkunft sind zu schwach, um darauf Gewicht zu legen.

nennen. Erst in einem D. für S. Vincenz zu Bergamo aus dem Jahre 1013 (St. 1573), das der Tagesangaben entbehrt, aber, mit dem Ausstellort Magdeburg versehen, mit Sicherheit in den durch Thietmar VII, 29 (VI, 54) bezeugten Magdeburger Aufenthalt vom Anfang Februar gesetzt werden kann, ist das Amt besetzt; Eberhard erscheint nun als Erzkanzler, unter ihm ein Heinrich als Kanzler, dessen Herkunft nicht bekannt ist. Ueber die Schreiber der wenigen italienischen Urkunden dieser Jahre handeln wir besser im nächsten Abschnitt dieser Erläuterungen.

Hinsichtlich der Datierung der Urkunden haben wir während des Abschnittes von 1007 — 1013 scharf zwischen den Urkunden für Bamberg und den übrigen Diplomen zu scheiden: soviel Unregelmässigkeiten die ersteren aufweisen, zumal wenn sie nicht von Notaren der eigentlichen Reichskanzlei geschrieben sind, so correct sind im allgemeinen die letzteren datiert¹.

Reden wir zunächst von den nicht für Bamberg ausgestellten DD., so sind in allen diesen Stücken, soweit sie echt sind, die Regierungsjahre vollkommen richtig berechnet². Dasselbe gilt im allgemeinen von den Incarnationsjahren³. Hier macht indessen St. 1527 mit 8. id. April. 1009, ind. 8, a. regn. 8; Regensburg, geschrieben von GA und dem oben S. 157 f. charakterisierten, mit Godehard in Verbindung stehenden Notar, welchem letzteren die Datierung angehört, eine Ausnahme. Regierungsjahr und Indiction weisen auf 1010 hin; in diesem Jahr feierte Heinrich nach den Ann. Hildesh. Ostern (9. April) in Regensburg und ist hier nach St. 1528 ff. bis in die zweite Hälfte des Monats geblieben. Dagegen ist im Jahre 1009 Heinrich wohl bis zu Anfang des April in Frankfurt gewesen, wo er die Nachricht vom Tode Wigberts von Merseburg (gest. 24. März) erhielt; von hier aus wurde Thietmar auf Samstag vor Ostern (16. April) nach Augsburg geladen, wo er am 19. April verspätet eintraf; dann ging der König über Neuburg (23. — 25. April) nach Regensburg zu längerem Aufenthalt⁴. Ist somit ein Regensburger Aufenthalt am 6. April 1009 höchst unwahrscheinlich, so entsteht die

1) Dabei ist von St. 1506 abgesehen, dessen Datierung, wie oben erwähnt ist, durch die der Bamberger Stücke beeinflusst ist. 2) Ueber St. 1559 mit dem irrigen a. reg. X statt XI s. unten S. 184 ff. 3) Als Jahresanfang hat GA den 25. December angenommen, da er in St. 1570 vom 29. Dec. 1012 bereits a. inc. 1013 setzt. 4) Thietm. VI, 39 (27).

Frage, ob wir die Unregelmässigkeit durch die Annahme nicht einheitlicher Datierung, etwa Beziehung der Jahresangaben auf die Handlung im Jahre 1009 (wozu sie am Ende des Jahres passen würden), des Tages und Orts auf Beurkundung im April 1010, erklären dürfen. An sich wäre das nicht unmöglich, allein der Schriftbefund spricht dagegen. In St. 1527 sind, wie bereits Ficker, Beiträge II, 260. 263 bemerkt hat, nur die Worte 'VIII. idus' vor 'aprilis' nachgetragen, der Monatsname selbst aber ist zugleich mit den Jahresangaben und wahrscheinlich auch mit dem Ortsnamen geschrieben; es geht also nicht an, ihn auf ein anderes Stadium des Beurkundungsgeschäfts zu beziehen als diese, und es bleibt nichts übrig, als hier in der That eine Ungenauigkeit des Schreibers anzunehmen, die sich um so leichter erklärt, als dieser, wie schon bemerkt ist, nicht eigentlicher Kanzleibeamter war und hier erst zum zweiten Mal für die Kanzlei beschäftigt worden ist.

Nicht ganz so gut wie mit den Angaben des Regierungs- und Incarnationsjahres steht es mit den Indictionen. Freilich so regellos, wie deren Setzung auf den ersten Blick erscheint, ist sie nicht; die scheinbaren Unregelmässigkeiten gehen vielmehr zumeist darauf zurück, dass die beiden Notare, welche in dieser Zeit hauptsächlich die Geschäfte führen, EC und GA, den Epochentag verschieden berechnen: EC setzt die Indiction mit dem Jahreswechsel (St. 1508. 1510. 1524.)¹, GA setzt sie mit dem 1. September um (St. 1506. 1507. 1540. 1541. 1564. 1565); nur in seiner letzten Urkunde hat er durch die Einsetzung von ind. X in St. 1570 dies Princip aufgegeben². Somit sind wirklich unregelmässig nur eine Anzahl von Urkunden aus der ersten Hälfte des Jahres 1008 (St. 1488—90. 1496. 1497), in welchen irrig ind. V statt VI gesetzt ist³.

Ganz andere und viel grössere Schwierigkeiten bereitet die Auflösung der Daten in den Bamberger Urkunden und die Bestimmung ihrer Anordnung in der neuen Ausgabe. Es war für die Chronologie dieser Urkunden geradezu verhängnisvoll, dass ED, der für richtige Zeitrechnung

1) St. 1526, nicht im Original erhalten, schliesst sich dem Brauche des EC an und könnte von ihm oder von Erich datiert worden sein. Ueber St. 1522 s. unten S. 178. 2) In St. 1563 mit 4. id. sept. 1012, ind. 10 muss es dahingestellt bleiben, welcher Indictionsanfang angenommen ist. Denn das Tagesdatum wie der Ortsname sind nachgetragen und die Urkunde könnte also schon vor 1. Sept. geschrieben, am 10. aber vollzogen sein. 3) Von diesen Stücken sind vier von EC datiert, der beim Beginn des Jahres 1008 die Indiction umzusetzen vergessen und den Fehler erst bei St. 1498 berichtigt hat.

kein Verständniss hatte¹, die Herstellung der Bamberger Urkunden geleitet hat; schon unter ihm reisst die Verwirrung ein, die bis zum Tode Heinrichs nachgewirkt hat. Mit Ausnahme der von Beamten der Hauptkanzlei geschriebenen haben nur sehr wenige Bamberger DD. correcte Daten aufzuweisen. Gleich bei einigen der Diplome, die das Datum des 1. November 1007 tragen, sind Fragen aufzuwerfen, die sich schwer mit Sicherheit beantworten lassen. Wenn wir die grosse Mehrzahl dieser Urkunden, mögen sie vor oder nach dem ersten November geschrieben sein, unbedenklich zu diesem Datum einreihen dürfen², weil die durch sie verbrieften Schenkungen gewiss schon zur ersten Dotation des Bisthums gehörten, so liegt doch bei einigen derselben die Sache nicht so einfach. St. 1464 und 1465 geben schon durch ihre Recognition zu erkennen, dass sie erst nach dem Amtsantritt des Kanzlers Gunther — der nach unseren obigen Auseinandersetzungen zwischen 4. Nov. 1008 und 12. März 1009 erfolgte — fertig gestellt sind. Um diesen Umstand mit der Datierung der Stücke in Uebereinstimmung zu bringen, nahm Stumpf an, in beiden sei 'die Kanzleiunterfertigung von anderer Hand nachträglich geschrieben'³. Aber daran ist in Wirklichkeit nicht zu denken; die Recognition ist in beiden Stücken von gleicher Hand wie der Context — bei St. 1464 von Ba. I, bei St. 1465 von Ba. II — geschrieben, und kein Anhaltspunkt spricht dafür, dass sie zu anderer Zeit als die Datierung eingetragen sei; bei St. 1465 ist es sogar durch den Schriftbefund bestimmt ausgeschlossen, dass dies geschehen sei⁴. In bezug auf das letztere Diplom ist nun, wie bereits oben⁵ erwähnt wurde, von Ficker mit voller Sicherheit nachgewiesen worden, dass es erst im Jahre 1021 vollendet ist; die Entstehung von St. 1464 dagegen setzen wir in die letzten Monate des Jahres 1008 oder die ersten des Jahres 1009. Später als 1009 kann es keinesfalls entstanden sein, weil Ba. I seit Ende October 1009 nicht mehr für die Kanzlei thätig gewesen ist. Dass aber St. 1464 nicht in die letzte Zeit seiner Thätigkeit fällt, dafür spricht wohl die Koseform 'Gunzelinus', welche hier

1) Vgl. N. A. XX, 167 N. 2. 2) Die Anordnung, in der wir sie auf einander folgen lassen, entspricht dem, was wir über die Reihenfolge ihrer Entstehung ermitteln konnten, vgl. Excurs III. 3) Auf dieser irrigen Angabe Stumpfs beruht meine Bemerkung, Handbuch der Urkundenlehre I, 345 N. 3. 4) Recognition und Datierung sind mit derselben blassen Tinte geschrieben, wie der Schluss des Contextes, während die ersten Zeilen dunklere Tinte aufweisen. 5) S. 142.

für den Namen des Kanzlers angewandt ist; Ba. I bedient sich sonst immer der officiellen Form 'Guntherius'; der Gebrauch des Kosenamens erklärt sich am einfachsten, wenn die Urkunde gleich in den ersten Tagen nach der Ernennung Gunthers zum Kanzler geschrieben ist¹.

Wie ist nun bei dieser Sachlage die Datierung Frankfurt November 1 zu erklären? An eine gedankenlose Herübernahme aus den Bamberger Gründungsurkunden ist in diesem Falle wohl nicht zu denken. Zwar schliesst sich St. 1464 in seiner Fassung an dieselben an, aber schon diese Urkunde hat doch mancherlei selbständiges, und St. 1465 weist ein ganz anderes Dictat auf, das, wie bereits Ficker gezeigt hat, mit den DD. vom 13. Nov. 1021 übereinstimmt. Ist hier also für die Datierung auf St. 1464 zurückgegriffen worden, so ist das offenbar nicht gedankenlos, sondern in ganz bestimmter Absicht geschehen: dann sind wir aber genöthigt, für das inhaltlich so eng damit zusammenhängende D. St. 1464 das gleiche Verhältnis anzunehmen. Danach bleiben zwei Möglichkeiten zur Erklärung jener Daten. Entweder haben schon gleich bei der Gründung von Bamberg Verhandlungen über die Schenkung von Forchheim an das neue Bisthum stattgefunden, dieselbe ist schon damals vom König, wenn nicht verfügt, so doch bestimmt in Aussicht genommen worden, die Daten von St. 1464. 1465 beziehen sich also auf eine Stufe der Handlung oder vielleicht auf den Beurkundungsbefehl, — oder aber St. 1464. 1465 sind willkürlich auf den 1. Nov. 1007 zurückdatiert, um die Schenkung als eine gleich bei der Gründung erfolgte erscheinen zu lassen, obwohl sie das in Wirklichkeit nicht war. Von der Entscheidung zwischen diesen Möglichkeiten hängt die Stelle ab, welche wir den Urkunden in unserer Ausgabe anzuweisen haben. Sind sie willkürlich zurückdatiert, bedeuten also ihre Daten für ihre wirkliche Entstehung nichts, so würden wir die Stücke ebenso wie Neuausfertigungen, denen die alten Daten belassen sind, zu behandeln, sie also ohne Rücksicht auf die Datierung an der Stelle einzureihen haben, an die sie nach ihrer wirklichen Entstehung gehören, d. h. St. 1464 etwa zu Ende 1008 oder zu Anfang 1009, St. 1465 zum November 1021. Trifft dagegen der andere oben dargelegte Fall zu, gehört in

1) Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 581 N. 3, wo andere Beispiele für die Anwendung von Koseformen für den Kanzlernamen in den ersten Urkunden nach der Ernennung eines Kanzlers gegeben sind.

der That das in beiden Stücken verbriefte Geschäft oder wenigstens ein Theil desselben schon in die Tage der Gründung, so würden sie gemäss den sonst in unserer Ausgabe befolgten Grundsätzen schon zum 1. Nov. 1007 einzureihen sein.

Um die Entscheidung treffen zu können, vergegenwärtigen wir uns in der Kürze die Stellung beider Urkunden in der Reihe der Forchheim betreffenden Verfügungen, wie sie bereits Ficker dargelegt hat.

In St. 1312¹ hatte Heinrich im Jahre 1002 dem Bisthum Würzburg 'abbatiam Foreheim villasque Erlangon et Eggoluesheim . . . et omnes villas sibi pertinentes' sowie unter den Pertinenzen 'unum miliarium infra forestum qui pertinet ad Foreheim' für Stift St. Johann zu Haug geschenkt. In St. 1464 schenkt der König dem Bisthum Bamberg eine Anzahl 'loca ad Forhheim pertinentia', die namentlich aufgezählt werden, sowie 'ad ultimum omnia loca . . . et omnia . . . mancipia', die zu Forchheim gehören², mit Ausnahme der in Forchheim selbst wohnenden — also allen Zubehör von Forchheim, aber diesen Ort selbst nicht. Im Oct. 1017 erwarb Bischof Eberhard von Bamberg vom Bischof von Würzburg durch einen Tausch, den Heinrich bestätigte (St. 1689), 'abbaciam Erlangun et Forchheim et Eggoluesheim' sammt allem Zubehör. In St. 1465 endlich verleiht Heinrich dem Bisthum Bamberg 'predium Vorhchem'³ sammt allem Zubehör.

Danach nehme ich folgenden Sachverhalt an. Bei den der Gründung Bambergs vorangehenden Verhandlungen, denen zufolge der ganze Rednitzgau zur Diöcese Bamberg und alles Königsgut in diesem Gau zur Dotation des neuen Bisthums gehören sollte, war auch die Uebertragung von Forchheim an das letztere beabsichtigt worden; wahrscheinlich hatte Bischof Heinrich von Würzburg bei den Verhandlungen vom Mai 1007, in denen er der Errichtung des Bisthums unter gewissen Bedingungen zustimmte, auch hierzu seine Einwilligung gegeben. So wird denn, als einige Zeit vor dem 1. November 1007 mit der Anfertigung der Dotationsurkunden begonnen wurde, auch die Herstellung einer Urkunde über Forchheim beabsichtigt und

1) Vgl. über dies D. N. A. XX, 130. 2) Dass in St. 1464 (in dem Abdruck der Mon. Boica 28^a, 350 Z. 27) hinter 'dictum' das Wort 'pertinentia' durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen ist und ergänzt werden muss, kann keinem Zweifel unterliegen. 3) Dass dies nicht, wie Hirsch Jahrb. II, 124 (dem Stumpf folgt) meint, 'ein Gut zu Forchheim' heissen kann, hat Ficker a. a. O. 233 zur Genüge ausgeführt.

vielleicht bereits angeordnet worden sein. Da erfolgte auf der Frankfurter Synode vom 1. November der öffentliche Rücktritt des Bischofs von den im Mai getroffenen Vereinbarungen. Soweit der Protest seines Vertreters sich gegen die Errichtung des Bisthums und die Abgrenzung seiner Diocese überhaupt wandte, ging man ohne weiteres darüber hinweg; aber dem Bischof zugleich Güter zu entziehen, die der König ihm feierlich übertragen hatte, mochte man umsomehr Anstand nehmen, als diese ja gleichfalls zur Ausstattung einer neuen Kirche, des Stiftes von Haug, bestimmt worden waren. So unterblieb zunächst die Ausfertigung der Urkunde über Forchheim. Auch der mit Würzburg im Mai 1008 geschlossene Vergleich führte in dieser Hinsicht zu keiner Verständigung: der Bischof von Würzburg willigte zwar gegen Entschädigung in die Abtretung eines Theils seiner Diocese, aber er verzichtete nicht auf Forchheim¹. So verfügte nun Heinrich, Ende 1008 oder Anfang 1009, indem er offenbar das Privileg von 1002 möglichst eng auslegte, die Ausfertigung der Schenkungsurkunde über alle in jenem Privileg nicht ausdrücklich genannten Pertinenzien von Forchheim an Bamberg, aber den Haupthof selbst und die Orte Erlangen und Eggolsheim sowie die in Forchheim wohnenden Hörigen belies er dem Würzburger. Erst 1017 erwarb Bamberg auch diese Güter durch selbständigen Tausch; da der Kaiser diesen durch ein Diplom bestätigt hatte, mochte die Anfertigung einer eigenen Schenkungsurkunde als nicht dringlich erscheinen; erst 1021 liess Eberhard sich auch diesen Erwerb durch ein Diplom verbriefen, das nun schlechtweg die Schenkung des 'predium Vorhchem' mit allen Pertinenzien enthielt. Beide Urkunden erhielten die Datierung vom 1. November 1007, da die Schenkung zur ersten Dotation des Bisthums hatte gehören sollen und schon damals vom König beabsichtigt war.

Sonach nehme ich bei St. 1464 und St. 1465 Datierung nach einem ersten schon während der Verhandlungen vom Herbst 1007 beabsichtigten und vielleicht auch ertheilten, aber damals nicht ausgeführten Beurkundungsbefehl², aber

1) Hängt es mit Verhandlungen über Forchheim zusammen, dass der König im Juli 1008 selbst dort anwesend war (vgl. St. 1505)?

2) Dass St. 1465 auf einem noch von ED, also jedenfalls vor Ende 1009, hergerichteten Blanquet geschrieben ist, würden wir nur dann als Beweis für unsere Annahme verwerthen können, wenn wir bestimmt behaupten könnten, dass auch die älteste Dorsualnotiz DE FORAHEIM von der Hand des ED herrührte. Aber eine solche Behauptung können

nicht eigentliche Rückdatierung¹ an und stelle deshalb beide DD. an den Schluss der Serie der Bamberger Gründungsurkunden. Ein stricter Beweis für diese Annahme lässt sich allerdings nicht führen, aber sie erscheint nach Lage der Sache als die wahrscheinlichste Erklärung der Datierung beider Stücke, zumal sonst Fälle willkürlicher Rückdatierung — von Neuausfertigungen natürlich abgesehen — unter Heinrich II. nicht nachweisbar sind².

wir nicht aufstellen, und da erweislich in Bamberg Blanquette für Urkunden Heinrichs II. viele Jahre aufbewahrt sind, ehe sie benutzt wurden (s. Excurs II), lässt sich aus dem Umstand nichts folgern. 1) Für die Annahme einer eigentlichen Rückdatierung würden wir uns entscheiden müssen, wenn wir mit Ficker a. a. O. 243 (dem Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV., Bd. I, 291 N. 105 folgt) annehmen müssten, dass zwischen 1007 und 1017 Veräusserungen von Pertinenzien des Hofes Forchheim vorgekommen wären: denn dann würde die Datierung auf den 1. Nov. 1007 wohl den Zweck gehabt haben, solche Veräusserungen — die übrigens kaum als unrechtmässig bezeichnet werden könnten — ungiltig zu machen. Allein zu einer solchen Annahme scheint uns kein ausreichender Grund vorzuliegen. Denn wenn es in St. 2608, dem D. Heinrichs IV., durch welches 1062 das unter Heinrich III. dem Bisthum Bamberg entzogene Forchheim restituiert wird, heisst, dass diese Restitution geschehe, einschliesslich alles dessen 'quae exinde Otnandus ministerialis noster ex munificentia felicis memoriae patris nostri in proprium sibi contraxit sive quicquid quaelibet persona iniuste hinc abalienaverat', und wenn deshalb alles, was 'a die primae donationis' zu Forchheim gehört hatte, restituiert ward, so liegt in den Worten nichts, was uns berechtigte, an andere Veräusserungen als an diejenigen zu denken, welche, wie wir wissen (vgl. St. 2507. 2594. 2608. 2711), unter Heinrich III. und Heinrich IV. selbst, also nach der Einziehung durch ersteren, zu Gunsten des Ministerialen Otnand und vielleicht noch anderer Personen vorgekommen waren. — Uebrigens will ich bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass vielleicht Gunther von Bamberg gegen die in den Jahren 1056—1061 erfolgten Verleihungen an Otnand (vgl. dazu St. 2711) protestiert und dabei St. 1465 vorgelegt hat, ja dass darüber wahrscheinlich längere Zeit (wohl mindestens seit dem Jahre 1060) am Hofe verhandelt worden ist. Denn der in St. 2589 vom 30. Aug. 1060 begegnende und in ähnlicher Weise in St. 2593 vom 7. März 1061 wiederholte Zusatz 'ea utentes potestate, qua antecessores nostri in dandis abbatiis usi sunt' erinnert in auffallender Weise an den in St. 1465 vorkommenden Satz 'ea in hac donatione usi potestate, qua nostri antecessores reges videlicet et imperatores antehac sunt usi in sanctorum ecclesiarum datione' und erklärt sich um so einfacher, wenn zur Zeit der Ausfertigung von St. 2589. 2593 unser D. St. 1465 in der Kanzlei Heinrichs IV. vorlag, als auch noch einige andere Ausdrücke von St. 1465 in St. 2589. 2593 wiederkehren. 2) Im Zusammenhang mit den Bamberger Urkunden vom 1. Nov. 1007 stehen auch die beiden DD. für Kitzingen und Stein (St. 1484. 1485). Von beiden liegen uns nur Ausfertigungen in Diplomform vor, die, insofern sie Originale sein wollen, gefälscht sind; St. 1484 ist wohl gegen Ende, St. 1485 wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 12. Jh. geschrieben. Aber beide sind verschieden zu beurtheilen. St. 1485 zeigt, wie in Excurs I ausführlich dargethan wird, an einer Stelle eine Interpolation, scheint aber in der Hauptsache echt zu sein und geht jedenfalls auf eine

Die nächsten Bamberger Stücke nach denjenigen vom 1. Nov. 1007 sind nach der von Stumpf beliebten Anordnung St. 1499—1504. Dass sie ins Jahr 1009 gehören, haben wir bereits oben S. 147 ff. dargelegt; zu erörtern bleibt nur noch eine Schwierigkeit ihrer Datierung, die darauf beruht, dass in 1499 Mainz, in St. 1500—1504 Frankfurt als Ausstellungsort genannt ist, während alle sechs Stücke vom 6. Juli datiert sind. Ficker¹ suchte die Erklärung darin, dass St. 1499 'früher zu Mainz geschrieben und nachträglich zu Frankfurt datiert sei', indem er hervorhob, dass in dem D. die Tagesangabe nachgetragen sei. Wenn die Urkunde, wie Ficker annahm, zu 1008 gehörte, würde man sich in der That mit dieser Erklärung befreunden können, da in diesem Jahr die Richtung des Itinerars Köln-Mainz-Frankfurt-Forchheim sein müsste. Allein im J. 1009 liegt die Sache anders: der König kommt aus dem östlichen Sachsen und zieht nach Metz; er hat also aller Wahrscheinlichkeit nach Frankfurt vor Mainz passiert. Demnach wird St. 1499 einheitlich datiert sein und die Unregelmässigkeit wird vielmehr in St. 1500—1504 gesucht werden müssen. Wir nehmen also an, dass diese letzteren Stücke in Frankfurt, St. 1499 aber später in Mainz geschrieben sind und dass dann alle 6 Stücke zusammen am 6. Juli in Mainz vollzogen wurden; bei der Vollziehung ist das Tagesdatum nachgetragen worden². Demnach datieren wir St. 1500—1504 so: Frankfurt — 1009 Juli 6; St. 1499 aber: Mainz 1009 Juli 6.

echte Vorlage zurück. Dagegen ist das Kitzinger Diplom St. 1484 völlig gefälscht. Dem Fälscher hat St. 1457, das D., durch welches Kitzingen an Bamberg geschenkt wird, vorgelegen; dass er gerade diese, einem Kitzinger leicht zugängliche Urkunde benutzt hat, ergibt sich mit voller Sicherheit aus folgendem Umstand. In St. 1457 ist durch ein Versehen des ED die Strafformel durch Auslassung von 'dei' hinter 'coram oculis' verstümmelt. Diese Wendung hat der Schreiber von St. 1484 genau copiert, also auch 'coram oculis luat' geschrieben; erst nachträglich hat er den Fehler bemerkt und durch Einschiebung von 'domini' verbessert. War seine Vorlage aber St. 1457, so haben wir keine Veranlassung, eine davon verschiedene Urkunde Heinrichs II. für Kitzingen überhaupt anzunehmen. Ueberdies ist das Protokoll durch Heranziehung von 'Saluberrimus' zum Titel entstellt und im Context 'consilio et consensu principum Romanorum' für eine Urkunde Heinrichs II. ganz unmöglich; das Siegel ist einem solchen Heinrichs VI. nachgeahmt. Sonach ist die Ausführung von Hirsch Jahrb. II, 118 f. haltlos. Kitzingen hat keine Urkunde von Heinrich II. erhalten, und wenn in St. 3368 Privilegien Heinrichs und Konrads für das Kloster erwähnt werden, so ist dabei an die Urkunde Heinrichs III. St. 2200 zu denken. 1) Beiträge zur Urkundenlehre II, 502. 2) Wahrscheinlich in allen 6 Stücken, s. oben S. 151; nur bei St. 1504 sind jetzt keine äusseren Anhaltspunkte dafür bemerkbar.

Aelter als die eben besprochenen DD. sind nach unserer Anordnung St. 1516 vom 25. Mai und St. 1517. 1518 vom 1. Juni 1009. Wir haben die Datierung dieser Stücke selbst bereits oben S. 152 besprochen, aber es bleibt uns noch die Frage nach ihrem Verhältniss zu St. 1514 für Pruel und zu St. 1515 für Tegernsee vom 20. und 22. Mai 1009, die beide Regensburg als Ausstellungsort nennen, zu erörtern. Die Entfernung Regensburg-Allstedt beträgt in der Luftlinie c. 270 km.; dass der König diese Strecke in drei Tagen zurückgelegt habe, ist ganz unmöglich, dass er auf sie nur fünf Tage verwandt habe, setzt einen höchst unwahrscheinlichen Eilmarsch voraus¹. Er ging zu Ende April nach Regensburg (s. oben S. 160), und wir nehmen mit Ficker I, 199 an, dass hier auf einem bairischen Landtage die Handlung zu Gunsten der beiden bairischen Klöster erfolgte, während die Beurkundung oder wenigstens die Vollziehung der Urkunden erst auf der Reise von da nach Sachsen stattfand. St. 1514 ist nur abschriftlich erhalten; in St. 1515 ist die Zahl 'XI' vor 'kal. Iun.' nachgetragen; diese Nachtragung giebt unserer Annahme die erwünschte äussere Unterstützung.

Es folgen — da die Einreihung von St. 1525 zum 29. Oct. 1009 und von St. 1534 zum 28. April 1010 keinem Zweifel unterliegt — St. 1535. 1536, beide mit den Daten kal. iun., ind. VIII, a. inc. 1010, a. regn. VIII. St. 1535 ist von GA verfasst und geschrieben, St. 1536 daraus von Ba. III copiert, der sich zuerst, nach der Gewohnheit dieser Bamberger Schreiber, ein Blanquet mit der Signumzeile anfertigte. Sicher ist die Einreihung dieser Stücke zum J. 1010; fraglich könnte nur erscheinen, ob auf das Tagesdatum des 1. Juni Werth zu legen ist; dass auch im Jahre 1009 am 1. Juni für Bamberg geurkundet ist, erscheint zunächst auffällig und könnte zu der Vermuthung führen, dass das Tagesdatum in St. 1535. 1536 aus einer Urkunde vom 1. Juni 1009 übernommen wäre. Doch fehlt zu einer solchen Vermuthung jeder weitere Anhaltspunkt. St. 1535. 1536 zeigen im Text keine nähere Beziehung zu St. 1516 — 1518, sondern stehen mit älteren DD. vom 1. Nov. 1007, am nächsten wohl mit St. 1460, im Zusammenhang; wir haben also keinen Grund zu der Annahme, dass St. 1516 — 1518 auf ihre Abfassung irgendwie eingewirkt haben und müssen demnach die Uebereinstimmung im Tagesdatum lediglich als einen Zufall betrachten.

1) Thietmar hat nach VI, 40 (27) am 10. April 1009 Magdeburg verlassen und ist erst am 19. in Augsburg eingetroffen, s. oben S. 160.

Sehr grosse Schwierigkeiten macht das in Stumpfs Regesten zunächst folgende Bamberger D. n. 1537. Wie oben (S. 144) bemerkt, ist dasselbe von Ba. IV geschrieben, den wir sonst erst erheblich später (St. 1654) nachzuweisen vermögen. Er hat sich für dasselbe eines Blanquets bedient, auf welchem aber nur das Monogramm vorausgefertigt war. In der Datierung ist die Tagesangabe des 2. Juli vielleicht nachgetragen. An allen Zahlen der Jahresangaben sind Correcturen vorgenommen, deren Ausdehnung freilich sehr schwer zu bestimmen ist. Heisst es jetzt ind. VIII, a. incarn. MVIII, a. regn. VIII, sind also alle drei Angaben einander äusserlich gleich und dadurch innerlich mit einander völlig unvereinbar gemacht¹, so war ursprünglich wahrscheinlich ind. VII, a. incarn. MVI, a. regn. VII oder VIII geschrieben; die erste Zahl ist um zwei, die zweite um drei, die dritte um zwei oder drei Einheiten nachträglich erhöht worden. Bei dieser Lage der Dinge sind diese Angaben nur ein Beweis für die völlige Hilflosigkeit, mit welcher Ba. IV der Aufgabe, die von ihm geschriebene Urkunde zu datieren, gegenüberstand; für die Einreihung der Urkunde sind sie nicht zu verwerthen, und es geht nicht an, mit Stumpf eine einzelne von ihnen herauszugreifen und danach das Datum zu bestimmen.

Dies ist um so unmöglicher, als wir in der Recognition einen ganz sicheren Anhaltspunkt dafür haben, dass St. 1537 im Jahre 1010, wohin Stumpf das D. gestellt hat, nicht geschrieben sein kann. Es ist recognoscirt 'vice Ekenbaldi archicancellarii', und Erkenbald ist, wie oben bemerkt, erst nach dem 23. Febr. 1011 Erzcapellan geworden. Allerdings ist der Name 'Ekenbaldi' erst durch Correctur entstanden, aber nicht etwa aus 'Uuilligisi', wie zuerst in den Mon. Boica, dann von Stumpf und Ficker angenommen worden ist, ist er corrigiert, sondern Ba. IV hatte zuerst geschrieben 'Guntherius cancellarius vice Eberhardi² archicancellarii recognovit'. Müsste man hier annehmen, dass der Notar Ba. IV, der ja wahrscheinlich Italiener war, den Fehler begangen hätte, weil er an Eberhard als italienischen Erzkanzler dachte, so könnte St. 1537 erst im Jahre 1013 geschrieben

1) Denn die neunte Indiction gehört zu 1011, das neunte Regierungsjahr Heinrichs begann am 7. Juni 1010. — Ich bemerke hier, dass auch alle anderen von Ba. IV datierten Urkunden Heinrichs chronologische Schwierigkeiten bieten. Bei St. 1654. 1793. 1794 stimmen die Jahresangaben unter sich überein, aber nicht zu Tag und Ort; St. 1822 hat falsches Incarnationsjahr. 2) Das k ist aus b, n aus r, b aus h, l aus r corrigiert; die übrigen Buchstaben blieben stehen.

sein. Aber diese Annahme ist nicht unbedingt nothwendig, der Irrthum kann auch bloss dadurch entstanden sein, dass dem Schreiber, der doch wohl ein Untergebener Eberhards war, der Name seines Herrn und Auftraggebers vorschwebte und dass er ihn gedankenlos niederschrieb. Wir halten uns also nur daran, dass St. 1537 nach Febr. 1011 entstanden sein muss, und da nun am 2. Juli 1011 für Bamberg St. 1550 ausgestellt ist, da diese Urkunde überdies der unsrigen textlich verwandt ist und sehr wohl als — von Ba. IV gekürzte und in einigen Worten veränderte — Dictatvorlage für St. 1537 gedient haben kann¹, so setzen wir auch dies D. zum 2. Juli 1011 an. Nun aber nennt St. 1550 Mainz, St. 1537 Ingelheim als Ausstellungsort. Und wie beide Urkunden unter sich in bezug auf den Ortsnamen zweien, so stehen sie auch mit St. 1545—1549 im Widerspruch. Die Daten dieser Stücke sind:

St. 1545: 1011 Mai 22 Regensburg,

St. 1546: 1011 Juni 18 Ramspau²,

St. 1547: 1011 Juni 19 Ramspau,

St. 1548: 1011 Juni 25 Regensburg,

St. 1549: 1011 Juni 26 Regensburg.

Dass nun der König nicht am 26. Juni in Regensburg und am 2. Juli in Mainz oder Ingelheim gewesen sein kann, ist wohl sicher. Die Entfernung von Regensburg nach Mainz beträgt in der Luftlinie über 300 km., unter Zugrundelegung der heutigen Eisenbahndistanzen auf dem nächsten Wege über Nürnberg-Würzburg-Aschaffenburg 369 km., auf dem Wege über Bamberg, den Heinrich wahrscheinlich

1) Bemerkenswerth ist besonders, dass in St. 1537 und St. 1550 das gewöhnliche 'rite' vor 'scribi aut appellari' fehlt, was auf ihren Zusammenhang hinweist. Als Ba. IV St. 1550 benutzte, war dies D. wahrscheinlich noch nicht ganz vollendet. In St. 1550 stehen in der Wendung 'cum omnibus eorum pertinentiis sive adherentiis' die gesperrt gedruckten Buchstaben auf Rasur; wahrscheinlich hatte der Schreiber zuerst 'pertinentibus' und 'adherentibus' geschrieben. Wenn es nun in St. 1537 'appendiciis sive adherentibus' heisst, so könnte dies eben daher stammen, dass Ba. IV die Vorlage benutzte, ehe jene Correcturen gemacht waren.

2) 'Randesbure', was Stumpf zuerst mit Regensburg identificiert, dann — in den Nachträgen — auf Randesburg, östlich von Regensburg, bezogen hatte, während ein Zusatz Fickers wieder auf Regensburg zurückkommt, ist unzweifelhaft mit v. Oefele (Sitzungsber. der bair. Akademie, hist.-phil. Classe, 1894 S. 275, N. 24) auf Ramspau (Grossramspau, nö. von Regenstau) zu deuten. Der Ort heisst im 13. und 14. Jh. Ranspauer, Ranspauwaer, Ranspauer, Rannspawaer (Mon. boica XXXVI^a, 113. 114. 366. 368 f. 560. 562), 1425 bei Andreas von Regensburg (Oefele SS. I, 23) Ranspawren. Wir verdanken diese Nachweisungen einer gütigen Mittheilung des k. bairischen Reichsarchivs vom J. 1892.

eingeschlagen hat¹, etwa 400 km. Die Zurücklegung eines solchen Weges in 5—6 Tagen ist nicht anzunehmen; Marschleistungen von 50—60 km. für den Tag sind unter besonderen Verhältnissen auch im 11. Jahrh. ein oder das andere Mal vorgekommen; solche Leistungen an 5—6 aufeinander folgenden Tagen vorauszusetzen, ohne dass ein besonderer Grund für eine so aussergewöhnliche Anstrengung zu erkennen wäre, sind wir nach allen Erfahrungen nicht berechtigt.

Muss danach entweder für St. 1548 und 1549 oder für St. 1550 (beziehungsweise St. 1537) angenommen werden, dass Ort und Tag nicht zu einander gehören², so entscheiden wir uns für die erste der beiden Alternativen mit Rücksicht darauf, dass es gerade bei Urkunden, welche sich auf Geschäfte beziehen, die auf einem Regensburger Hofstage vollzogen sind, noch in einem anderen Fall unter Heinrich angenommen werden muss, dass sie erst auf dem Weitemarsch ausgefertigt und nach der Vollziehung datiert sind, während doch Regensburg in ihnen — als Ort der Handlung oder des Beurkundungsbefehles — genannt wird³. Dazu kommt, dass bei dieser Annahme Ramspau Station auf dem Wege des Königs von Regensburg nach dem Rhein sein würde⁴, und dass wir also der Nothwendigkeit überhoben wären, einen Abstecher des Königs von Regensburg nach Ramspau und zurück nach Regensburg anzunehmen; ein solcher Abstecher ist zwar bei der geringen Entfernung beider Orte an sich nicht unmöglich, aber an einem für

1) Bamberg ist unter Heinrich II. oft Station auf dem Wege von und nach Regensburg gewesen. Vgl. zu 1003 die Route Rohr-Bamberg-Regensburg-Bamberg (St. 1361—1366), zu 1007: Regensburg-Bamberg-Mainz (St. 1442—1452), zu 1010: Regensburg-Bamberg-Mainz (St. 1527—1536), zu 1013: Balgstädt-Bamberg-Regensburg (St. 1586—1588), zu 1014: Regensburg-Bamberg-Mörfelden (St. 1628—1631). Auch Konrad II. reist 1025, wo sich die Route genau verfolgen lässt, von Regensburg über Beratzhausen, Schwarzenbruck und Mögeldorf bei Nürnberg, Bamberg nach Tribur (St. 1879—1889). Ebenso Heinrich III. von Regensburg über Bamberg nach Goslar (St. 2363—2365). Die Beispiele liessen sich leicht noch vermehren. 2) Im ersteren Falle würde der Ort auf ein früheres, der Tag auf ein späteres Stadium des Beurkundungsgeschäfts zu beziehen sein. Im letzteren Falle wäre die umgekehrte Annahme nothwendig. 3) Vgl. oben S. 168. 4) Wenn v. Oefele a. a. O. meint, dass der König sich auf der Reise von Bamberg nach Regensburg in Ramspau aufgehalten habe, so ist dabei St. 1545 nicht beachtet worden. Auch seine Erklärung der Namensform 'Regenesburē' in Hunds Druck von St. 1549 erscheint uns nicht nothwendig; eine auf das jetzt verlorene Or. der Urkunde (das auch Hund benutzt hat) zurückgehende Abschrift in dem Wiener Codex 9031 hat Regenspurge. Der Schreiber wird das Wort nach Analogie von Ratisbona decliniert haben.

uns erkennbaren Grunde dafür fehlt es völlig. Wir beseitigen also den Widerspruch zwischen den Urkunden aus Regensburg vom 25. und 26. Juni und denen aus Mainz-Ingelheim vom 2. Juli durch die Annahme nicht einheitlicher Datierung der ersteren und ordnen die obigen fünf Urkunden folgendermassen an:

St. 1545: Regensburg 1011 Mai 22,

St. 1548: Regensburg — 1011 Juni 25,

St. 1549: Regensburg — 1011 Juni 26,

St. 1546: Ramspau 1011 Juni 18,

St. 1547: Ramspau 1011 Juni 19.

Danach bleibt uns nur noch die Frage, wie der Widerspruch der Ortsangaben in St. 1550 und 1537 bei gleichem Tagesdatum zu erklären ist. Obwohl es nicht unmöglich wäre, dass der König beide Orte an einem Tage besucht hätte, ist das doch wenig wahrscheinlich¹; es wird also auch in einem dieser beiden DD. der Ort nicht zum Tage gehören. Nun läge es ja an sich am nächsten anzunehmen, dass der von Regensburg kommende König zuerst in Mainz, dann erst in Ingelheim gewilt hätte; aber es ist doch auch keineswegs ausgeschlossen, dass er zuerst direct die Pfalz und dann erst die nahegelegene Bischofsstadt aufgesucht hat. War das der Fall, so konnte in Ingelheim der Befehl zur Ausfertigung beider Urkunden ertheilt werden, ihre Vollziehung wäre dann in Mainz am 2. Juli erfolgt, d. h. St. 1550 wäre einheitlich, St. 1537 nicht einheitlich datiert, hier vielmehr erst bei der Vollziehung das Tagesdatum nachgetragen worden². Mit dieser Annahme ist es sehr wohl vereinbar, dass, wie oben bemerkt wurde, St. 1550 als Dictatvorlage für St. 1537 gedient hat. Denn wie dort³ gleichfalls schon aus einer Correctur in St. 1550 geschlossen wurde, war dies D. wahrscheinlich noch nicht vollendet, als St. 1537 danach geschrieben ward. Wurde etwa das Eschatokoll von 1550, für dessen Herstellung der sonst nicht wieder in der Kanzlei beschäftigte Schreiber einer besonderen Anweisung bedurfte, erst in Mainz hinzugefügt, so konnte doch sein Context sehr wohl schon in Ingelheim vorhanden sein. Dass aber St. 1550 noch ohne Eschatokoll war, als es von Ba. IV für St. 1537 benutzt wurde, ist auch an sich sehr wahrscheinlich; in der Fassung der Schlussformeln besteht keine nähere Beziehung zwischen beiden, und den Schreibfehler im Namen des Erzcapellans würde Ba. IV wohl vermieden

1) Vgl. Ficker, Beiträge I, 338. 2) S. oben S. 169. 3) S. 170 N. 1.

haben, wenn er diesen in dem vor ihm liegenden D. schon gelesen hätte. Trifft diese Annahme zu, die uns nicht als die allein mögliche, aber als die wahrscheinlichste erscheint, so sind also die beiden Stücke so zu datieren:

St. 1537: Ingelheim — 1011 Juli 2,

St. 1550: Mainz 1011 Juli 2.

Wir kommen zu St. 1566 — 1568, die Stumpf am 1. November 1012 in Frankfurt ausgestellt sein lässt. Dass diese Ansetzung unmöglich ist, habe ich schon in den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 348 bemerkt: am 1. Nov. 1012 war Heinrich nach Thietm. VII, 24 (VI, 51) in Helmstedt¹. Geschrieben sind alle drei Stücke von Ba. III; die Jahresangaben sind in allen gleich: ind. 6, a. inc. 1011, a. regn. 11. Die Indictionsangabe, die nur zu 1008 passt, ist ganz unsinnig; da Ba. III auch in St. 1589 von 1013 und in St. 1728 von 1019 die gleiche unsinnige Zahl setzt, ist auch die von Stumpf vorgeschlagene Emendation von VI in XI unzulässig; die Angabe ist lediglich unbrauchbar. Regierungs- und Incarnationsjahr widersprechen sich; der a. regn. 11 beginnt erst am 7. Juni 1012 und gehört nicht zu 1011. Welcher dieser beiden Angaben wir folgen sollen, ist nun ausserordentlich schwer zu sagen. Die späteren von Ba. III datierten Urkunden geben dafür keinen sicheren Anhaltspunkt. Sie sind nämlich — wenn wir von St. 1589 absehen, in dem Regierungs- und Incarnationsjahr zu einander stimmen — die folgenden:

St. 1598: Febr. 15, a. inc. 1013, a. regn. 12, a. imp. 1,

St. 1628: Juni 21, „ „ 1014, „ „ 12, „ „ 1,

St. 1648: Apr. 17, „ „ 1015, „ „ 14, „ „ 2,

St. 1683: Apr. 28, „ „ 1017, „ „ 16, „ „ 3,

St. 1728: Juni 10, „ „ 1019, „ „ 11, „ „ 7.

Prüfen wir diese Daten im einzelnen, so ergeben sich die auffallendsten Unregelmässigkeiten. In St. 1598, das in Rom gegeben ist, ist das Incarnationsjahr, entsprechend einem auch sonst damals von italienischen Schreibern gemachten Fehler, irrig; es müsste 1014 heissen. Dass St. 1628 zu 1014 gehört, wird durch St. 1629 für Salzburg mit correcten und einheitlichen Daten gesichert; hier sind also Incarnations- und Kaiserjahr richtig, dagegen müsste das Königsjahr am 21. Juni schon 13 statt 12 sein. Ebenso sicher ist, dass St. 1648 in 1015 zu setzen ist, da der König in diesem Jahr Ostern zu Merseburg feierte²; auch hier

1) Vgl. auch Ficker, Beiträge zur Urkundenl. I, 338. Hirsch III, 17 ff.

2) Vgl.

sind also Kaiser- und Incarnationsjahr richtig, das Königsjahr falsch, aber diesmal um eine Einheit zu gross. Auch für St. 1683 steht das Jahr 1017 fest, da die Feier des Osterfestes (21. April) in Ingelheim sicher bezeugt ist¹; während also auch hier das Incarnationsjahr correct ist, ist das Königsjahr um eine Einheit zu gross, das Kaiserjahr um eine Einheit zu klein². Was endlich St. 1728 betrifft, so kann man zweifeln, ob es wegen des Incarnationsjahres zu 1019 oder wegen des Kaiserjahres zu 1020 zu setzen sei — eine Frage, die wir jetzt nicht untersuchen wollen —: sicher ist jedenfalls, dass das elfte Königsjahr unheilbar und unerklärlich verkehrt ist.

Bei dieser Sachlage ist eine sichere Entscheidung über St. 1566—1568 kaum möglich. Zwar setzt der Schreiber seit der Kaiserkrönung häufiger ein richtiges Incarnations- als ein richtiges Königsjahr; aber das kann mit der jetzt in erster Linie beachteten Rechnung nach Kaiserjahren zusammenhängen, denen gegenüber die Königsjahre vernachlässigt werden mochten, und berechtigt uns noch nicht, die drei DD. mit Sicherheit ins Jahr 1011 zu setzen. Allerdings würde es möglich sein, in diesem Jahre einen Aufenthalt des Königs in Frankfurt am 1. November unterzubringen; es fehlt uns nämlich sonst an allen Nachrichten über sein Itinerar vom August 1011 bis Weihnachten. Aber auf die Angaben von Tag und Ort in St. 1566—1568 ist überhaupt nichts zu geben: ganz gewiss hat Ficker a. a. O. Recht, wenn er sie als gedankenlos aus einem der DD. vom 1. Nov. 1007 übernommen erklärt hat; die Textgestaltung der drei Urkunden zeigt mit Sicherheit, dass neben St. 1536 ein solches D. in ihnen benutzt worden ist, und das Monogramm von St. 1567 beweist die Benutzung einer älteren Urkunde, indem es eine Eigenthümlichkeit des Notars ED nachahmt. Demnach sehen wir bei den drei Urkunden von diesen Angaben ganz ab³, verzichten

1) A. a. o. III, 53. Auch hier ist also das Zusammentreffen des Tages mit einer früheren Bamberger Urkunde (St. 1534) nur Zufall.
 2) In dieser Zeit ist allerdings auch in der Kanzlei die Chronologie in Verwirrung gerathen, worauf später zurückzukommen sein wird.
 3) Wir versuchen also auch nicht den Fall durch die Annahme nicht einheitlicher Datierung zu erklären, die Ortsnamen etwa auf den Frankfurter Aufenthalt vom Sept. 1012 (St. 1563) zu beziehen und hierhin die Handlung zu verlegen, den Tag (1. November) auf die Beurkundung zu deuten, die dann in Helmstedt erfolgt sein müsste. Ein Auseinanderreissen dieser beiden in den Gründungsurkunden zusammenstehenden und aus ihnen, auf die immer wieder zurückgegriffen wurde, jedem der Bamberger Notare geläufigen Angaben scheint uns ganz ausgeschlossen werden zu müssen.

aber auch darauf, zwischen 1011 und 1012 eine nicht genügend zu begründende Entscheidung zu treffen. Wir lösen die Datierung der Urkunden so auf: — 1011 oder 1012 —, und reihen sie zwischen den Urkunden beider Jahre ein, um die Möglichkeit ihrer Zugehörigkeit zu beiden zu bezeichnen.

Von dem in der Chronologie so unglücklichen Ba. III rührt auch die letzte Bamberger Urkunde aus der Zeit vor dem Römerzuge her, die wir an dieser Stelle zu besprechen haben: St. 1589. In der Datierung ist die uns schon bekannte sechste Indiction nicht zu verwerthen; a. inc. 1013 und a. regn. 12 entscheiden für die zweite Hälfte des Jahres 1013. Aber dass am 1. December 1013 der König nicht in Merseburg gewesen sein kann, steht fest; von hier war er am 21. Sept. aufgebrochen¹, um sich über Bamberg und Regensburg zu dem Sammelplatz der für den Zug nach Italien aufgebotenen Truppen zu begeben. Da nun in St. 1589 das Tagesdatum mit anderer Tinte nachgetragen zu sein scheint, liegt es sehr nahe, uneinheitliche Datierung anzunehmen, die Handlung in jenen Merseburger Aufenthalt vom September² zu verlegen, während die Vollendung der Urkunde erst am 1. December erfolgt ist. Da Ba. III den König auf dem Zuge über die Alpen begleitet hat — er hat in Rom St. 1598 geschrieben —, so ist auch von dieser Seite her die Erklärung ohne jeden Anstand.

Nachdem wir die Schwierigkeiten, welche die chronologische Unwissenheit der Bamberger Schreiber und ihre Gleichgiltigkeit gegenüber der Correctheit der Datierungsangaben unserer Ausgabe bereitet, erörtert und zu überwinden versucht haben, bleiben uns nur noch einige Einzelheiten in bezug auf die Einreihung der übrigen Urkunden und die Gestaltung des Itinerars in den Jahren 1007 — 1013 (soweit dieselbe für unsere Zwecke in Frage kommt) zu besprechen.

Noch dem Jahre 1007 gehört eine unvollständig datierte Urkunde für Cremona, St. 1486, an. Sie giebt nur a. inc. 1007, ind. 5, a. regn. 6 an und nennt Pöhlde als

Ueberdies ist in allen drei Stücken keine Spur von Nachtragung in der Datierung zu erkennen. 1) Thietm. VII, 32 (VI, 56). 2) An diesen hat auch Pabst gedacht (Jahrb. II, 130 N. 4), der Dec[embris] in Sept[embris] ändern wollte, was natürlich gegenüber der originalen Ueberlieferung unzulässig, aber auch gar nicht nöthig ist. Wenn Stumpf bemerkt, dass das Or. in der Schrift ganz mit 'der Urkunde vom 1. Nov. 1012' übereinstimme, so ist dies ganz richtig, da sie vom gleichen Schreiber herrührt, trägt aber für die Datierung nichts aus.

Ausstellungsort. Gehört sie somit der zweiten Hälfte des Jahres an¹, so wird sie zu dem Pöhlde Weihnachtsaufenthalt des Königs zu stellen sein, von dem die Ann. Hildesheim. a. a. 1008 berichten².

Wie hier, so schliessen wir uns Stumpf auch hinsichtlich der Einreihung der nächsten Urkunde St. 1487 für Vicenza an. Sie giebt als Daten 1008 und a. regn. 6, gehört also der ersten Hälfte des Jahres 1008 an. In unserer ganzen Ueberlieferung — die auf ein verlorenes Copialbuch des Bisthums zurückzugehen scheint — ist die Indictionsziffer ausgefallen und sind Tages- und Ortsangabe verstümmelt. Der Ortsname lautet in einer Londoner Abschrift: 'Mulinissun'³; von zwei Vicentiner Copien des 17. und 18. Jh. bietet die ältere 'Mulinh' oder 'Mulinih', die jüngere 'Mulind . . un'. Die Beziehung auf Mühlhausen (Mulinhusun) kann also wohl als sicher gelten. Vom Tagesdatum ist nur 'X. kal.' erhalten; der Monatsname fehlt. Ein Aufenthalt in Mühlhausen ist auf der Reise von Pöhlde nach Würzburg⁴, wo der König am 7. Mai 1008 urkundet (St. 1488. 1489), bequem unterzubringen.

Nicht ganz so leicht ist es, diese letzteren Urkunden und die nächste St. 1490 (Or.), die am 11. Mai zu Tribur ausgestellt ist, mit der Angabe der Hildesheimer Annalen, dass der König Pfingsten (16. Mai) in Köln gefeiert habe, zu vereinigen, zumal Urkunden vom 18. und 19. Mai (St. 1491 — 1495) ihn wieder in Mainz sein lassen. Die Entfernung Würzburg-Tribur (in der Luftlinie c. 115 km.) kann in etwa 4 Tagen sehr wohl zurückgelegt sein, und von dort bis Mainz ist die Reise gering. Aber dass zwischen Tribur und Mainz eine Reise an den Niederrhein, von der

1) Hirschs Versuch, sie 'um ein paar Jahre zurückzurücken' (Jahrh. II, 207) ist gegenüber der Datierung unmöglich. Dass in ihr die Berufung des Landulf auf den Bischofsstuhl von Cremona als eine 'noviter' erfolgte erscheint, lässt eine andere Erklärung zu, als Hirsch und Pabst gemeint haben; vgl. in unserer Ausgabe die Vorbemerkung zu D. 84. 2) Mit Hirsch a. a. O. II, 206 anzunehmen, dass der Hildesheimer Annalist Weihnachten 1007 und 1008 verwechselt habe, wird man sich nicht entschliessen dürfen. 3) Nicht 'Mulinuissun', wie Stumpf angiebt. 4) Dazwischen liegt nach Ann. Hildesheim. 1008 ein Osteraufenthalt (28. März) zu Merseburg, für den wir kein anderes Zeugnis haben. Auch diese Angabe ist aber mit unserer Ansetzung vereinbar. Der König kann Mühlhausen auf dem Wege von Merseburg nach Würzburg berührt haben und in diesem Falle wäre 'X. kal. mai.' zu ergänzen. Aber in den Text wagen wir diese Ergänzung nicht einzusetzen. Denn, wenn auch die Angabe der Ann. Hildesh. an dieser Stelle zuverlässig ist, ist es nicht auszuschliessen, dass Heinrich von Pöhlde zunächst nach Mühlhausen und dann erst nach Merseburg gegangen ist.

der König sofort zurückgekehrt wäre, eingeschoben worden sei, ist an sich nicht wahrscheinlich und in Anbetracht der Entfernungsverhältnisse (Tribur-Köln 150 km., Köln-Mainz c. 140 km., deren erstere in 5, letztere in 2 Tagen hätten zurückgelegt werden müssen) kaum noch glaublich. Da nun in St. 1491 — 1494 Handlung und Beurkundung aller Wahrscheinlichkeit nach zusammenfallen, da auch keine dieser vier Urkunden eine Nachtragung im Datum erkennen lässt, wird man die Angabe der Hildesheimer Annalen verwerfen müssen¹.

Die erste Urkunde des Jahres 1009 (St. 1511) ist aus Dortmund vom 12. März datiert². Hiermit streiten die Nachrichten der Vita Meinweri cap. 11, SS. XI, 111, über die Ernennung ihres Helden zum Bischof. Nach dem Tode Bischof Rethars, heisst es hier, der am 6. März 1009 erfolgte, habe die Paderborner Kirche Gesandte an Heinrich geschickt, der in Goslar gewesen sei und nach Berathung mit den anwesenden Fürsten Meinwerk ernannt habe; dieser sei am nächsten Sonntag (13. März), der genau bezeichnet wird, ebendasselbst geweiht worden. Da als sicher angenommen werden kann, obgleich es die Vita nicht ausdrücklich sagt, dass der König dieser Weihe beigewohnt und, indem er von Goslar nach Dortmund, also über Paderborn, zog, den neuen Bischof selbst in seine Stadt eingeführt hat, kann die Datierung in St. 1511 nicht einheitlich sein. Dasselbe gilt dann aber auch von St. 1512 mit den Daten Duisburg März 17: die Entfernung von Goslar nach Duisburg (in der Luftlinie c. 250 km., auf der kürzesten, jetzigen Eisenbahnroute 313 km.) ist für eine drei- bis viertägige Reise, zumal wenn ein Aufenthalt in Paderborn wahrscheinlich ist, sicher zu gross. Wir begegnen damit zum ersten Male einer uns bisher noch nicht vorgekommenen Form nicht einheitlicher Datierung, indem sich hier die Tagesangabe auf einen früheren Zeitpunkt des Beurkundungsgeschäfts, der Ortsname auf die Vollziehung der Urkunde beziehen muss³. Eine um so will-

1) Vgl. N. A. XX, 173. So auch Giesebrecht II⁵, 611. Der König ist am 1. Juli in Köln (St. 1498) und dieser Aufenthalt mag ursprünglich für das Pfingstfest beabsichtigt gewesen sein. 2) 'III. id. mart.' bietet eine ausserordentlich sorgfältige Abschrift vom J. 1718 aus dem damals noch vorhandenen Original. Erhards Emendation von 'id.' in 'kal.' ist also unzulässig; ebensowenig lässt sich, wie Hirsch, Jahrb. II, 212 gewünscht hätte, 'III.' vor 'idus' fortlassen; auch würde die letztere Emendation die Schwierigkeit noch nicht beseitigen. 3) Ähnliche Beziehung, wenigstens für St. 1511, sind schon Hirsch a. a. O. und Diekamp Supplement zum Westf. UB. 101 n. 612 anzunehmen geneigt gewesen.

kommenere Bestätigung für eine solche Annahme würde es sein, wenn in St. 1511. 1512 die Ortsnamen allein nachgetragen, also zuletzt hinzugefügt wären. Das können wir nun allerdings bei beiden DD., da deren wahrscheinlich von EC geschriebene Originale nicht erhalten sind, nicht nachweisen. Aber dass grade bei EC eine solche Art der Nachtragung damals vorkommt, ergibt sich aus dem uns erhaltenen Originale von St. 1513 für S. Apollinare zu Ravenna: hier ist thatsächlich die Nachtragung des Ortsnamens allein noch erkennbar¹, und insofern gewährt auch dies D. unserer Annahme eine Stütze.

Die übrigen Urkunden dieses Jahres sind, soweit ihre Datierung einer Erläuterung bedarf, schon oben S. 149 ff. und S. 167 f. besprochen worden; nur über St. 1522 aus Kirchberg ist noch ein Wort zu sagen. Dies von Erich geschriebene D. war nie besiegelt, das Monogramm entbehrt des Vollziehungsstriches, hinter 'data' ist eine Lücke für Tag und Monat unausgefüllt geblieben²; wir haben also ein unvollzogenes D. vor uns. Stumpf hat die Urkunde an St. 1521 vom 9. Juni 1009 aus Merseburg angeschlossen, wohl nur weil diese Urkunde gleichfalls für Magdeburg ausgestellt ist. Allein St. 1522 muss wegen der 8. Indiction in den Schluss des Jahres gehören³ und ist also, wie schon Hirsch⁴ annahm, auf der Reise von Worms, wo Heinrich am 3. November war, nach Pöhlde, wo er Weihnachten feierte, entstanden.

Von den DD. des Jahres 1010 hat uns zunächst St. 1533 für Kloster Niedernburg zu Passau zu beschäftigen, das die Daten IIII. kal. mai. ind. 8, a. inc. 1010, a. regn. 8; actum Regensburc aufweist. Stumpf⁵ hat das Monatsdatum in 'XIII. kal. mai.' emendiert, da uns vom 19. April andere DD. für Niedernburg erhalten sind, während Heinrich nach dem Or. St. 1534 — geschrieben von GA mit durchaus correcter Datierung — am 28. d. M. bereits in Bamberg

1) Sie trägt in diesem Fall für das Itinerar nichts aus, da der König, der noch bei der Vollziehung des D. in Neuburg war, hier schon am 23. April nachweisbar ist (Thietm. VI, 40 [27]). Bei St. 1524, gleichfalls von EC (vgl. Ficker, Beitr. II, 265), ist ebenso die Nachtragung des Ortsnamens zu erkennen, aber abweichend von Ficker halten wir hier auch den Tag für sehr wahrscheinlich nachgetragen.
 2) Die Datierung weicht in der Schrift etwas ab, scheint aber doch auch von Erich herzurühren; sie wird später geschrieben sein als der Text.
 3) Erich muss hier die Indictionsrechnung des GA angenommen haben, s. oben S. 161. In St. 1637 und 1680 hat er dagegen am 20. November, bezw. am 6. December die Indiction noch nicht umgesetzt.
 4) Jahrb. II, 284.
 5) Dasselbe hat wohl Böhmer Reg. 1062 gemeint.

war. Wäre 1533 Original, wie Stumpf und Ficker glaubten, so würde, worauf bereits Ficker¹ aufmerksam gemacht hat, eine solche Emendation kaum zulässig sein; es würde wohl nichts anderes übrig bleiben als mit Ficker anzunehmen, dass zwar die Handlung von St. 1533 noch zu Regensburg, die Vollziehung aber erst am 28. April zu Bamberg erfolgt wäre. Nun trifft aber eben jene Voraussetzung Stumpfs und Fickers, wie schon oben (S. 157) bemerkt ist, nicht zu. Das uns erhaltene Exemplar von St. 1533 ist kein Originaldiplom, sondern es ist eine am Ende des 11. oder im Anfang des 12. Jh. entstandene Urkunde in Diplomform²; ihrem Schreiber hat aber ein von dem oben S. 157 f. erwähnten Kleriker Godehards verfasstes und geschriebenes Originaldiplom vorgelegen, das er nicht ungeschickt nachgezeichnet hat³. Wurde bei dieser Nachzeichnung des Originaldiploms dessen Datierung übernommen, so ist es an sich sehr wohl möglich, dass dabei ein Schreibfehler — 'IIII' statt 'XIII' — vorgekommen ist; andererseits ist dies aber doch keineswegs so sicher, dass wir die Emendation in den Text selbst aufnehmen dürften; möglich ist es doch, dass wirklich auch das Originaldiplom schon 'IIII. kal. mai.' aufwies und also nicht einheitlich datiert war. Bei dieser Sachlage wird es das richtigste sein, auf eine ganz genaue Auflösung des Datums von St. 1533 im Regest der Urkunde zu verzichten und in dieses nur den jedenfalls zutreffenden Ansatz: 'Regensburg 1010 April —' aufzunehmen.

Die zu besonderen Erörterungen Veranlassung gebenden Datierungen des Jahres 1011 sind schon oben S. 169 ff. erledigt worden. Hier bleibt nur noch zu motivieren, weshalb wir St. 1827 für Stablo-Malmedy, das Stumpf zu 1006 —

1) Beiträge I, 40. Ebenda II, 273, vgl. 291, nimmt Ficker Nachtragung der Tagesangabe an. 2) Vom Siegel ist nur noch ein kleiner Theil an der Urkunde selbst befestigt, ein anderer von derselben abgefallen, aber noch vorhanden. Die erhaltenen Reste zeigen noch ganz geringe Spuren des Bildes, keine Spur der Schrift mehr; ob sie von einem echten Siegel Heinrichs stammen oder nicht, lässt sich nicht feststellen. 3) Möglicherweise ist sogar die Nachtragung des Vollziehungsstriches im M. nachgemacht worden; mit Sicherheit kann sie aber ebensowenig, wie die von Ficker (s. oben N. 1) angenommene Nachtragung des Tagesdatums (und der Indiction) festgestellt werden. In der Nachzeichnung ist jedenfalls die Intervention Heinrichs von Baiern auffallend (vgl. Hirsch II, 246 f.), die in St. 1530—1532 fehlt. Auf die Frage, ob die Nachzeichnung im übrigen die Vorlage genau wiedergibt oder ob bei ihrer Anfertigung eine Fälschung, etwa in bezug auf die Grenzen des an Niedernburg gegebenen Theiles des Nordwaldes beabsichtigt war, haben wir im Zusammenhang dieser chronologischen Erörterungen nicht einzugehen.

1007 setzen wollte¹, bei diesem Jahre einreihen. Die Urkunde berichtet, dass nach dem Tode des Abts Ravenger die Brüder beider Klöster einen neuen Abt wählten. Diesen zu bestätigen lehnte Heinrich ab und übertrug die einstweilige Verwaltung der Klöster einem andern Abt, entschloss sich aber, nachdem er weitere Aufklärung erhalten hatte, eben durch unsere Urkunde 'presentem abbatem Bertrannum, quem electione regulari antea elegerant', also den zuerst erwählten und früher nicht bestätigten, einzusetzen (constituimus hac [für 'ac'] utrique loco regendo digne prefecimus). Kehrt nun in den Ann. Stabulenses (SS. XIII, 43), welche zum Jahr 1007 den Tod Ravengers melden, bei der Nachricht über den Antritt Bertrams: 'Anno 1011. Bertrandus constituitur' derselbe Ausdruck wieder², den Heinrich in jener Urkunde gebraucht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier und dort dasselbe gemeint ist und dass also Bertram im Jahr 1011 vom König eingesetzt ist³. In welchen Zeitpunkt des Jahres 1011 die Urkunde zu setzen ist, darüber fehlt es an allen Anhaltspunkten; wir stellen sie daher an den Schluss desselben.

Im Anschluss hieran möge gleich der drei anderen datenlosen oder ungenügend datierten DD. Erwähnung geschehen, welche Stumpf in die Königszeit Heinrichs eingereiht hat: St. 1828 für Fulda, St. 1829 für S. Michele della Chiusa und St. 1830 für Sónones.

Was zunächst die letztere Urkunde angeht, so ist sie uns in zwei Abschriften des 17. Jh., die beide an derselben Stelle abbrechen, unvollständig überliefert. Soweit sie reicht, ist sie, bis auf die neu formulierte Grenzbeschreibung und einen Einschub über das Marktrecht 'ad praenominatum locum'⁴, wörtliche Wiederholung des

1) Bertholet setzte das D. zu 1005, vgl. Hirsch, Jahrb. I, 365 N. 4.

2) Da der Verfasser der Annalen, wie seine Notiz zu 996 über das Privileg Gregors V. zeigt, die Urkunden des Klosters benutzt hat, so kann er den Ausdruck gradezu dem DH. II. entnommen haben.

3) Wie schon Rieger im Programm des k. k. Franz-Joseph-Gymnasiums zu Wien von 1882, S. 22 Anm. 2 bemerkt hat, passen dazu auch die 10 Regierungsjahre, welche der Abtskatalog SS. XIII, 293 dem 1020 gestorbenen Bertram giebt. Die dem scheinbar entgegenstehende Urkunde Heriberts von Köln für Bertram vom 2. Nov. 1007 (Martène et Durand, Collectio II, 55) hält Rieger wohl mit Recht für unecht; hinzuzufügen ist, was er vielleicht gemeint hat, aber nicht sagt, dass Heribert unmöglich am 2. Nov. 1007 in Malmedy gewesen sein kann, da er am 1. November dieses Jahres auf der Frankfurter Synode anwesend war.

4) Dieser Einschub beruft sich auf die Urkunde Childerichs II., welche als VU. für DO. I. 103 gedient hat; aber in ihr steht nichts davon. In St. 3078, welches unmittelbar auf die merovingische VU. zurückgeht, wird ein Markt in Sónones gleich-

DO. I. 103; da auf dieses auch die Intitulatio zurückgeht, das Schlussprotokoll aber fehlt, da endlich der Bischof Dietrich II. von Metz, der als Intervenient genannt ist, von 1006 bis 1046 regiert hat, so fehlt für uns jeder Anhaltspunkt, um zu entscheiden, ob die Urkunde Heinrich II. oder Heinrich III. angehört¹.

Anders steht es mit dem Fragment einer mangelhaft datierten Urkunde für Fulda St. 1828, das Schöttgen und Kreysig aus einer jetzt verschollenen Handschrift herausgegeben haben². Foltz nahm an (S. 511), dass Eberhard diese Urkunde in seine Sammlung nicht aufgenommen habe; doch steht diese Annahme schon mit seiner eigenen, gleich darauf folgenden Aeusserung (S. 512), derzufolge Schöttgens Hs. eine Copie des zweiten Bandes des Cod. Eberhardi gewesen sei, im Widerspruch. Thatsächlich findet sich denn auch das Fragment sowohl im zweiten Band des Codex Eberhardi selbst (f. 21') wie in der Abschrift desselben in Cod. XVIII, n. 1018 (Bd. II, S. 47 f.) der k. Bibliothek zu Hannover³. Aber auch ohne solche äussere Beglaubigung würden wir dasselbe mit voller Sicherheit Eberhard zuschreiben können; sein Stil ist an einzelnen Ausdrücken⁴, die Tendenz seiner Fälschungen an dem Satze 'decernentes, ut ex his, que ad usus fratrum pertinent, nullus abbas alicui laicorum concedat neque ullus laicorum ab aliquo abbatum recipiat' aufs deutlichste zu erkennen. Haben wir es also sicher mit einem Machwerke des berühmten Fuldaer Fälschers zu thun, so bleibt nur noch zu fragen, ob irgend eine echte Königsurkunde von Eberhard als Vorlage benutzt ist. Darauf erhalten wir sofort die Antwort, wenn wir die Stelle betrachten, die Eberhard dem Fragment gegeben hat. Er hat es mit der Ueberschrift 'item alia tradicio' unmittelbar an eine Abschrift des

falls nicht erwähnt, sondern nur der durch eine Frau Kunigunde verliehene Markt zu Dompierre (St. 3007) nochmals bestätigt. Also ist jener Einschub, zumal in ihm von einer 'imperialis iussio' die Rede ist, selbst keineswegs unverdächtig. 1) In dem Chartular B ist sie in der französischen Ueberschrift Heinrich III. zugewiesen und zu 1040 gesetzt, was natürlich nichts beweist. 2) Vgl. Foltz, Forschungen zur Deutsch. Gesch. XVIII, 512. 3) Gütige Mittheilungen darüber verdanken wir dem k. Staatsarchiv zu Marburg und Herrn Ober-Bibliothekar Bodemann in Hannover. 4) Ich erwähne z. B. 'conpertinenciis', das er mit ganz besonderer Vorliebe statt 'pertinentiis' der echten Urkunden setzt, dann die Erwähnung von 'regni principes', die er z. B. auch in der von Foltz S. 502 ff. abgedruckten fingierten königlichen Bestätigung des Tauschvertrages zwischen Graf Stephan und Abt Huogo anbringt (presente rege et cunctis regni principibus).

DO. I. 131¹ angeschlossen, dessen Schlusszeilen von 'impressione roborari' an er fortgelassen hat. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass er auch die Daten 'XIIII. kal. febr. act. Franch.' diesem D. entnommen hat, welches wirklich am 19. Januar 951 in Frankfurt gegeben ist. Eberhard hat also ein DO. I. durch die Anhängung oder, wenn man will, den Einschub eines auf Berstadt bezüglichen Zusatzes verfälscht; weshalb er unter diesen Umständen die Signumzeile auf den Namen eines Heinrich umgeschrieben und an welchen Heinrich er dabei gedacht hat², ist eine müssige Frage, über die Erwägungen anzustellen sich nicht lohnt: genug, dass kein D. eines Königs Heinrich über die Schenkung von Berstadt an Fulda existiert hat³.

Noch anders zu beurtheilen ist endlich das dritte oben erwähnte Stück, St. 1829 für das Kloster S. Michele della Chiusa in Piemont. D'Achéry⁴, dem wir allein den Text der Urkunde verdanken, will sie 'ex veteri membrana archivii eccl. Bisuntinae' entnommen haben; unsere wiederholten Bemühungen, diese Quelle des Drucks im Departementalarchiv oder auf der Stadtbibliothek in Besançon wiederzufinden, sind vergeblich gewesen; und vielleicht

1) Eine andere Abschrift des DO. I. steht im ersten Band des Codex, vgl. die Anmerkung zu Dronke, Cod. dipl. Fuld. 321 n. 688.
 2) Das M. ist eine freie Schöpfung der Phantasie Eberhards; am ersten mag man es etwa mit dem Handmal Heinrichs I. vergleichen, doch weicht es auch von diesem erheblich ab. 3) Dass man in Fulda besonderes Interesse daran hatte, sich Besitztitel über Berstadt zu verschaffen, zeigt das Original des D. Karls III., das Kaiserurkk. in Abb. Lief. VII, Taf. 19 facsimiliert ist. In diesem Original ist an zwei Stellen der Name 'Pechstat' in 'Perhstat' corrigiert, und Eberhard bietet in seiner Abschrift 'Berstat', vgl. Dronke, Cod. dipl. Fuld. 284 n. 624, Anm. 1. Ich zweifle nicht daran, dass er selbst jene Veränderung im Or. vorgenommen oder wenigstens veranlasst hat, und beurtheile demnach auch die Rasur im Eingang des D. weniger harmlos als Sickel gethan hat, obwohl nicht zu erkennen ist, welche weitere Fälschung hier beabsichtigt war, da die Absicht nicht ausgeführt ist. Ein ganz ähnlicher Fall liegt nämlich bei St. 1651 vor, vgl. Bloch, N. A. XIX, 610, und Kaiserurkunden in Abb. Lief. IV, Taf. 10. Hier ist das Original an einer Stelle durch eine auf radiertem Grunde eingetragene Interpolation ersetzt. Eberhard hat die Urkunde zweimal copiert. Seine erste Abschrift giebt an dieser Stelle noch den unverfälschten Text, den wir durch eine andere Ausfertigung desselben D. für Michelsberg kennen. Eine spätere Abschrift auf einem in den Codex eingeschobenen Blatt enthält bereits die Interpolation. Diese ist also gerade zu seiner Zeit und deshalb gewiss durch ihn bewirkt worden.
 4) Spicilegium ed. I. X, 637; ed. II. III, 386. Seinen Abdruck wiederholen Provana in Memor. della R. Accad. delle scienze di Torino Ser. 2 t. 2^b (1840), 122, dann Moriondi Mon. Aquensia II, 295 und Migne Patrol. lat. CXL, 305.

liegt hier, da es schwer begreiflich ist, wie eine Urkunde jenes piemontesischen Klosters in das erzbischöfliche Archiv zu Besançon gekommen sein soll, nur eine Verwechslung oder ein Versehen d'Achéry's vor. Wie dem auch sei, die Echtheit des Stückes, das ohne Eschatokoll überliefert ist, anzuzweifeln ist kein Grund vorhanden; aber um so bestrittener ist, von welchem Heinrich es herrührt. Stumpf hat das D., dem Vorgang d'Achéry's folgend, in die Jahre 1004 — 1014 gesetzt, ohne davon Notiz zu nehmen, dass italienische Specialforscher, namentlich schon 1840 Provana¹, dem sich neuerdings Claretta² und Savio³ angeschlossen haben, es Heinrich III. zuweisen⁴. Das Dictat trägt auch hier für die Entscheidung der Frage nichts aus, denn es geht auf ein wahrscheinlich von dem Notar Her. D verfasstes D. Otto's III. zurück, das uns nicht erhalten ist⁵. Somit haben wir für die Bestimmung der Entstehungszeit von St. 1829 keinen anderen Anhaltspunkt als den Namen des Abts von S. Michele, Petrus, der zugleich als 'religiosus episcopus' bezeichnet wird. Wäre dieser, wie die meisten italienischen Forscher seit Terraneo annehmen, nothwendig mit einem der gleichnamigen Bischöfe von Asti zu identificieren, so würde schon danach kein Zweifel sein, dass die Urkunde Heinrich III. angehört; denn da Peter I. von Asti Anhänger Arduins war, Heinrich II. also nicht für ihn geurkundet haben kann, könnte dann nur an Peter II. gedacht werden, dessen Treue gegen sich und seinen Vater Heinrich III. in St. 2204 besonders hervorhebt. Allein, abgesehen von anderem, kann diese Annahme schon deswegen nicht als sicher gelten, weil wir auch unter Heinrich II. einen Bischof Petrus kennen, den von Tortona, an den möglicher Weise gedacht werden könnte.

1) In der soeben angeführten Abhandlung in den Berichten der Turiner Akademie. 2) *Storia diplomatica dell' antica abbazia di S. Michele della Chiusa* (Torino 1870) S. 16 ff. 3) *Sulle origini della abazia di S. Michele della Chiusa* (Torino 1888) S. 16. 4) In Folge dessen habe auch ich, *Jahrb. Konrads II. I.* 379, mich bei Stumpfs Zuweisung begnügt. 5) Dass der Gründer des Klosters, Hugo von Montboissier, Urkunden Silvesters II. und Otto's III. erwirkt hat, ergibt sich aus dem *Chron. S. Michaelis de Clusa* cap. 16 (*Mon. Hist. patriae SS. III.* 262), vgl. auch cap. 19. Die *Publicatio* von St. 1829 stimmt fast wörtlich mit *DO. III.* 267 (vgl. 277), dem auch die *Corroboratio* entspricht; zu 'et nunc et in posteris' in dieser Formel vgl. 'et nunc et futuris temporibus' in *St. 1592*, sowie 'in posterum conferendum' in *DO. III.* 385. Auch im übrigen finden sich in St. 1829 so viele in den *DD.* des Her. D begegnende Wendungen (darunter manche nicht gewöhnliche), dass dieser mit Wahrscheinlichkeit als der Verfasser der *VU.* bezeichnet werden darf.

Indessen auch unabhängig von dieser Identification bleibt für Petrus in S. Michele della Chiusa bis 1014 kein Raum. Denn wenn man früher auf Grund einer offenbar verschriebenen oder absichtlich entstellten Jahresangabe in der Chronik des Klosters dessen Gründung ins Jahr 966 gesetzt hatte, und wenn diese Ansetzung noch neuerdings von Carutti¹ acceptiert worden ist, so haben die Untersuchungen von Claretta und insbesondere diejenigen von Savio mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Gewissheit gezeigt, dass die Gründung erst zur Zeit Otto's III. und Silvesters II., also nicht vor 999, erfolgt ist. Da nun die Namen der beiden ersten Aebte — Arveus (Advertus), der vorher Abt von Lezat war, und Benedict I. — feststehen, da die Klosterüberlieferung, die in dieser Hinsicht wohl nicht anzuzweifeln ist, dem letzteren eine sehr lange Regierung (von 44 Jahren) zuschreibt, da endlich Benedict I. in den Acten des Concils von Limoges (1031) noch als lebend erwähnt wird, so kann Petrus als Abt nicht schon unter Heinrich II. gelebt haben; erst Heinrich III. gehört also St. 1829 an.

Behalten wir dies D. demnach der Edition der Urkunden des zweiten Saliers vor und lassen wir die Fuldenser Fälschung ganz bei Seite, da die Machwerke Eberhards einen Neudruck wirklich nicht verdienen², so werden wir nicht umhin können, St. 1830 für Sénones in unsere Ausgabe aufzunehmen, weil seine Zuweisung an Heinrich II. ebenso möglich ist, wie die an Heinrich III. Wir stellen das D. an den Schluss der Urkunden aus der Königszeit Heinrichs II., machen aber in dem Regest und in der Vorbemerkung ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es auch den Jahren 1039 — 1046 angehören kann.

Von den Urkunden des Jahres 1012, zu denen wir nunmehr übergehen, bedarf zunächst St. 1559 für Worms, betreffend die Forstrechte im Odenwald und die Abgrenzung des Lobdengaus von der Heppenheimer Mark einer eingehenden Erörterung. Das D. liegt uns in einer Ausfertigung vor, die von zwei Schreibern herrühren dürfte; von dem einen scheinen nur Signum- und Recognitionszeile, von dem anderen alles übrige eingetragen zu sein. Beide Hände gehören sicher dem 11. Jahrhundert und wahrscheinlich dessen erster Hälfte an, sind aber in der Kanzlei

1) Il conte Umberto I. (Biancamano) e il re Ardoino (Rom 1888) S. 352.

2) Auch seine interpolierten Abschriften noch erhaltener Originale werden wir in der Ausgabe nur in einzelnen besonders gearteten Fällen berücksichtigen.

Heinrichs nicht nachweisbar. In der Schrift erinnern hier und da einzelne Zeichen und Buchstaben an die Gewohnheiten des GA, doch kann von einer eigentlichen Nachzeichnung eines von ihm geschriebenen D., wie sie Bayer annimmt¹, unseres Erachtens nicht die Rede sein.

Sowenig wie die Schrift ist das Dictat der Urkunde in der Kanzlei entstanden. Die Publicationsformel steht derjenigen der DD. 1543. 1544 — beide für Worms — nahe und kann aus einem von ihnen entlehnt sein. Dann liegt für den Text DO. I. 392 zu Grunde, dem St. 1559 sich so genau anschliesst, dass selbst die unter Heinrich II. nicht mehr übliche Wendung 'anuli (statt 'sigilli') nostri inpressione' beibehalten ist. Neu sind in der Narratio die Erzählung des durch den König angeordneten Inquisitionsverfahrens über die Grenzen und am Schluss die mit 'et hoc adiciamus' eingeleitete Strafformel. Diese hat Verwandtschaft mit der auch in späteren Wormser DD. (vgl. St. 1631. 1816) begegnenden Formel. Jene enthält einen Satz: 'supra dicti pagi comitem a culmine nostri imperii . . . misimus', der, da Heinrich 1012 noch nicht Kaiser war, sicherlich in der Kanzlei nicht so formuliert ist, sondern Entstehung des Dictats ausserhalb derselben beweist².

Der Inhalt der Urkunde giebt an sich zu Bedenken keine Veranlassung; was sie berichtet, ist mit anderen Zeugnissen gut vereinbar. Im Jahr 970 hatte nämlich der Bischof von Worms, auf Grund von Fälschungen älterer Diplome, welche wahrscheinlich eben unter ihm angefertigt waren, von Otto I. ein Privileg erwirkt³, durch das ihm, zur Beilegung beständiger Streitigkeiten zwischen Worms und Lorsch, im Odenwald das 'silvaticum' und jedwede Nutzung für den Umfang des Lobdengaues 'in undique in Iutraha' zugesprochen wurde⁴. Demnächst waren von

1) Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 110. 2) Das Protokoll erinnert, wie die Schrift, in einigen Beziehungen an GA ('ordinante' in der Devotionsformel, 'ad vicem' in der Recognition), weicht aber namentlich in der Formulierung der Datierungszeile ganz von dessen Gewohnheiten ab und kann auch keinem anderen Kanzleibeamten dieser Zeit beigelegt werden. 3) DO. I. 392. 4) Die 'Iutraha', deren Deutung Ottenthal Reg. 517 Schwierigkeiten gemacht zu haben scheint, ist die Itter (oder Euter), ein bei Eberbach mündender Nebenfluss des Neckar, vgl. Hufschmidt in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VI, 106 (auch die Reimannsche Spezialkarte n. 200 giebt noch beide Namen: Itter und Euter; die Deutung bei Oesterley s. v. Iutraha ist irrig). Statt intrantia in Schannats Druck von Mühlbacher Reg. 338 (nicht 1374 wie Ottenthal schreibt) ist '[in] Utraha' zu lesen, vgl. Boos UB. der Stadt Worms I, 6 n. 11. Dass 'in undique' in DO. I. 392 statt 'et undique' der Vorurkunden ein

Heinrich II. im Mai 1011 auch die Grafschaftsrechte im Lobdengau an Worms geschenkt worden (St. 1544). Nun aber erhielt im Mai 1012 Kloster Lorsch durch das D. St. 1555 einen Forst im Odenwald geschenkt, dessen Haupttheil zwar im Oberrheingau gelegen war und also mit den Wormsischen Ansprüchen nichts zu thun hatte, dessen Abgrenzung aber insofern mit diesen nicht vereinbar war, als er im Osten durch die Iutra, die Itter, und von deren Mündung in den Neckar an bis Neuenheim durch diesen Fluss im Süden begrenzt wurde¹. Unter diesen Umständen ist es vollkommen begreiflich, dass die Streitigkeiten zwischen Lorsch und Worms, die Otto I. beigelegt zu haben glauben konnte, sich erneuerten, dass Burchard von Worms unter Vorlegung seiner Besitztitel seine Ansprüche geltend machte, und dass Heinrich ein Inquisitionsverfahren anordnete, um die Grenzen zwischen dem Lobdengau und der Heppenheim Mark, die zu Lorsch gehörte, zu ermitteln und festzustellen.

Soweit ist also die Erzählung in St. 1559 durchaus glaubwürdig, und auch was über die mit dem Inquisitionsverfahren beauftragten Persönlichkeiten² und über die in diesem Verfahren ermittelten Grenzen berichtet wird³, giebt

Schreibfehler ist, bemerkt Huffs Schmidt a. a. O. 117 wohl mit Recht; zweifelhafter ist mir seine Deutung 'undique in Iutraha' = 'zu beiden Seiten der Itter'. 1) Ueber die Grenzen vgl. Huffs Schmidt a. a. O. 107. In der hier in betracht kommenden Beziehung stimmt St. 1555, ein nur abschriftlich überliefertes, aber durchaus unverdächtiges, von GA verfasstes D., mit der in dem Codex Laureshamensis daran angeschlossenen genaueren Grenzbeschreibung durchaus überein. 2) Dass der Graf vom Lobdengau vom König damit betraut wird, beweist natürlich nicht, wie Lamey, Acta Palatina I, 237, vgl. 242, annahm, dass die durch St. 1544 verfügte Schenkung der Grafschaft im Lobdengau nicht ausgeführt worden sei oder sich nicht auf den ganzen Gau bezogen habe. — Den Grafen Poppo vom Lobdengau — wahrscheinlich ist er der von Burchard als Graf eingesetzte Nachfolger des 1002 in St. 1307 zuletzt genannten Grafen Megingoz — vermag ich zwar nicht weiter nachzuweisen; aber seine Existenz wird dadurch beglaubigt, dass der in St. 1818 vom Jahre 1023 vorkommende Graf Heinrich vom Lobdengau in St. 2704 vom Jahre 1067 als filius Bobbonis comitis bezeichnet wird. — Der 'Sigibodo Wormatiensis miles' von St. 1559 kann sehr wohl mit einem der beiden Sigebodo identisch sein, die in der Zeugenliste der Urkunde Bischof Burchards für Nonnenmünster, Boos I, 35 n. 45, genannt werden; dass er von dem in der Reihe der Schöffen in St. 1559 genannten Mann gleichen Namens wahrscheinlich zu scheiden ist, hat schon Pabst in Hirsch, Jahrb. II, 325 N. 1 bemerkt. Den Lorscher Ritter Wernher und die Schöffen des Lobdengaus von St. 1559 vermag ich anderweit nicht zu belegen. 3) Vgl. über diese Abgrenzung Huffs Schmidt a. a. O. S. 109 f. Auch wenn man nicht alle dort nach Mittheilungen von Karl Christ gegebenen topographischen Bestimmungen für ganz gesichert hält, ist doch das klar, dass

zu Zweifeln keine Veranlassung. Zweifelhaft kann höchstens das bleiben, ob im Jahre 1012 nach Beendigung des Inquisitionsverfahrens noch eine ausdrückliche Bestätigung der Ergebnisse desselben durch Heinrich erfolgt ist — was nicht als selbstverständlich angesehen werden kann¹ — und ob St. 1559 eine solche Bestätigung darstellt oder in Worms ohne Autorisation der Kanzlei angefertigt worden ist, um dafür ausgegeben zu werden.

Darüber kann bei der geschilderten Sachlage nur nach der Art der Beglaubigung unserer Urkunde durch Siegel und Königsunterschrift entschieden werden. Die Besiegelung giebt indess keinen sicheren Aufschluss darüber. Denn der grösste Theil des echten Siegels ist nicht mehr an der Urkunde befestigt, sondern wird, in drei Stücke zerbrochen, gesondert von derselben aufbewahrt. An dem Pergament befindet sich nur noch ein geringer Rest des Siegelwachses, der — nach gütiger Mittheilung von A. Wyss — in neuerer Zeit vorn aufgeleimt und hinten durch aufgeklebtes Papier fast verdeckt ist. Ueber die ursprüngliche Befestigung des Siegels lässt sich also nicht mehr sicher urtheilen.

So bleibt nur das Monogramm². In diesem zeigt zwar der Vollziehungsstrich ganz dieselbe Färbung der Tinte wie der übrige Theil des Handmals. Aber neben dem jetzigen Vollziehungsstrich finden sich, nur theilweise von ihm verdeckt, noch Reste einer ganz dünnen mit hellerer Tinte vorgezeichneten Linie. Diesen Umstand betrachten wir als ausschlaggebend für die eigenhändige Vollziehung des D.

nach St. 1559 die Grenze des Lobdengaus und des Wormser Rechts in das durch St. 1555 an Lorsch überwiesene Forstgebiet übergriff. Aber da wo dies der Fall ist — an der Itter — hatte Worms in DO. I. 392 einen beweiskräftigen älteren Rechtstitel bereits in Händen und brauchte einen solchen nicht erst zu fälschen. 1) In dieser Beziehung mag ein analoger Fall aus der Zeit Otto's III. angeführt werden. Ueber ein auf dessen Anordnung vorgenommenes Inquisitionsverfahren zur Abgrenzung der Diöcesen Hildesheim und Minden haben wir eine Notitia (Diekamp, Supplement zum westf. Urkundenbuch 83 n. 519), aber weder in Minden noch in Hildesheim hat sich eine Königsurkunde darüber erhalten, und dass wenigstens Hildesheim nie eine solche erhalten hat, darf aus dem Umstand geschlossen werden, dass derselben in dem 1013 aufgestellten Verzeichnis verllorener Hildesheimischer Präcepte (Hildesh. UB. I, 52 n. 60) keine Erwähnung geschieht. Allerdings nennt das Verzeichnis mehrere Präcepte seit karolingischer Zeit über die terminatio des Bisthums, und ein solches ist in St. 1575 wiederholt; aber diese terminatio hat mit der in jener Notitia gegebenen gar nichts zu thun; über letztere ist also aller Wahrscheinlichkeit nach ein D. Otto's III. nicht ausgestellt worden. 2) Meine Beobachtungen darüber sind durch eine nochmalige Nachprüfung, die A. Wyss gütigst vorgenommen hat, bestätigt worden.

durch den König und damit für die Originalität von St. 1559. Denn während wir in einer erheblichen Anzahl von Originaldiplomen eine derartige Vorzeichnung einer dünnen Linie für den vom König nachzutragenden Vollziehungsstrich beobachtet haben, vermögen wir um so weniger zu glauben, dass ein Fälscher so unterrichtet gewesen wäre, solchen Kanzleibrauch zu kennen, und so raffiniert, ihn nachzuahmen, als dieser Fälscher ja den Erfolg seiner Bemühungen selbst wiederum vereitelt hätte, indem er den eigentlichen Vollziehungsstrich vom Hauptkörper des Monogramms sich gar nicht abheben liess. Sehen wir also um dieses äusseren Merkmals willen St. 1559 als ein zwar ausserhalb der Kanzlei entstandenes, aber vom König vollzogenes und deshalb als ein originales Diplom an, so entsteht die Aufgabe, seine Datierung zu erklären, die mit dem Itinerar Heinrichs nicht vereinbar ist. Sie verbindet die Tagesangabe des 18. August mit dem Actum Nierstein. Aber am 18. August 1012¹ kann Heinrich nicht in Nierstein gewesen sein, denn wie wir aus Thietmars hier sehr eingehendem Bericht (VII, 14 [VI, 46]) wissen, sandte ihm die in Sachsen weilende Königin die Nachricht von dem Tode des am 12. August verschiedenen Erzbischofs Walthard von Magdeburg durch den Schenken Geco ins Lager vor Metz (*regi iam iuxta Metensem urbem cum exercitu sedenti*); Thietmar fügt hinzu, dass Heinrich den Boten über die Lage der Dinge in Sachsen befragt und schnell zurückgesandt habe. Da demnach weder Kunigunde bei Absendung der Botschaft Kenntnis davon hatte, dass Heinrich die Belagerung schon abgebrochen habe², noch der Wortlaut von Thietmars Bericht die Annahme zulässt, dass etwa der Schenk den König an einem anderen Ort getroffen hätte, so ist der Aufenthalt zu Nierstein am 18. August völlig ausgeschlossen.

Muss demnach die Datierung von St. 1559 als nicht einheitlich betrachtet werden, so sind zwei Erklärungen für dieselbe möglich. Sowohl auf dem Wege von Sachsen nach Metz — in der zweiten Hälfte des Juni — wie auf dem Wege von Metz nach Frankfurt (St. 1563) — Ende August oder Anfang September — kann Heinrich Nierstein

1) Nur in dies Jahr kann St. 1559 gehören, obwohl der a. regni X am 18. August nicht dazu passt. Eine Versetzung zu 1011 ist, von anderem abgesehen, schon deshalb ausgeschlossen, weil St. 1559 nach den obigen Darlegungen sicher jünger ist als St. 1555. 2) Dies ist vielmehr, wie schon Hirsch mit Recht angenommen hat, jedenfalls erst in Folge jener Nachricht geschehen.

passiert haben¹. Nehmen wir auf dem Hinwege einen Aufenthalt daselbst an, so wäre in St. 1559 der Tag auf ein späteres Stadium der geschäftlichen Behandlung dieser Angelegenheit — etwa die Vollziehung der Urkunde — der Ort auf ein früheres — etwa den Beurkundungsauftrag oder in diesem Fall vielleicht gar die Anordnung des Inquisitionsverfahrens — zu beziehen; die Urkunde wäre zu datieren: Nierstein — August 18. Denken wir an den anderen Fall, so lägen die Verhältnisse umgekehrt; wir müssten annehmen, dass am 18. August im Lager vor Metz der König in dieser Sache Anordnungen getroffen, etwa den Bericht über den Ausgang des Inquisitionsverfahrens entgegengenommen und den Bischof Burchard ermächtigt hätte, sich eine Urkunde darüber herzustellen, die er dann einige Tage später in Nierstein vollzogen hätte; wir müssten demnach datieren: 1012 August 18 — Nierstein. Aeussere Merkmale geben keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung, da in der Datierungszeile keine Nachtragung erkennbar ist. Beide Arten nicht einheitlicher Datierung kommen in dieser Zeit vor; wenn wir also in der Ausgabe, in der doch irgend eine Entscheidung getroffen werden muss, die erstere annehmen, da sie immerhin die häufiger begegnende ist, so geschieht das nur mit allem Vorbehalt.

Auch die nächste, in Stumpfs Regesten nach dem eben besprochenen Wormser D. eingereihte Urkunde, St. 1560 für Kloster Seligenstadt, stellt uns vor eine nicht ganz leicht zu treffende Entscheidung. Für dies nur in zwei Drucken², von denen der jüngere wahrscheinlich auf den

1) Dass die Route nach Metz hier vorbei führte, zeigen DD. O. III. 120—123 mit den Stationen Ingelheim, Worms, Diedenhofen, Metz. — Da der König noch am 15. Juni (vgl. Hirsch, Jahrb. II, 330 f.) in Sachsen war, kann er nicht vor 7. Juni, dem Epochtage, in Nierstein gewesen sein, so dass der a. regni X (s. oben S. 188 N. 1) hier nicht zu verwerthen ist.

2) Zuerst in einer Seligenstädter Deductionsschrift von 1778, dann bei Wenck, Hess. Landesgesch. I^b, 280 n. 368 (daraus wiederholt im Nassauischen UB. I, 51). Dass der Druck bei Wenck auf die Deductionsschrift zurückgeht, ist sehr wahrscheinlich. Die in der Deductionsschrift wie bei Wenck unmittelbar vor St. 1560 gedruckte Urkunde von 933 hat Wenck zwar, wie aus seiner Aeusserrung I^a, 349 und aus der Anmerkung I^b, 279, Note ** hervorgeht, aus anderer Quelle geschöpft, aber eben diese Anmerkung zeigt auch, dass jene andere Quelle St. 1560 nicht enthielt. Hat er dasselbe erst während der Ausarbeitung oder des Druckes seines 1783 erschienenen Buches kennen gelernt, so stammt seine Kenntnis eben deshalb wohl aus der Deduction von 1778. Dass sein Text — von orthographischen und anderen nichts beweisenden Varianten abgesehen — zwei Fehler der Deductionsschrift — 'publicam' statt 'predictam', 'personaliter' statt 'perpetualiter' — vermeidet, spricht nicht dagegen, da hier

älteren zurückgeht, überlieferte D. muss, wie einige Ausdrücke des Contextes und namentlich die durchaus ungewöhnliche Wendung 'Christo propitio' in der Datierungszeile zeigen, eine karolingische VU., wahrscheinlich ein verlorenes D. Ludwigs des Frommen, als Vorlage benutzt sein¹. Eine Folge des Anschlusses an diese Vorurkunde wird es sein, dass in St. 1560 das Incarnationsjahr in der Datierung fortgelassen ist, das ja auch in jener fehlte; eben diese Formulierung der Datierung lässt aber auch mit voller Sicherheit darauf schliessen, dass das D. nicht in der Kanzlei Heinrichs II. geschrieben worden ist². Entbehrt somit auch St. 1560 der vollen Gewähr für seine Echtheit, so liegt andererseits auch keine Veranlassung vor, diese in Zweifel zu ziehen: in St. 1560 wird in der Hauptsache nur eine dem Kloster 933 von Wiltrud und ihrem Sohn Konrad³ gemachte Schenkung bestätigt⁴, und Signum- und Recognitionszeile weisen deutlich auf die Existenz einer echten Königsurkunde Heinrichs für das Kloster hin⁵. Nun hat St. 1560 in dem ältesten Druck die Daten: III. kal. febr., a. regn. XI, ind. X; apud Magunciam. Allein der König kann am 30. Januar weder im Jahre 1012 noch — wenn man etwa daran denken wollte — im Jahre 1013 in

die Emendation sehr nahe lag; andere offenbare Fehler, wie 'sicut' statt 'scilicet' und 'deputationem' statt 'deprecationem', hat er mit der Deductionschrift gemeinsam. — Eine hsl. Ueberlieferung der Urkunde zu finden, ist uns nicht gelungen; nach gütiger Mittheilung von A. Wyss ist eine solche im Darmstädter Archiv nicht vorhanden. 1) Mühlbacher Reg. 549 ist diese Vorlage nicht; andere karolingische Urkunden für Seligenstadt sind nicht erhalten. Doch ist die Existenz dieser Vorlage um so sicherer, als ihre Spuren sehr deutlich auch in der Immunitätsbestätigung Heinrichs III. St. 2286 zu erkennen sind, die sich überdies auf verlorene Immunitäten der 'anteriores reges videlicet et imperatores' ausdrücklich beruft. 2) Aus der Entstehung ausserhalb der Kanzlei erklärt sich auch die formelle Anlehnung an eine karolingische VU. Sachlich war dazu keine Veranlassung, da in St. 1560 nur eine Schenkung vom J. 933 bestätigt wird. 3) Dieser gilt seit Wenck als der bekannte Graf Konrad Kurzbold, vgl. u. a. Stein, Gesch. Konrads I. passim. 4) Zweifelhaft könnte höchstens sein, ob nicht in unserer Fassung des D. Heinrichs II., insoweit dies bei der Aufzählung der Pertinenzen der Schenkung von 933 über diese selbst hinausgeht, etwas interpoliert wäre; doch liegt auch dafür kein näherer Anhalt vor, und für die Hauptfrage ist es unerheblich. 5) Ein D. Heinrichs für Seligenstadt ist ausser St. 1560 nicht bekannt. Zwar kann man in Seligenstadt eine Ausfertigung über den durch St. 1698 (aus der Kaiserzeit) verbrieften Tausch mit Burtscheidt besessen haben, von welchem wir nur durch die Burtscheidter Ausfertigung wissen. Aber wenn man etwa diese Urkunde in Seligenstadt hätte benutzen wollen, um danach St. 1560 zu fälschen, so würde dies Stück zweifellos eine ganz andere Gestalt erhalten haben; insbesondere würde sein Eschatokoll dadurch keineswegs erklärt werden können.

Mainz gewesen sein¹; überdies weisen die Jahresangaben das D. bestimmt in die letzten Monate des Jahres 1012; nur vom 7. Juni 1012 bis zum September oder bis zum Ende des Jahres — je nach der Indictionsepoche, welche der Schreiber angewandt hat — fallen die 10. Indiction und das 11. Regierungsjahr zusammen. In dieser Zeit ist Heinrich nach Ann. Quedlinburg. 1012 in der zweiten Hälfte des Novembers in Mainz gewesen. Aber noch ein zweiter Aufenthalt des Königs daselbst ist, wenn auch nicht ausdrücklich bezeugt, so doch höchst wahrscheinlich; als Heinrich von Metz nach Frankfurt zog, wo er am 10. September (St. 1563) urkundete, wird er aller Wahrscheinlichkeit nach Mainz berührt haben. An den ersteren Aufenthalt hat Hirsch gedacht, der 'III. kal. feb.' in 'III. kal. dec.' emendieren wollte, an den letzteren Stumpf, der die Emendation in 'III. kal. seb.' vorschlug. Will man überhaupt emendieren, so würde man wohl Stumpf folgen müssen, da sein Aenderungsvorschlag palaeographisch, zumal bei dem verderbten Text unseres D. weniger Schwierigkeiten macht. Allein schon Ficker² hat dagegen bemerkt, dass, wenn auch die Schreibung 'seb.' statt 'sept.', welche die Voraussetzung dieser Emendation ist, durch DO. II. 163 einmal belegt werden kann, sie doch jedenfalls so selten ist, dass eine sich auf diese Voraussetzung stützende Conjectur bedenklich erscheinen muss — ganz abgesehen davon, dass eine Emendation des Datums, wenn es sich nicht nur um eine Zahl, sondern um den Monatsnamen selbst handelt, überhaupt ein Nothbehelf ist, zu dem wir nur dann greifen würden, wenn gar kein anderes Auskunftsmittel bleibt. Hier scheint auch uns der von Ficker gemachte Vorschlag, nicht einheitliche Datierung anzunehmen, näher zu liegen. Die Bitte der Mönche mag Heinrich im November in Mainz vorgetragen und dort von ihm genehmigt worden sein, wo vielleicht auch Heinrich von Würzburg, dem das Kloster seit 1002 gehörte, anwesend war³ und sie unterstützt haben mag. Wurde ihnen dann überlassen, eine Urkunde darüber aufzusetzen, so kann deren Vollziehung

1) Wie schon bei Hirsch, Jahrb. II, 317 N. 3 bemerkt ist. 2) Beiträge I, 210. 3) Dem Mainzer Aufenthalt im November gehen die Verhandlungen einer grossen Synode über die Metzzer Angelegenheit in Koblenz unmittelbar voran. — Ob diesem Mainzer Aufenthalt auch die echte Vorlage der Fälschung St. 1561 angehört, oder ob sie schon bei dem ersten Durchzuge durch Mainz zu Anfang des September gegeben ist, bleibt unsicher. Die ind. XI beweist nur, dass sie nach dem 1. September ausgestellt ist.

sich sehr wohl bis gegen Ende Januar 1013 verzögert haben; das Tagesdatum würde in dem verlorenen Original wahrscheinlich nachgetragen worden sein. Danach wäre also St. 1560 nach St. 1565 einzureihen und die Datierung so aufzulösen: Mainz 1012 — Januar 30.

An dem Verhältnis von St. 1563, Frankfurt 10. September, zu St. 1564, Grone 17. September, nehmen wir keinen Anstoss. Der Aufenthalt in Grone um diese Zeit — kurz vor September 21 — ist durch Thietmar VII, 21 (VI, 49) bezeugt; und die Entfernung zwischen Frankfurt und Grone setzt zwar eine beträchtliche, aber doch keine unannehmbare Reisegeschwindigkeit voraus. Dass der König überhaupt in diesem Jahre sehr bedeutende Marschleistungen bewältigt hat, steht fest; am 21. September war er schon wieder in Seehausen bei Magdeburg (Thietmar a. a. O.), und während er am 1. November in Helmstedt war (Thietm. VII, 24 [VI, 51]), finden wir ihn nach den Quedlinburger Annalen um Martini bereits wieder am Rhein in Coblenz¹.

Die noch übrigen Urkunden des Jahres 1013 geben, da die von Stumpf vorgenommene Einreihung von St. 1573 zu dem durch Thietmar VII, 29 (VI, 54) bezeugten Aufenthalt in Magdeburg zu Anfang Februar jedenfalls das richtige trifft, zu chronologischen Erörterungen keine Veranlassung mehr.

Excurs I.

Die Diplome für Kloster Stein.

Von den beiden Urkunden Heinrichs II. für Kloster Stein a. Rhein, St. 1412 vom 1. October 1005 und St. 1485 vom 1. November 1007, ist die erstere jetzt allseitig als Fälschung des 12. Jahrhunderts erkannt, zuletzt auch ihr Zusammenhang mit den Reichenauer Urkundenfälschungen² dieses Jahrhunderts in helles Licht gesetzt worden. Hier

1) Aus der Reihe der Urkunden Heinrichs ist St. 1571, das Stumpf an den Schluss des Jahres 1012 gestellt hat, zu streichen. Von einem D. Heinrichs II., betreffend die Schenkung von Sualmanaha an Hersfeld ist keine Spur zu finden; die betreffende Notiz Wencks, Hess. Landesgesch. II^b, 43 Anm.* beruht gewiss, wie auch Könnecke nach gütiger Mittheilung annimmt, auf Verwechslung mit St. 2235. 2) Vgl. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen, S. 107 ff. Indem ich Brandi's scharfsinnigen Auseinandersetzungen über diesen Zusammenhang und über die Entstehung der Reichenauer Fälschungen durchaus beistimme, halte ich nur seine Annahmen über die Zeit der Anfertigung derselben für nicht völlig gesichert, eine etwas frühere Entstehungszeit als Brandi annimmt nicht für ausgeschlossen.

mag nur hinzugefügt werden, dass diese Fälschung auf keine echte Urkunde Heinrichs zurückgeht; demgemäss hat auch ihr Inhalt, welchen Usinger¹ noch aufrecht erhalten wollte, keine andere Autorität als die einer Klosterüberlieferung des 12. Jh., über deren Werth wir an dieser Stelle nicht zu handeln haben². Dagegen ist St. 1485, durch welches D. Heinrich dem Kloster bei Gelegenheit der Uebertragung desselben an Bamberg den Ort Kirchen im Breisgau (Bezirksamt Lörrach) schenkt, noch neuerdings vielfach als echt betrachtet worden³. Nachdem dann aber im Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen 1 n. 3 die Originalität des Stückes in Frage gestellt war, hat Sickel (Kaiserurkunden in der Schweiz 69) — wohl auf Grund einer Mittheilung von Bayer oder Rieger, denn er selbst hat die Urkunde nicht gesehen — auch diese als eine Fälschung bezeichnet, und dieselbe ist darauf in den Nachträgen zu Stumpfs Regesten mit dem die Unechtheit andeutenden Doppelstern versehen worden.

Nun kann in der That von Originalität des im Staatsarchiv zu Schaffhausen beruhenden Diploms nicht die Rede sein; vielmehr ist dasselbe unzweifelhaft erst im 12. Jh. entstanden. Die Urkunde ist ganz von einer Hand, aber wohl in mehreren Absätzen geschrieben, indem der Context bis 'vocitatum' inclusive dunklere, das Protokoll dagegen und der Rest des Contextes blässere Tinte aufweisen. Im Monogramm ist keinerlei Nachtragung zu erkennen; über die Besiegelung lässt sich nichts sagen, da am unteren Rand der Urkunde rechts ein Stück von 26 cm Breite und 7 cm Höhe mit den letzten Buchstaben der Signumzeile und dem Schluss der Datierung sowie der Stelle, an der das Siegel hätte befestigt sein müssen, weggeschnitten ist. Die Sanctio ('Si quis — ardeat') ist nicht unmittelbar an das letzte Wort der Corroboratio angeschlossen, sondern durch das Monogramm von dieser getrennt und über zwei

1) Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, 558. 2) Nur soviel will ich bemerken, dass dieselbe Ueberlieferung auch in den *Casus mon. Petrishus*, I, 43. 44. II, 3 zum Ausdruck gelangt. Klingt hier namentlich I, 44 mehrfach an den Wortlaut von St. 1412 an, so dürfte doch diese Urkunde nicht direct in der Petershäuser Chronik benutzt sein, — denn was letztere über die Beraubung des Klosters durch Heinrich erzählt, steht mit der Urkunde geradezu im Widerspruch — sondern die Uebereinstimmung wird auf gemeinsame Benutzung einer älteren schriftlichen Aufzeichnung im Kloster Stein zurückzuführen sein. 3) Vgl. u. a. Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, 117; Hidber Reg. 1219; Böhmer Reg. 1028; Vetter, Das Georgskloster zu Stein in Schriften des Vereins zur Gesch. des Bodensees XIII, 30 N. 17 und öfter.

Reihen vertheilt. Die Schrift ist derjenigen von St. 1412 aufs nächste verwandt und rührt, wenn nicht von demselben Mann, jedenfalls von einem Schul- und Zeitgenossen des Verfertigers jener Fälschung her.

Somit könnte nach den äusseren Merkmalen die formale Unechtheit auch von St. 1485 keinem Zweifel unterliegen, wenn wir annehmen müssten, dass es überhaupt Original zu sein beanspruchte. Dies letztere würde sicher sein, wenn wir bestimmt wüssten, dass die Urkunde früher mit einem echten oder angeblichen Siegel Heinrichs versehen war. Darüber lässt sich indess bei der oben beschriebenen Beschaffenheit nicht mit Sicherheit urtheilen; sonach ist es zwar nicht als wahrscheinlich, aber doch als nicht unmöglich zu bezeichnen, dass die Urkunde auch nach der Absicht ihres Verfertigers nichts als eine Abschrift darstellen sollte, dass also mit ihrer Herstellung keine Täuschung beabsichtigt war.

Hat die Kritik von St. 1485 bei dieser Lage der Dinge sich wesentlich an die inneren Merkmale zu halten, so ist gegen die Angaben des Protokolls, welche mit denjenigen der Bamberger Gründungsurkunden vom 1. November 1007 übereinstimmen, nichts einzuwenden. Dass der Name des Ausstellungsortes fehlt, kann lediglich auf die Verstümmelung der Vorlage zurückgehen; der Umstand, dass auch eine Abschrift des 15. Jh. ihn nicht bietet, berechtigt noch nicht zu dem Schlusse, dass er der Vorlage ursprünglich gefehlt habe, da der Copist auch ein anderes Wort nicht wiedergegeben hat, das gewiss in seiner Vorlage ursprünglich stand.

Ebenso stimmen erhebliche Theile des Contextes mit den Bamberger Gründungsurkunden überein, ohne dass mit voller Bestimmtheit eine einzelne derselben als Vorlage von St. 1485 bezeichnet werden könnte¹. Besonders wichtig für die Kritik der Urkunde sind aber die Theile des Contextes, die von dem Bamberger Dictat abweichen; sie zeigen in vielen Beziehungen eine auffallende Verwandtschaft mit dem Stil des oben S. 158 f. besprochenen Notars GB.

1) Zwar lautet der Context grossentheils dem D., durch welches Stein an Bamberg geschenkt wurde (St. 1462), gleich, aber er zeigt auch einige davon abweichende Wendungen, von denen namentlich eine Beachtung verdient. In dem Passus '*quemdam nostri iuris ac proprietatis locum*' sind zwei Ausdrücke verbunden, die beide in den Gründungsurkunden vorkommen, aber hier nur getrennt erscheinen, so dass entweder wie in St. 1468 u. a. '*nostrae quendam proprietatis locum*' oder wie in St. 1462 '*nostri quandam iuris abbatiam*' gesagt wird.

Ich gebe, um das zu zeigen, nur einige Zusammenstellungen:

In St. 1485 heisst es: 'Huius igitur monasterii procuratores et prelati serenitatis nostrę presentiam adiere et de predicti loci inopia ac possessionum illuc pertinentium parvitate conquerentes aliquod sublementum et auctionem prediorum illuc concedi et superaddi suppliciter postulavere'.

Damit vergleiche man aus Diplomen des GB:

1676: 'adiit serenitatem culminis nostri supplicans'.

1575: 'adiit miserabilem conquestus querimoniam';

1642: 'nos adiens conquestus est'.

1585: 'aliquod supplementum¹ conferre decrevimus'.

Weiter vergleiche man:

St. 1485: 'nos vota illorum benigne suscepimus et petitioni eorum ob divinę mercedis augmentum adimpleri decrevimus'.

St. 1676: 'cuius petitionem . . . libenti animo suscipientes' und 'ob augmentum mercedis animae nostrae'. —

St. 1485: 'contradimus et transfundimus'.

St. 1576. 77. 79 u. öfter: 'contradidit'. —

St. 1485: 'absque contradictione'.

St. 1572. 1582^b: 'absque omni contradictione'. —

St. 1485: 'nec ipsi liceat cuiquam libero homini potenti aliquam exinde partem pro beneficio concedere vel ullo modo ab usu fratrum deo illic servientium alienare'.

St. 1664: 'ab usu abbatis fratrumque suorum aliquo modo alienaverit'.

St. 1747: 'in beneficium dare . . . vel . . . huic proposito abalienare'.

[St. 1767: 'nulli abbatissae nullique alii potenti personae liceat ad suas manus tenere aut cuiquam in beneficium tradere'.]²

St. 1818: 'interdicimus ut nullus posthinc abbas . . . alicui militi in beneficium dare praesumat'. —

St. 1485: 'et ut hęc auctoritatis nostrę largitio'.

St. 1576: 'et ut haec nostrae regiae potestatis largitio'.

1) Vorher in demselben Or. 'sublementum'. 2) Ob dies Stück von GB verfasst ist, ist nicht sicher.

St. 1579 und öfter: 'et ut haec nostrae largitionis auctoritas'. —

St. 1485: 'firmior habeatur et ab omnibus fidelibus nostris verius credatur et diligentius conservetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus et sigillo nostro sigillari iussimus'.

St. 1574: 'firmior habeatur et per futura tempora diligentius observetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus sigilloque nostrae impressionis insigniri precepimus'.

Diese Uebereinstimmungen sind zu zahlreich, als dass sie noch auf blossen Zufall zurückgeführt werden könnten; es ist nach ihnen vielmehr anzunehmen, dass GB St. 1485 — unter Benutzung der Bamberger Diplome vom 1. November 1007 — verfasst hat.

Steht damit fest, dass St. 1485 auf eine echte Vorlage zurückgeht und dass seine Fassung im grossen und ganzen als zuverlässig betrachtet werden kann, so folgt daraus noch keineswegs, dass die uns vorliegende Ueberlieferung der Urkunde, die durch ihren graphischen Zusammenhang mit der Fälschung St. 1412 doch einen gewissen Verdacht erweckt, ihrem ganzen Umfange nach als authentisch anzuerkennen sei. Auffällig ist immerhin die Poenformel, schon ihrer Stellung nach; doch möchte ich sie nicht mit Sicherheit als fälschende Zuthat bezeichnen, da sie in einem Ausdruck an die Bamberger DD. anklingt und da auch in einem anderen D. des GB, das freilich gleichfalls nur in einer späteren Nachzeichnung überliefert ist (St. 1810), die Poenformel hinter der Corroboratio steht. Wichtiger ist ein anderer Umstand, der uns den Grund der Entstehung unseres Exemplars von St. 1485 aufklären dürfte.

In diesem nämlich schenkt Heinrich dem Kloster Stein den Ort Kirchen 'cum omnibus eius pertinentiis videlicet ecclesiis villis servis et ancillis areis edificiis, cum hominibus terrisque censualibus, cum tributis et teloneis de navibus per Rhenum discurrentibus, vel undecumque noster fiscus circumquaque illic aliquod ius exigere aut sperare deberet'. An dieser Pertinenzformel, namentlich insofern es sich darin um 'ecclesiae' handelt, nehme ich Anstoss, indem die spätere Geschichte jenes Ortes mit ihr nicht wohl vereinbar ist.

Wie wir aus einer Urkunde des Herzogs Bertolf von Zähringen, Rectors von Burgund, vom J. 1169¹ erfahren,

1) Zuletzt gedruckt von Vetter in *Schriften für Geesch. des Bodensees* XIII, 69; vgl. daselbst 33 Anm. 27, wo allerdings diese Urkunde ebenso

hat sich in diesem Jahre ein Process zwischen Kloster Stein und einigen Freien aus Kirchen über das Besitzrecht an den drei Kirchen der Orte Kirchen, Eimeldingen und Märkt¹ abgespielt. Während der Abt von Stein, dem der Herzog selbst als Vogt des Klosters zur Seite stand, behauptete, die Kirchen seien von Alters her dem Kloster 'cum dominio fundatorio' unterworfen, leugneten dies die Freien und führten, trotz des Widerstrebens des Herzogs, mit sieben Zeugen den Beweis für ihren seit vielen Jahren bestehenden Besitz; worauf der Herzog, der selbst dem Gericht vorsass, ihr Recht anerkennen und verbriefen musste². Eine Bestätigung dieser gerichtlichen Entscheidung erwirkten die Kirchener von dem Diöcesanbischof Otto von Constanz (1166—74), und diese ward ihnen zum Ueberfluss noch einmal im J. 1190 von Papst Clemens III. bestätigt³.

Wenn der Abt von Stein in der Lage gewesen wäre, 1169 eine echte Urkunde Heinrichs II. vorzulegen, durch welche ihm der Ort Kirchen 'cum ecclesiis' verliehen wäre, so würde die Entscheidung des Gerichts zu seinen Gunsten haben ausfallen müssen; ein Zeugenbeweis gegen eine echte Königsurkunde wäre rechtlich völlig unzulässig gewesen. Da nun auch in dem Urtheilsbrief einer solchen Vorlegung mit keinem Worte gedacht wird, so folgt daraus, dass das Kloster eine solche Urkunde 1169 überhaupt nicht besessen hat. Das Wort 'ecclesiis' in St. 1485 halte ich danach für Interpolation; ob dieselbe schon vor oder nach jenem Process erfolgt ist, muss dahingestellt bleiben. Es ist ebensowohl möglich, dass man im Kloster Stein gerade im Hinblick auf ihn die Fälschung angefertigt, dann aber von ihrer Vorlegung Abstand genommen hat oder damit nicht durchgedrungen ist⁴, wie dass man nach dem Urtheil einen solchen erfolglosen Versuch gemacht hat.

wie die von 1190 völlig missverstanden worden ist. 1) Die beiden letzteren könnten vielleicht als Filialen der Kirche von Kirchen aufzufassen sein; und wenn überhaupt Eimeldingen und Märkt etwa Pertinenzien des Hofes Kirchen waren, so konnte auch die Bestätigung des Zolles bei Märkt durch Friedrich II (Böhmer-Ficker Reg. 1955) sich dafür mit Recht auf Heinrichs Privileg berufen. 2) Vgl. auch Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen, S. 389 f. 3) Jaffé-L. 16470. — Bei späteren Streitigkeiten über das Patronatsrecht, von denen wir durch die Urkunden Schöpflin, Hist. Zaringo-Bad. V, 139. 149. 165. 167 erfahren, ist der Abt von Stein nicht mehr theilhaft; vor 1241 ist das Patronatsrecht für das S. Petersstift zu Basel angekauft worden, in dessen Archiv bei dieser Gelegenheit auch die Urkunden seit 1169 übergingen; sie sind jetzt im Baseler Staatsarchiv, vgl. Schöpflin a. a. O. V, 204. 4) Möglicherweise könnte hiermit die oben erwähnte Ausschneidung an der Stelle des Pergaments, wo das Siegel hätte sitzen müssen, zusammenhängen.

Ob die Interpolation sich nur auf dies eine Wort bezieht oder noch weiter ging, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. In St. 1485, wie es vorliegt, wird dem Kloster der Ort (locus) Kirchen geschenkt, und dass die Schenkung diesen Ort betraf, möchte ich nicht bezweifeln; eine 'curtis' des Klosters in Kirchen ist im 12. Jh. sicher nachweisbar¹. Aber eben in dieser Zeit — in dem oben erwähnten Urtheil von 1169 — werden auch freie Leute, also Leute mit freiem Eigenthum, in Kirchen erwähnt, die das Patronat der Kirche in Anspruch nahmen, und dass das letztere an einem Gut in Kirchen haftete, welches freies Eigenthum war und nicht dem Kloster Stein gehörte, ergibt sich aus einer Urkunde von 1241, in welcher der Ankauf dieses Guts für ein Baseler Stift erwähnt wird². So wäre die Möglichkeit vorhanden, dass Heinrich nur eine königliche Besetzung in Kirchen an Kloster Stein vergabt hätte; doch braucht man darum den Ausdruck 'locum' in unserem D. noch nicht anzufechten; er könnte in ungenauer Weise aus den dem Verf. desselben vorliegenden Bamberger DD. mit übernommen sein, in welchen so oft von der Schenkung eines 'locus' an Bamberg die Rede ist.

Lässt sich also mit Sicherheit nur das Wort 'ecclesiis' in unserer Ueberlieferung von St. 1485 als gefälscht bezeichnen, so ist doch klar, dass eine unzweifelhafte Bürgschaft für ihren Inhalt bei der Lage der Sache nicht vorhanden ist³. Nur dass Heinrich dem Kloster eine Schenkung gemacht hat, kann als gewiss, und dass diese eine Besetzung zu Kirchen betroffen hat, kann als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden.

Auch daran, dass diese Urkunde am 1. Nov. 1007 ausgestellt, oder wenigstens dass die Handlung, welche in ihr verbrieft ist, damals vollzogen ist, braucht man keinen Anstoss zu nehmen. Zwar steht GB, den wir als ihren Verfasser erkannt haben, damals noch nicht im Dienste der Kanzlei⁴. Aber er war eben im J. 1007 schon einmal für dieselbe thätig gewesen, indem er die Urkunde

1) Vgl. die Urkunde von 1168 bei Vetter a. a. O. S. 69 f. 2) S. oben S. 197 N. 3. 3) Mit Berufung auf eine Verleihung Heinrichs II. bestätigt Friedrich II. 1232 dem Kloster den Zoll zu Märkt und die Münze zu Stein, Böhmer-Ficker Reg. 1955. Der Zoll zu Märkt könnte, wenn Märkt Dependenz von Kirchen war, in St. 1485 verliehen sein (s. oben S. 197 N. 1), aber die Münze zu Stein wird weder in diesem D. noch in St. 1412 erwähnt. Die von Vetter S. 31 N. 21 erwähnte und S. 66 abgedruckte Urkunde gehört natürlich Heinrich (VII.) und dem Jahre 1232, nicht Heinrich III. und dem Jahr 1032 an, vgl. Böhmer-Ficker Reg. 4230. 4) Vgl. oben S. 158 f.

St. 1438 für Steterburg verfasst hat; und wenn er etwa im Gefolge seines Bischofs in Frankfurt anwesend war, als die Gründung Bambergers beschlossen wurde, so ist es gerade im Gedränge der Geschäfte jener Tage leicht erklärlich, dass die Kanzlei noch einmal seine schon bewährte Hilfe in Anspruch nahm.

Excurs II.

Ein Bamberger Blanquet Heinrichs II.

In den Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. IV, Taf. 27 habe ich eine auf den Namen Heinrichs V. gefälschte Urkunde für Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen abbilden lassen und im zugehörigen Text eingehend erläutert, welche auf einem aus der Kanzlei Heinrichs IV. und aus den ersten Jahren dieses Königs stammenden Pergamentblatt geschrieben ist. War es in diesem Falle nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden, ob für die Fälschung ein unter Heinrich IV. hergerichtetes, aber nicht ausgefülltes Blanquet benutzt sei, oder ob etwa von einer vollständigen Urkunde jenes Königs der Text bis auf einige Theile des Protokolls durch Rasur getilgt sei, so liegt klärlich der erstere Fall bei der merkwürdigen Urkunde vor, die Stumpf als n. 2482 unter die Regesten Heinrichs III. eingereiht hat.

Die im Münchener Reichsarchiv erhaltene Urkunde ist auf einem 50 cm breiten und 41,5 cm hohen Pergamentblatt geschrieben, dessen Beschaffenheit vollkommen dem der Bamberger Urkunden Heinrichs II. entspricht¹. Auf diesem Pergamentblatt hat der oben S. 142 f. besprochene Schreiber Ba. II in verlängerter Schrift die erste Zeile: '(C.) In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus', ferner gleichfalls in verlängerter Schrift die Signumzeile und das Monogramm: 'Signum domni Henrici invictissimi Romanorum (M.) imperatoris augusti', endlich in gewöhnlicher Schrift den Anfang der Datierung 'Data kal. nov.', vielleicht auch noch das Wort 'indict.' und dahinter die Zahl 'V' eingetragen. Das Handmal ist das in Heinrichs II. Kaiserzeit gebräuchliche; der Vollziehungsstrich, für den eine Linie vorgezeichnet war, ist deutlich erkennbar nachgetragen worden.

1) Danach gedruckt Mon. Boica. XXXI*, 331 n. 176.

Ob das so hergerichtete Blanquet, das erst mehrere Jahrzehnte nach seiner Anfertigung ausgefüllt wurde, auch bereits unter Heinrich II. besiegelt worden ist, lasse ich dahingestellt. Jetzt befindet sich an der Urkunde ein grosses Stück des echten Kaisersiegels Heinrichs II., aber dieses ist in ganz ungewöhnlicher Weise mittelst zweier schmaler Pergamentstreifen, welche durch vier Löcher des Urkundenblattes durchgezogen und in das Siegelwachs eingelassen sind, an der Urkunde befestigt. Für ursprünglich halte ich diese Befestigungsart nicht, da sie mir an Urkunden Heinrichs II. sonst nicht begegnet ist; aber wenn auch demnach das Siegel künstlich befestigt worden ist, so folgt doch daraus noch nicht unbedingt, dass das Blanquet selbst ursprünglich unbesiegelt war; an sich könnte ebenso wohl ein von dem Blatt selbst abgefallenes, wie ein von einer anderen echten Urkunde herübergenommenes Siegel auf diese Weise künstlich befestigt sein. Ob an St. 2482 noch Siegeleinschnitte der gewöhnlichen Art vorhanden sind, darüber ergeben meine Notizen nichts; übrigens kommt auf die Frage für unsere Zwecke nicht viel an.

Auf dem von Ba. II hergerichteten Blanquet hat eine andere noch dem 11. Jh. angehörende Hand einen Text eingetragen, der, da die Kaiserin Agnes als Gemahlin des Ausstellers bezeichnet wird, eine Verfügung Heinrichs III. darstellen soll. Durch diese wird dem Erzbischof Anno von Köln 'quia . . . nobis semper devotissimus ac fidelissimus in omnibus extitit' ein 'praedium in Ampharbach, quod comes Tyemo nobis tradidit' mit allem Zubehör in den umliegenden Ortschaften geschenkt.

Wahrscheinlich dieselbe Hand, die diesen Text eintrug, hat die Datierung vervollständigt. Diese lautet jetzt: 'Data kal. nov. indictione VII, anno dominice incarnationis MLV; Frankonofört; feliciter amen'. Ob 'indictione V' etwa schon von Ba. II eingetragen war, bleibt, wie bereits oben angedeutet, unsicher; jedenfalls sind dann die beiden letzten Einheiten der Indictionsziffer und ist der Rest der Datierung erst nachträglich hinzugefügt. Die Datierung passt — abgesehen davon, dass Kaiser Heinrich III. im Jahre 1055 weder am 1. November, noch überhaupt in Frankfurt war¹, und dass die 7. Indiction nicht zu 1055, sondern

1) Er war am 20. November auf der Rückkehr von Italien nach Brixen gekommen, ging dann nach Schwaben, war am 14. December in Ulm und feierte Weihnachten in Zürich.

zu 1054 gehört — auch insofern nicht zum Text, als Anno erst 1056 an Stelle des am 11. Februar gestorbenen Hermann Erzbischof von Köln geworden ist.

Endlich ist hinter der Königsunterschrift in derselben Zeile eine Recognition nachgetragen 'Gebehardus cancellarius vice Lupoldi recogn.'. Da diese Recognition in verlängerter Schrift hergestellt ist, lässt sich nicht sicher entscheiden, ob sie von der Hand des Textes herrührt oder von einem dritten Schreiber; doch halte ich das erstere für wahrscheinlich, jedenfalls ist sie von der Schrift des Ba. II völlig verschieden. Die Recognition gehört in die Zeit Heinrichs IV. und passt zu den J. 1058 und 1059.

Während Steindorff das seltsame Document überhaupt nicht erwähnt, hat Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 154 f. 201 Erörterungen darüber angestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen dasselbe trotz aller gehäuften Unregelmässigkeiten als echt anerkannt werden dürfte. Wir können von einem ausführlicheren Eingehen auf diese Erwägungen Abstand nehmen, da äussere und innere Merkmale genügen, die Unechtheit alles dessen, was auf das Blanquet des Ba. II später eingetragen ist, zu erweisen. Weder die Schrift des Contextes und der Datierung, in der die Regierungsjahre des Ausstellers fortgelassen sind, noch die der Recognition, in der überdies die Formulierung und die Namensform des Erzbischofs allem Kanzleibrauch widersprechen, rühren von einem der mir bekannten Kanzleinotare Heinrichs III. oder Heinrichs IV. her. Da ich die uns erhaltenen Originalurkunden aus den in Betracht kommenden Jahren bis auf sehr wenige Ausnahmen gesehen habe, ist es höchst unwahrscheinlich, dass sie von einem Kanzleischreiber stammen, der mir unbekannt geblieben wäre. Ebenso ist das Dictat nicht in der Kanzlei Heinrichs III. oder Heinrichs IV. entstanden: es genügt, die Corroborationsformel zu erwähnen, die, wenn man sie wörtlich interpretiert, den Kaiser selbst besiegeln und die Urkunde selbst schreiben lässt¹; sie unterscheidet sich von allem Kanzleistil und ist in einer Kanzleiausfertigung sowohl unter Heinrich III. wie unter Heinrich IV. gleich unmöglich. Sind somit weder Schrift noch Dictat in der Kanzlei jener beiden Herrscher entstanden und stammen alle wirklich

1) 'paginam auctoritatis nostrę sigilli nostri impressione corroboravimus, manu propria dationis nostrę munificentiam conscribentes'. Auch auf den Singularis 'mihique fidelissimus' in der Dispositio mag wenigstens hingewiesen werden.

echten Beglaubigungsmerkmale der Urkunde aus der Zeit Heinrichs II., so können die späteren Zusätze nur als unecht angesehen werden.

Zu demselben Ergebnis führt noch eine zweite Betrachtung. Da Ba. II nur für Bamberg beschäftigt war, kann das von ihm gefertigte Blanquet nur für eine Bamberger Urkunde bestimmt gewesen sein. Eine Bamberger Urkunde Heinrichs ist wohl auch bei der Ausfüllung des Blanquets benutzt worden; wenigstens liegt es sehr nahe anzunehmen, dass der Name des Ausstellortes Frankfurt aus einer der zahlreichen Bamberger Gründungsurkunden d. d. Frankfurt 1007 November 1 entlehnt ist; aus diesen konnte der Verfasser auch die correcte Wendung 'ac ceteris omnibus quę rite scribi vel appellari possunt' der Pertinenzformel entnehmen¹. Die Schenkung betrifft einen Ort in der Nähe von Bamberg². Die Urkunde selbst endlich ist aus dem Bamberger Archiv in das Münchener gekommen³.

Bei diesem Sachverhalt ist doch die einfachste Erklärung für die Entstehung der Urkunde die Annahme, dass das für ein Bamberger D. bestimmte und wahrscheinlich in Bamberg selbst hergerichtete Blanquet im Bamberger Archiv aufbewahrt, dort einige Jahrzehnte später ausgefüllt und dann daselbst liegen geblieben sei. Anno hat mit der Herstellung der Fälschung aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nichts zu thun gehabt, ja überhaupt wohl kaum um sie gewusst: hätte er, der zur Hofgeistlichkeit Heinrichs III. gehört hatte, eine Fälschung auf seinen Namen anfertigen lassen, so wäre sie weniger ungeschickt ausgefallen⁴.

1) Auch die Recognition konnte wenigstens aus einer Urkunde des Bamberger Archivs entlehnt werden. St. 2560 vom September 1058 ist zwar nur abschriftlich überliefert und entbehrt jetzt der Kanzlerunterschrift. Aber das Original muss von Gebhard an Stelle Luitpolds von Mainz recognoscirt gewesen sein. 2) In Ampferbach ist 1103 Bischof Otto von den Bambergern eingeholt worden, Ebo I, 9. — In St. 1811 wird 'Amferebach' 1023 bei der Begrenzung eines an Würzburg mit Zustimmung Eberhards von Bamberg verliehenen Wildbanns erwähnt. Hier wird auch der Graf Ditmar vom Volkfeldgau genannt, zu dem man den Thiemo unserer Urkunde stellen mag. 3) Vgl. Mon. boica XXXI^a, 332 N. c. 4) Wollte man Anno oder überhaupt einem Kölner einen Antheil an der Herstellung der Urkunde beimessen, so müsste man annehmen, dass jener sich etwa während seiner Bamberger Zeit in den Besitz des Blanquets gesetzt hätte. Aber unerklärt bliebe dann der oben erwähnte Anschluss an die Bamberger Gründungsurkunden, und man müsste noch die weitere Hypothese machen, dass Anno oder einer seiner Nachfolger etwa Ampferbach an Bamberg abgetreten hätte, und dass dabei die Urkunde wieder ausgeliefert wäre.

Wenn man nun aber fragt, zu welchem Zwecke die Fälschung angefertigt worden ist, so muss ich auf diese Frage die Antwort schuldig bleiben. Oder vielmehr, ich zweifle, ob überhaupt von einer eigentlichen 'Fälschung' und von einem eigentlichen 'Zweck' die Rede sein darf. Irgend ein Bamberger Kleriker, der das nutzlose Blanquet im bischöflichen Archiv fand, mag es halb aus Spielerei, halb zur Uebung in eine Urkunde umgewandelt haben. Indem er dabei seiner Phantasie frei die Zügel schiessen liess, mochte er auf ein Document zu Gunsten Anno's verfallen, des einstigen Bamberger Scholasticus, dann lange des eigentlichen Leiters der Geschicke des Reichs, dessen man gewiss in Bamberg sich oft erinnert hat. Wenn man sich die Entstehung unseres Schriftstückes in so harmloser Weise erklärt, wird man, glaube ich, seiner eigenthümlichen Beschaffenheit am ersten gerecht.

Excurs III.

Die Entstehung der Bamberger Gründungs- urkunden.

Von Hermann Bloch.

Für den Druck der Gründungsurkunden des Bisthums Bamberg vom 1. November 1007 in den Mon. Germ. DD. III war es um so wünschenswerther, ihre bisherige zufällige Folge in den Mon. Boica XXVIII^a durch eine in den Entstehungsverhältnissen begründete zu ersetzen, als nur dann, wenn dies gelang, näher erkannt werden konnte, in welcher Weise sich die Kanzlei der ihr gestellten, ganz ungewöhnlichen Aufgabe entledigt hat. Daher war, als ich die im k. Reichsarchiv zu München beruhenden Originale dort einer Durchsicht unterzog, meine Aufmerksamkeit vor allem auf diejenigen äusseren Merkmale gerichtet, welche dazu beitragen konnten, die Reihenfolge ihrer Anfertigung zu bestimmen. Herr Professor Bresslau hatte die ihm zur Herstellung der Abschriften durch die dankenswerthe Gefälligkeit der Verwaltung des k. Reichsarchivs nach Strassburg übersandten Diplome nur in einzelnen Gruppen der Nummernfolge nach erhalten; der Zustand verschiedener Stücke hatte überhaupt verhindert, dass sie an uns verschickt wurden; so ward es mir erst in München durch die Liebenswürdigkeit des Vorstandes und die gütige Unterstützung des Herrn Reichsarchivrathes P. Wittmann möglich, alle Originale gleichzeitig neben-

einander zu betrachten. Durch die Vergleichung ihres Dictates, welche nach meiner Rückkehr aus München in gemeinsamer Arbeit der Abtheilung abgeschlossen wurde, konnten die gewonnenen Ergebnisse gesichert und im einzelnen ergänzt werden. Die daraus hervorgegangene Anordnung der Urkunden in der Ausgabe soll hier kurz begründet werden.

In die umfangreiche Arbeit, welche die Ausstattung des zu begründenden Bisthums Bamberg der Kanzlei auflegte, haben sich in der Hauptsache der Kanzleischreiber ED und der dafür besonders herangezogene Schreiber Ba. I¹ getheilt. Jener mundierte die DD. 1468. 1483. 1475. 1478. 1479.² 1469 (ohne die von Ba. I geschriebene erste Zeile). 1470 — diese alle ohne die Datierung, welche von Ba. I eingetragen ist —; ferner 1482 mit Ausnahme der von Ba. I herrührenden Königs- und Kanzlerunterschrift, 1461. 1459. 1457 (ausser Z. 2—5). Chrismon und Invocatio von 1460 und Eschatokoll von 1463³. Ausser den Stücken, an denen Ba. I mit ED thätig war, hat er geliefert: 1472. 1471. 1466. 1480. 1477. 1481. 1476. 1474. 1467. 1473. Neben beiden hat EC nur durch die Reinschrift von 1458 und 1462⁴ mitgewirkt; endlich ist noch ein Hilfsschreiber theiligt, der in 1473 und 1458 einige Namen nachgetragen, Z. 2—5 von 1457. 1460 (ausser Chrismon und Invocatio) und, ohne Eschatokoll, 1463 geschrieben hat⁵.

Für die Lösung der Aufgabe, diese Urkunden nach der Reihenfolge ihrer Entstehung zu ordnen, ist der Umstand von erheblichem Werthe, dass der an ihnen neben ED meist beschäftigte Schreiber Ba. I der in den Königsurkunden üblichen Schrift unkundig war, als er in die Kanzlei berufen wurde. Wie er sie sich aneignete, das ist an der Hand der von ihm geschriebenen Stücke deutlich zu verfolgen. Als seine erste Leistung stellt sich uns die erste Zeile und der Context von St. 1472 dar, in welchem die nicht unter die Linie verlängerten Schäfte von r und s, die Verzierungen der Oberlängen von d, b und l, die Unbeholfenheit der verlängerten Schrift, im Context die durchweg geschlossenen a — und zu dem allen die zahlreichen Correcturen verrathen, wie ungewohnt ihm diese Thätigkeit war. Die darauf von Ba. I in Angriff ge-

1) Vgl. oben S. 141 f. 2) Ueber die nicht von ED herrührende Königs- und Kanzlerunterschrift s. oben S. 143 f. 3) Ich sehe hier von der Nachtragung der Namen, für die vielfach zunächst Lücken gelassen waren, ganz ab. 4) Nur das Tagesdatum ist von ED nachgetragen. 5) St. 1464 (Ba. I) und 1465 (Ba. II) sind später entstanden, vgl. oben S. 162 ff.

nommenen DD. 1471. 1466. 1480¹ in der ersten Zeile und dem ganzen Context, sowie die wohl gleichzeitig mit 1466 entstandene erste Zeile von 1469 zeigen, wie er die Schrift des ED sich zum Muster nahm; allein abgesehen davon, dass die Schäfte von r und s unter die Linie reichen, weisen sie, wenn auch in geringerem Masse und mit Formen des ED vermischt, doch alle noch die Eigenheiten seiner Schrift auf: namentlich findet sich im Context überall nur geschlossenes a. In diesen seinen vier ersten Stücken: 1472. 1471. 1466. 1480 liess Ba. I zunächst das durch Tinte und Schriftcharakter sich deutlich von der übrigen Urkunde abhebende Eschatokoll fort; jedenfalls bereitete ihm die verlängerte Schrift in der Signum- und Recognitionszeile noch zu grosse Schwierigkeiten. Um dem abzuhelpen und wohl um überhaupt die seine Vorgesetzten nicht recht befriedigende Schrift seiner ersten Urkunden kanzleimässiger zu gestalten, unterzog er sich jetzt, sei es auf eigenen Antrieb oder auf ausdrücklichen Befehl, der Mühe, die Schrift des ED aufs genaueste nachzuzeichnen. Er begann damit, auf den ihm zugewiesenen Pergamentblättern die Königs- und Kanzlerunterschrift, sowie das Monogramm einzutragen; die Tinte derselben ist in allen hier in Betracht kommenden Stücken 1477. 1481. 1476. 1474. 1467. 1473 die gleiche, unterscheidet sich aber fast überall von derjenigen des Textes und der Datierung. Doch nicht dadurch allein wird die Vorfertigung der Unterschriften in diesen DD. erwiesen; vielmehr spricht dafür noch ihre ungewöhnliche, in den Raumverhältnissen nirgend begründete Anordnung, indem sie nämlich nicht untereinander, sondern hintereinander auf einer Zeile stehen. Wie für die Schrift, so wird man auch hierfür eine von Ba. I getreu nachgeahmte Vorlage des ED suchen; man wird als solche wohl 1478 anzusehen haben, in dem ED wirklich durch die Knappheit des Pergamentes gezwungen gewesen ist, die Recognition unmittelbar hinter der Königsunterschrift auf derselben Zeile einzusetzen.

Es scheint sogar, dass die so vorbereiteten Stücke, wenn nicht schon mit dem Siegel selbst, doch sicherlich mit den Siegeleinschnitten ausgestattet waren, ehe sie von Ba. I mit dem Texte versehen worden sind. Wenigstens ist in 1481 und 1473 die vorletzte Zeile des Textes nicht bis an den rechten Rand beschrieben, vielmehr ist die Corroboratio vor dem Ende der Zeile abgebrochen und in

1) Ihre Reihenfolge ist nach der Schrift nicht sicher zu bestimmen.

einer neuen beendet worden. Wenn daher Ba. I hier nicht den schon befestigten Siegeln ausweichen musste, so hat ihn das Vorhandensein der Siegelschnitte zu seinem auffallenden Verfahren gezwungen.

Dass die in Rede stehenden DD. 1477. 1481. 1476. 1474. 1467. 1473 in der That zunächst auf diese Weise von Ba. I als Blanquets hergerichtet und erst später ausgefüllt worden sind, wird überdies noch durch D. 1482 bewiesen, in welchem die auf einer Zeile stehende Königs- und Kanzlerunterschrift von Ba. I, alles übrige von ED herrührt: hier ist also ein von Ba. I auf die angegebene Art hergerichtetes Blanquet später durch ED benutzt worden. Einen weiteren Beleg hierfür liefert die Entstehungsgeschichte von St. 1467, das auch für die Entwicklung der Schrift des Ba. I sehr lehrreich ist. In ihm zeigt nämlich die erste Zeile und der Beginn des Contextes deutlich die strenge Nachahmung des ED; in Zeile 7 aber wird nach der Publicatio hinter den Worten 'quendam proprietatis locum' der Charakter der Schrift freier, und alles folgende ist mit einer viel spitzeren Feder geschrieben, so dass die Urkunde sicherlich in zwei Absätzen mündet. Aber während die Datierung in Schrift und Tinte dem Schluss des Contextes entspricht, stimmen die eine Zeile bildenden Unterschriften des Königs und des Kanzlers in jeder Beziehung mit dem Beginn des Diploms überein. Der Schriftbefund stellt also sicher, dass auf ein von Ba. I angefertigtes Blanquet zunächst nur ein Theil des Contextes von ihm eingetragen, sein Schluss aber erst später gleichzeitig mit der Datierung hinzugefügt worden ist.

Während nun die Schrift des Textes in den DD. 1477. 1481. 1476. 1474 ebenso wie der erste Theil von 1467 den engen Anschluss an die Schreibvorlagen des ED erkennen lassen, stehen 1473 und das von der Schrift des Contextes abweichende Eschatokoll der DD. 1472. 1471. 1466. 1480 dem Schlusse von 1467 sehr nahe. Diese zeigen schon alle die ausgebildete, selbständige Urkundenschrift des Ba. I, für die wir in seinen Urkunden der späteren Jahre St. 1495. 1464.¹ 1500—1504. 1525 hinreichende Belege haben. Ist dieselbe auch an dem Muster des ED gebildet, so kommen doch in dieser Zeit des selbständigen Schreibens hier und da die Eigenthümlichkeiten des Ba. I, z. B. die Schnörkel an b, d, l und die geschlossenen a, wieder vor; auch die

1) Ueber dieses vgl. oben S. 162 ff.

einzelnen Buchstaben, z. B. d, sind nicht mehr so ängstlich den Formen des ED nachgeahmt.

Wir können also drei Stufen in der Entwicklung der Schrift von Ba. I unterscheiden: der ersten gehören diejenigen Stücke an, die im allgemeinen noch nicht den Charakter der Kanzleischrift aufweisen; in die zweite sind die Urkunden zu setzen, welche in sorgfältiger Nachzeichnung des ED angefertigt sind, und erst die DD. der dritten Stufe bieten seine eigentliche, selbständige Urkundenschrift. Nach alledem ist seine Mitarbeit an den Bamberger Gründungsurkunden in folgenden Gruppen anzuordnen:

I. Erste Zeile und Context von 1472. 1471. 1466 (und erste Zeile von 1469). 1480.

II. Signumzeile und Recognition von 1477. 1481. 1476. 1474. 1473. 1467.

Context von 1477. 1467 (erster Theil) 1481. 1476. 1474¹.

III. Zeile 1 und Text von 1473, Schluss von 1467, Eschatokoll von 1472. 1471. 1466. 1480.

Gestatten die äusseren Merkmale, wie wir sehen, die DD. des Ba. I in Gruppen etwa gleichzeitig entstandener Urkunden zu sondern, so ermöglicht ein anderes Moment nicht nur innerhalb derselben noch eine bestimmtere Ordnung zu schaffen, sondern auch die Aufeinanderfolge der von ED geschriebenen Urkunden und ihr zeitliches Verhältnis zu denjenigen des Ba. I zu erkennen. Die Gründungsurkunden sind nämlich, wie schon Ficker² richtig vermuthet hat, nicht aus einem Concepte hintereinander abgeschrieben, sondern sie sind aus einander abgeleitet, indem die bereits gefertigten Urkunden immer als Vorlagen für die noch zu schreibenden benutzt wurden.

Die Vergleichung der Texte, die an der Hand der neuen Ausgabe leicht nachzuprüfen sein wird, ergiebt mit voller Sicherheit, dass die Reihe der DD. mit dem von ED herrührenden D. 1468 zu eröffnen ist. Indem Ba. I daraus 1472 abschrieb³, schob er — von andern zahlreichen Fehlern abgesehen — in der Dispositio zwischen 'Babenberc dictam' und 'cum omnibus' ein verkehrtes Wort ein, welches ED ausradierte und — um den Raum nicht ganz frei zu lassen — durch 'unâ' ersetzte; das so entstandene 'una cum omnibus' ist in alle späteren Urkunden übergegangen,

1) Ueber die Nachtragung der Datierungszeilen, die gleichfalls wohl in diese Gruppe gehören, s. unten S. 211 ff. 2) Beiträge zur Urkundenlehre I, 335. 3) Dieses D. ist also wie der Schrift, so auch dem Dictate nach das erste des Ba. I.

zunächst in 1471 (Ba. I)¹, dann in das von ED aus 1472 oder 1471 copierte 1483, auf welches mit unbedeutenden Abweichungen 1475 (ED) zurückgeht. Einige wichtigere Aenderungen nahm ED vor, als er mit Anlehnung an 1483 das D. 1478 herstellte. Wie 1483 in der That das Mittelglied zwischen 1468 und 1478 beziehungsweise den aus ihnen abgeleiteten Stücken bildet, erweist die Abwandlung einiger Formeln in folgender Gegenüberstellung:

1468.	1483.	1478.
'ut in deo dilectus nobis sepe dictę sedis Eberhardus episcopus liberam dehinc habeat potestatem suique successores'.	'ut nobis in deo dil. sepe dictę sed. Eb. ep. suique successores lib. dehinc habeat pot'.	'ut nob. in deo dil. sepe dictę sed. Eb. ep. suique successores lib. dehinc habeant pot'.
'in novissimo die tormento inextinguibili coram oculis dei luat. Quod ne fiat, sed haec traditio nostra ab omnibus incorrupta permaneat'.	'in nov. die coram oculis dei torm. inext. luat. Quod ne fiat u. s. w. = 1468'.	'in die iudicii coram ocul. dei torm. inext. luat. ² Quod ne eveniat, sed haec trad. nostra ab omnibus perpetualiter inviolabilis permaneat'.

In 1478 ist dann eine Erweiterung des Formulars dahin erfolgt, dass in der Einleitung Otto's III. besondere Erwähnung geschah³. Wie dieser Einschub zuerst in einer Urkunde des ED begegnet und daher doch wohl von ihm vorgenommen worden ist, so ist es auch jedenfalls ED, welcher den Text des auf 1478 zurückgehenden⁴ D. 1479 so umgearbeitet hat, wie es für die, nicht wie alle früheren DD. der bischöflichen Kirche, sondern den Canonikern ertheilten Urkunden nothwendig war: wenigstens treffen

1) Ich bemerke im Folgenden in Klammern die Schreiber, wo sie nicht besonders genannt werden. 2) In dem aus 1478 abgeleiteten 1479 wird daraus noch 'aeternaliter luat'. 3) Dass über diesen Einschub eine ausdrückliche Bestimmung gegeben wurde, kann vielleicht daraus gefolgert werden, dass er auch in 1480 und 1473 stattfand, in deren Vorlagen der Passus fehlte. Allerdings steht er aber in den späteren Stücken 1474. 1481. 1482 nicht. 4) Auf 1478 gehen zurück die DD.: 1479. 1482. 1464. 1495. 1502. Aber eine Vergleichung dieser Stücke macht wahrscheinlich, dass hier einige Mittelglieder fehlen, also einige an Bamberg gegebene Urkunden verloren sind. Und dass in der That mit solchen gerechnet werden muss, beweisen die Ausführungen oben S. 139.

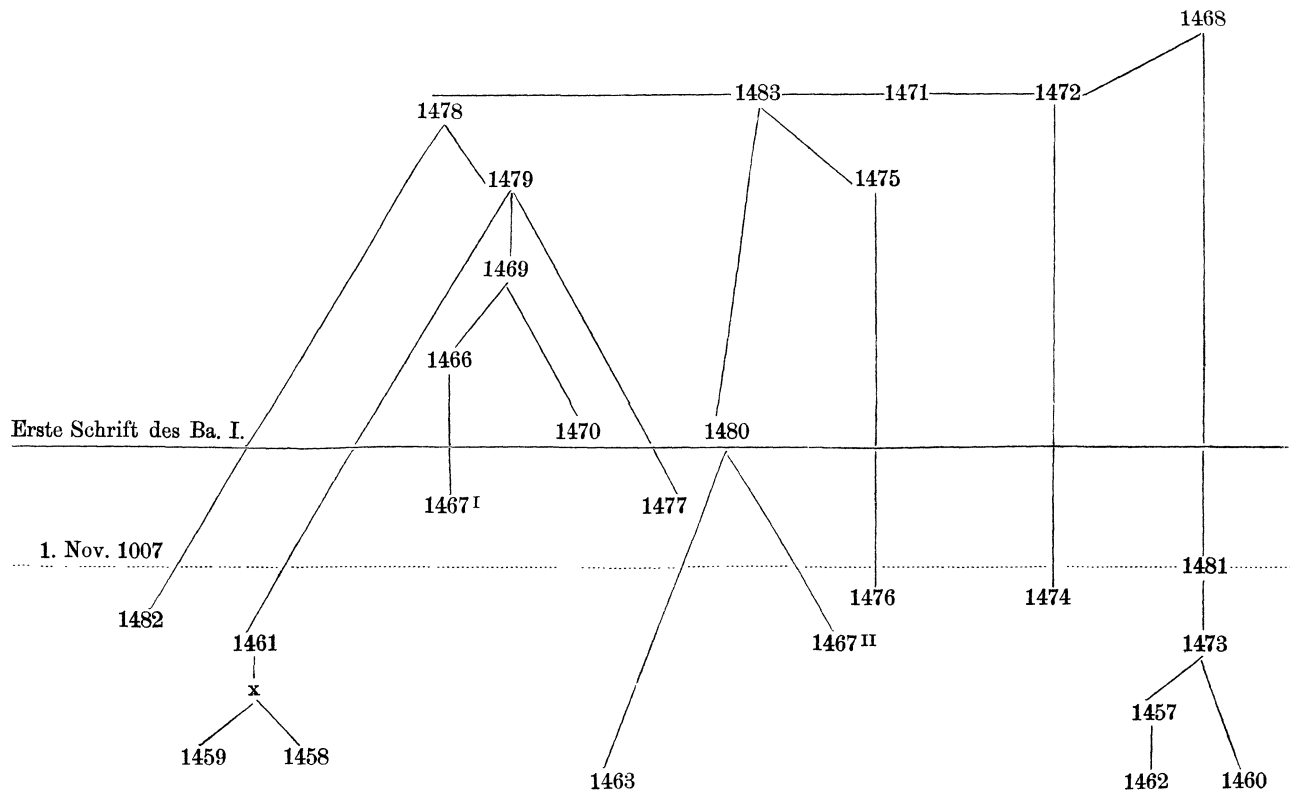
wir diese umgearbeitete Gestalt zuerst in 1469, einem von ED mündierten D., dessen Fehler in St. 1466 (Ba. I) übergegangen, von ED selbst aber, als er 1470 aus 1469 abschrieb, in diesem letzteren verbessert sind¹.

Das erste Stück, welches Ba. I nach Beendigung von 1466 mündiert hat, ist jedenfalls 1480, welches in der Schrift noch seiner ersten Periode angehört, aber in welchem er die in seiner Vorlage 1483 fehlenden Worte über Otto III., die er in 1466 zuerst kennen gelernt hat, wohl aus dem Gedächtnis in kürzerer Fassung eingetragen hat. Uebrigens ist ihm bei 1480 ebenso wie bei 1474 das Versehen passiert, dass er eine ganze Zeile seiner Vorurkunde übersprungen hat. In 1474 ist das ohne weiteres klar, da hier der Text gegen Ende eine Lücke hat, die genau der 11. Zeile des im übrigen mit grösster Sorgfalt copierten D. 1472 entspricht. In 1480 hat ED den Schaden durch Rasur und Correctur gutzumachen gesucht; wahrscheinlich hatte Ba. I hier bei der Abschrift von 1483 die 14. Zeile irrthümlich ausgelassen². Durch Tilgung der ersten Worte der Poenformel, die jetzt in 1480 ganz fehlt, und Kürzung des Anfanges der Corroboratio stellte ED einen von den übrigen DD. abweichenden, aber doch verständlichen Text her. Wenn derselbe in 1467 und 1463 wiederkehrt, so ist dafür nur die Erklärung möglich, dass beide aus 1480 abgeschrieben sind.

Bei 1467 gilt das allerdings nur von dem letzten Theil. In ihm ist nämlich Ba. I zunächst ganz getreu St. 1466 gefolgt; als er aber zu den Worten 'proprietary quendam locum' kam, bemerkte er, dass diese VU. eine Schenkung an die Canoniker verbriefte, und da wahrscheinlich die diesen zugedachten Urkunden bereits mündiert waren, liess er 1467 zunächst liegen, um es erst später unter Benutzung des für das Bisthum ausgestellten St. 1480 zu vollenden. Genau an derselben Stelle also, wo wir oben des Schriftunterschiedes wegen einen Abschnitt in 1467 anzunehmen genöthigt waren, tritt auch der Wechsel der Vorlage ein.

Alle hier angeführten Fälle wirken überzeugend zu dem Nachweise zusammen, dass Fickers Annahme, die früheren Urkunden seien unmittelbar als Vorlagen für die

1) In der Pertinenzformel von 1469 fehlte z. B. 'aedificiis' und ebenso in 1466; am Rande ist es von ED in 1469 nachgetragen und steht auch in 1470. 2) Vielleicht ist er aber auch von der Mitte der Zeile 14 zu einem unmittelbar darunter stehenden Worte der 15. Zeile abgeirrt.



späteren benutzt worden, durchaus zutrifft. Wir begnügen uns daher, nachdem dies einmal festgestellt ist, mit der Bemerkung, dass 1477 aus 1479, 1476 aus 1475, 1481 aus 1468 und 1473 aus 1481 von Ba. I abgeschrieben sind, und dass ED 1482 mit einiger Freiheit, wahrscheinlich im Anschluss an 1478 oder ein diesem nahestehendes verlorenes D.¹, geschrieben hat. Ueberhaupt ist es ja leicht verständlich, dass dieser schon lange in der Kanzlei thätige Notar keineswegs so sklavisch wie sein Gehülfe an den Vorlagen klebte; schon oben konnten wir beobachten, wie er einzelne Formeln selbständig weitergebildet hat und wie er die Abänderungen für die DD. bestimmte, welche an die Bamberger Canoniker gegeben werden sollten. Er ist es denn auch gewesen, welcher die nothwendigen Neuerungen bei den Stücken vornahm, durch welche dem Bisthum Abteien übertragen wurden. So hat er mit den erforderlichen Aenderungen 1457 aus 1473 und mit noch erheblicheren Umgestaltungen 1461 aus 1479² hergestellt. Ausser 1460, welches der oben (S. 204) erwähnte Hilfsschreiber unter Anlehnung an 1473 geliefert hat, gehen alle, die Schenkung einer Abtei enthaltenden DD. auf 1461 und 1457 zurück, auf jenes, jedenfalls durch die Vermittelung eines verlorenen Mittelgliedes X, 1459 (ED) und 1458 (EC), auf dieses 1462 (EC).

Die nebenstehende Tabelle veranschaulicht den aus den besprochenen Verhältnissen erschlossenen Stammbaum der Bamberger Gründungsurkunden. Allein da, wie wir darauf sehen, keineswegs immer die zuletzt geschriebene Urkunde als Muster für die folgende gedient hat, sondern mehrfach auf sehr viel frühere zurückgegriffen wurde, ist damit, wenn auch die Ableitung, so doch noch keineswegs die Reihenfolge der in den parallelen Aesten stehenden DD. bestimmt. Hier treten ergänzend die Beobachtungen über die Schrift des Ba. I ein, und neben ihnen die Bemerkungen, welche über die Nachtragung der Datierung an den Originalen zu machen sind.

Scheiden wir nämlich zunächst durch einen verticalen Strich unterhalb von 1480 die Stücke der ersten Schrift-

1) Der erste Theil bis zur Pertinenzformel stimmt allerdings durch das Fehlen des auf Otto III. bezüglichen Passus und von 'una' (vgl. oben S. 207) mit 1468 überein. Da aber ED in 1482 auch sonst gekürzt und sichtlich mit grosser Flüchtigkeit gearbeitet hat, sind diese Uebereinstimmungen wohl nur zufällige. 2) Es mag darauf hingewiesen werden, dass in 1461 und den daraus abgeleiteten Stücken die Zustimmung der Aebte in der Narratio aus der VU. nicht übernommen ist, und dass Heinrich von Würzburg zwar wie in der VU. genannt, aber doch nicht sein 'consensus' wie dort erwähnt ist.

periode des Ba. I von seinen späteren Urkunden, so ergibt sich, dass alle die direct aus einander abgeleiteten DD. von 1468—1466, sowie das vor 1478 geschriebene St. 1475 und das gleich nach 1466 entstandene D. 1480, dass also alle oberhalb dieses Striches stehenden DD. — die sicher sämmtlich vor 1480 entstanden sein müssen — zuerst ohne Datierung geschrieben worden sind. In seinen DD. 1472. 1471. 1466. 1480 hat Ba. I erst später das ganze Eschatokoll eingetragen, und auch in den von ED geschriebenen 1468. 1483. 1475. 1478. 1479. 1469 ist die Datierung überall von Ba. I später hinzugefügt. Genau dasselbe Verhältniss zeigt ausserdem noch 1470, in welchem nur die Datierung von Ba. I, alles übrige von ED herrührt. Endlich erweist der Tintenunterschied noch in einem der von Ba. I als Blanquets hergerichteten und ausgefüllten DD., nämlich in St. 1477, dass die Datumzeile nicht gleichzeitig mit dem Context eingetragen worden ist, während in den übrigen in dieser Art angefertigten¹, sowie in allen andern Urkunden das Datum zu gleicher Zeit mit dem Contexte geschrieben zu sein scheint. Diese Verschiedenheit in der Behandlung der Datierung legt die Annahme nahe, dass die 12 Stücke, in denen dieselbe nachgetragen ist, schon vor dem 1. November, also schon vor dem Tage geschrieben waren, an welchem die eigentliche Gründung des Bisthums durch den Beschluss der Synode erfolgte.

In der That lässt sich diese bemerkenswerthe Erscheinung ganz bestimmt mit Hülfe anderer Schriftstücke des Ba. I erweisen. Derselbe hat nämlich ausser den DD. für Bamberg noch die verlängerte Schrift der ersten Zeile von St. 1455 für das Bisthum Cambrai am 22. October 1007 und das Protokoll der Frankfurter Synode vom 1. November geschrieben. Jene entspricht — so weit dies nach den Facsimilien zu bestimmen ist — etwa dem Stande seiner Schrift in 1466; das Synodalprotokoll aber hat — um nur dies entscheidende Moment hervorzuheben — das offene a, so dass also mindestens die vier DD. 1472. 1471. 1466. 1480, die nur das geschlossene bieten, früher entstanden sein müssen. Auch sonst scheint seine Schrift etwa der Zeit zu entstammen, in welcher Ba. I die Blanquets ausgefüllt hat², so dass dies etwa um die Zeit des 1. November

1) Nur in 1481 ist nicht sicher zu erkennen, ob die Datierung gleichzeitig mit dem Context oder später eingetragen ist. Wir setzen es daher hinter 1477. 2) Das Synodalprotokoll habe ich nur in Strassburg einsehen können, so dass sich nicht genau feststellen liess, welchen von diesen Stücken seine Schrift am nächsten verwandt ist.

geschehen sein müsste. Hierzu stimmt es nun aufs beste, dass in einem von ihnen, in 1477, noch sicher die Datierung nachgetragen, in den andern Blanquets aber gleichzeitig mit dem Contexte geschrieben worden ist¹, dass also jenes vor der Synode vom 1. November, diese aber erst nach derselben ausgefüllt zu sein scheinen.

Indem die punktierte Linie auf unserer Tabelle die Urkunden, in welchen die Datumzeile später hinzugefügt ist, von den übrigen trennt, scheidet sie daher die vor dem 1. November geschriebenen 12 DD. von den späteren. Die Reihenfolge jener: 1468. 1472. 1471. 1483. 1475. 1478. 1479. 1469. 1466. 1470.² 1480. 1477 ist selbst im einzelnen ungefähr gesichert; unter den späteren sind aber nur diejenigen des Ba. I mit Rücksicht auf seine Schrift in die Folge: 1481. 1476. 1474.³ 1467. 1473 zu bringen.

Allerdings ist es sicher, dass von den übrig bleibenden die DD. St. 1463. 1464. 1465 an das Ende der Reihe gestellt werden müssen; dass 1464. 1465 erst später geschrieben und trotzdem mit dem Datum 1. November 1007 versehen worden sind, ist oben⁴ eingehend dargelegt worden, und auch von 1463 ist schon⁵ gesagt, dass es (wegen der Bezeichnung Eberhard's als Bischof und der Erwähnung Kunigunde's) wohl nicht gleichzeitig mit den anderen DD. entstanden sei.

Wenn auch diese letzteren Urkunden zeigen, dass die Datierung nicht die Vollendung der DD. am 1. November oder unmittelbar danach beweisen kann, und wir daher streng genommen gar keinen Anhaltspunkt besitzen, wann ED das Blanquet des Ba. I in 1482 ausgefüllt hat⁶, so ist doch für die 6 Urkunden 1461. 1459. 1458. 1457. 1462. 1460, durch welche Abteien an das neugegründete Bisthum geschenkt werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Herstellung gleich nach der Synode anzunehmen. Es ist doch wohl kaum Zufall, dass unter den vor dem 1. November geschriebenen Urkunden keine einzige von einer Abtei handelt; wenn nicht etwa erst auf der Synode selbst endgiltige Entscheidung über deren Vergabung getroffen wurde, so mag man vielleicht daran Anstoss genommen

1) Ueber 1481 s. oben S. 212 N. 1. 2) Ob dies D. erst nach 1480 oder 1477 einzureihen ist, muss unbestimmt bleiben. 3) 1481 stellen wir wegen der Möglichkeit, dass die Datierung doch erst nachgetragen sei, voran. Zwischen 1474 und 1476 ist über die Priorität nicht zu entscheiden. 4) Vgl. S. 162 ff. 5) S. 142 N. 1. 6) Nur mit Rücksicht auf diesen Schriftbefund reihen wir es gleich hinter den übrigen als Blanquets begonnenen Urkunden hinter 1473 ein.

haben, Reichskirchengut zu verschenken, ehe die Gründung des Bisthums, an das sie kommen sollten, auch formell durch die Beschlüsse der Synode vollzogen war¹ — während man im übrigen ja kein Bedenken trug, in der Narratio der schon vor dem 1. November geschriebenen DD. die Vorgänge auf der Synode vorwegzunehmen².

Auch ein äusseres Zeichen dafür, dass die Abteikirkunden noch vor dem Ende des Jahres 1007 vollendet worden sind, liegt wenigstens in dem von EC geschriebenen St. 1462 vor. Während dieser nämlich im übrigen die Datumzeile mit den zu 1007 gehörigen Jahresmerkmalen geschrieben hat, liess er die Tagesangabe aus, die jedenfalls nach dem Gebrauche der Kanzlei bei der Vollziehung nachgetragen werden sollte. Wie die Vollziehung selbst, so ist aber auch dies wohl vergessen worden; jedenfalls setzte ED in die Lücke das Datum des 1. November ein, das danach alle bei der Gründung an Bamberg ertheilten Urkunden, unabhängig davon wann sie vollendet wurden, tragen sollten.

Da an keiner der Abteikirkunden Ba. I mitgearbeitet hat, ist es wahrscheinlich, dass er nach Beendigung von 1473 zeitweilig ausgeschieden ist; während ED die Herstellung der Bamberger DD. wie bisher leitete, ist zunächst wohl nur EC, dann aber noch ein anderer Hilfsschreiber bei ihrer Mundierung thätig gewesen. Wir schliessen sie daher an 1473 an, indem wir sie nach ihrer textlichen Zusammengehörigkeit ordnen, aber die drei nur von ED und EC geschriebenen Stücke 1461. 1459. 1458 vorangehen lassen.

Wir lassen zum Schlusse die Anordnung der Gründungsurkunden folgen, wie sie sich aus den obigen Darlegungen ergibt, und fügen die Nummern bei, welche sie in der neuen Ausgabe erhalten werden:

1) Dass etwa für die Versenkung der Klöster der Consens der Fürsten damals nothwendig gewesen wäre, ist nicht anzunehmen, da wir erst aus viel späterer Zeit andere Belege dafür haben. Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 699. 2) So ist es zu erklären, dass in dem Formular der Narratio der Consens Heinrichs von Würzburg erwähnt wird, der thatsächlich im November 1007 nicht erfolgt ist. Wenn der Context der DD. erst nach dem 1. November festgestellt wäre, würde man kaum diese den Ereignissen zu Frankfurt völlig widersprechenden Worte aufgenommen haben. Wie man aber im übrigen über den Widerspruch des Würzburger Bischofs hinwegging, so sah man sich auch nicht genöthigt, die einmal angenommene Fassung der Urkunden deshalb abzuändern. Höchstens in 1461 könnte man einen Ansatz dazu erblicken. Vgl. oben S. 211 N. 2.

St. 1468 = D. 144.	St. 1470 = D. 153.	St. 1461 = D. 162.
„ 1472 = „ 145.	„ 1480 = „ 154.	„ 1459 = „ 163.
„ 1471 = „ 146.	„ 1477 = „ 155.	„ 1458 = „ 164.
„ 1483 = „ 147.	„ 1481 = „ 156.	„ 1457 = „ 165.
„ 1475 = „ 148.	„ 1476 = „ 157.	„ 1462 = „ 166.
„ 1478 = „ 149.	„ 1474 = „ 158.	„ 1460 = „ 167.
„ 1479 = „ 150.	„ 1467 = „ 159.	„ 1463 = „ 168.
„ 1469 = „ 151.	„ 1473 = „ 160.	„ 1464 = „ 169.
„ 1466 = „ 152.	„ 1482 = „ 161.	„ 1465 = „ 170.

Excurs IV.

Das Bamberger Generalprivileg Heinrichs II.
in Adalberts Vita Heinrici II. c. 15 (St. 1456).

Von Hermann Bloch.

An die Spitze der dem Bisthum Bamberg bei seiner Gründung am 1. November 1007 ertheilten Urkunden hat Stumpf in seinen Regesten n. 1456 ein Diplom gestellt, welches nicht wie alle andern im Original, sondern nur abschriftlich in der etwa 1146 verfassten Vita Heinrici II. des Bamberger Diacons Adalbert überliefert ist und hier der Datierung zugleich mit dem übrigen Eschatokoll ermangelt. Er folgte bei dieser Anordnung der Annahme von Hirsch, dass aus dem einen allgemeinen Stiftungs- und Schenkbrief darstellenden D. durch geeignete Verkürzung das Formular für die 27 Urkunden vom 1. November hergestellt worden sei. Allein ein Vergleich mit der soeben geführten Untersuchung genügt, um die Unrichtigkeit dieser Ansicht darzuthun, der zufolge 1456 natürlich die grösste Verwandtschaft mit den frühest geschriebenen der Bamberger DD. haben müsste. Denn grade das Umgekehrte ist der Fall: nirgend, wo eine Entwicklung des Dictates in den letzteren zu erkennen ist, stimmt 1456 mit dem zuerst entstandenen D. St. 1468 überein, sondern steht durchweg dem Context der späteren DD. näher, der erst durch St. 1478 (1479) seine Gestalt erhalten hat. Dies ist z. B. in Bezug auf die oben S. 208 besprochenen Wendungen der Fall; ausserdem bietet St. 1456 die erst in 1478 eingefügten Worte, welche dem Gedächtnis Otto's III. gewidmet sind, ja es gedenkt auch der ausser in St. 1463 nicht vor 1009 in den Bamberger Urkunden nachweisbaren Zustimmung der Königin Kunigunde¹. Ist es deshalb ausser Zweifel, dass 1456 nicht das erste der DD. für

1) S. Hirsch, Jahrb. II, 71 N. 2.

das neue Bisthum sein kann, so bleibt zu untersuchen, wo ihm sein Platz unter den Urkunden Heinrichs II. einzuräumen ist.

Wir haben schon bemerkt, dass D. 1456 mit einer den Typus von St. 1478 aufweisenden Urkunde verwandt ist, und da die Form der Intitulatio in 1456¹ von den danach in Frage kommenden Urkunden nur in St. 1502 begegnet, so wird man zunächst dieses D. vom Jahre 1009 als die VU. von St. 1456 anzusehen haben. Allein ausserdem weist 1456 noch erhebliche und wörtliche Uebereinstimmungen mit anderen Bamberger DD. Heinrichs II. auf, so in der Arenga mit 1723² und 1724, in der Promulgatio mit 1671, in dem ersten Theile der Dispositio wiederum mit 1723, in dem zweiten über Heinrichs II. Gaben für die Canoniker mit 1654, während Poenformel und Corroboratio in der Hauptsache den Text von 1502 darbieten. Dieses Verhältnis kann auf zwei verschiedene Arten erklärt werden: entweder nämlich gehen alle diese DD. H. II. auf St. 1456 zurück und haben, der eine dies, der andere jenes dem Generalprivileg entnommen, oder die allgemeine Schenkungsurkunde ist aus ihnen allen zusammengesetzt.

Gleich die umfangreiche Arenga zeigt, dass nur der zweite Fall geeignet ist, die Eigenthümlichkeiten von 1456 zu erklären. Sie giebt nämlich säuberlich getrennt hintereinander die ersten Sätze von St. 1502. 1723. 1724, an die sich dann der zweite Satz von 1502 anschliesst. Es ist nun schlechterdings ausgeschlossen, dass zunächst Ba. II, der Verfasser von 1723, den schon in den Gründungsurkunden verwendeten Theil der Arenga ausgelassen und nur den nicht anderweit wiederholten folgenden Abschnitt aus 1456 herausgehoben hätte, und dass dann nach Ba. II der von Bayer GI genannte Schreiber von 1724 bei seiner Benutzung von 1456 alle Bestandtheile von dessen Arenga, die schon in 1502 und 1723 begegnen, sorgfältig vermieden und seine Scheu, irgend einem andern Dictator, ausser dem von 1456, nachzuahmen, so weit getrieben hätte, dass er in seiner Einleitung grade da begann, wo 1723 geendet hatte, und die Vorlage nur bis zu dem Augenblicke abschrieb, wo er in 1456 auf einen mit 1502 gleichlautenden Satz stiess. Da den Dictatoren von 1723 und 1724 ein derartiges Verfahren nicht zuzutrauen ist, bleibt nur die Annahme übrig, dass

1) 'divina praeordinante clementia'. 2) Oder mit dem im wesentlichen gleichlautenden verlorenen D. von 1009, von welchem 1723 eine Wiederholung ist. Vgl. oben S. 143. Der Kürze halber beziehe ich mich im folgenden auf 1723.

in St. 1456 ausser St. 1502 auch noch 1723 und 1724 benutzt sind.

Nicht anders ist es, wenn die Unterstellung des Bisthums unter die genannten Heiligen in 1502 durch 'stabilivimus et corroboravimus', in 1723 durch 'fundavimus' ausgedrückt wird, in 1456 aber alle drei Worte 'fundavimus stabilivimus et corroboravimus' nebeneinander erscheinen. Oder ist es denkbar, dass Ba. II aus 1456 nur grade das eine Wort für 1723 habe entlehnen wollen, welches in den Gründungsurkunden nicht gebraucht worden war? Völlig entscheidend ist ein anderer Fall: in St. 1502 werden die Grossen, welche der Gründung des Bisthums zustimmten, als Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzoge und Grafen aufgeführt, in 1723 dagegen nur die Bischöfe und Aebte besonders genannt, die übrigen unter der Bezeichnung 'totius regni nostri principes' zusammen gefasst. In 1456 folgt nun auf die mit 1502 übereinstimmende Einzelaufzählung der Zusatz: 'totiusque regni nostri principum concordie devotione laudatum' entsprechend dem Wortlaut von 1723; diese Worte aber sind erstens hier ganz überflüssig, da es ausser den schon einzeln genannten keine Klassen von Reichsfürsten giebt, zweitens jedoch entsprechen sie so ausschliesslich dem von Ba. II geübten Brauche¹, dass eben dieser St. 1456 in die vorliegende Form gebracht haben müsste, wenn es nicht einfach aus 1502 und 1723 zusammengesetzt worden ist. Würde indessen die Annahme der Anfertigung von 1456 durch Ba. II zur Noth erklären, dass er die ihm geläufige Arenga bei der Abfassung an die aus 1502 entnommene angeschlossen hätte, so ist daraus doch nicht im mindesten zu verstehen, wie dann der erste Satz von 1724 in 1456 Aufnahme gefunden haben könnte. Denn wie im übrigen St. 1724 vollständig das Dictat seines Schreibers GI aufweist, so liegt auch bei der Arenga durchaus kein Anhaltspunkt vor, dass sie etwa einer andern Bamberger Urkunde entnommen wurde. Vielmehr ist sie nicht nur den späteren Arengen des GI ähnlich, sondern sie schliesst sich auch wenigstens in Einigem an Ausdrücke an, die dieser Notar aus der Vorlage seines ersten Diploms St. 1721 kennen gelernt² und schon darin gebraucht hatte.

Da also 1456 in seinem ersten Satze eine von ED verfasste, aus 1502 übernommene Arenga, im zweiten das

1) Vgl. St. 1465. 1772. 1774. 2) 'Imperiali nostrae dignitati decens atque necessarium . . scimus esse' 1721 = 1693; 'imperiali dignitate nos sublimatos esse cognoscimus, congruum esse ducimus' 1724.

Dictat des Ba. II, im dritten endlich dasjenige des GI aufweist, so kann der allgemeine Schenkbrief durch keinen dieser Notare verfasst, sondern muss aus mehreren, von ihnen geschriebenen Urkunden zusammengesetzt worden sein¹. Und dass wirklich 1456 durch eine derartige Zusammenschweissung entstanden ist, lässt sich zweifellos an der Pertinenzformel erkennen, welche inmitten der aus 1502 wiederholten Aufzählung die Pertinenzen des Bambergs Schenkung an Herzog Heinrich verbriefenden DO. II. 44 enthält.

Die neue Ausgabe wird im einzelnen zur Anschauung bringen, aus welchen Bestandtheilen die Compilation Bambergischer Urkunden, die in St. 1456 vorliegt, zusammengetragen ist. Denn mit den schon erwähnten DD. St. 1502. 1654. 1671. 1723. 1724. DO. II. 44 ist die Reihe seiner Quellen noch keineswegs erschöpft. Zunächst werden wir bei der Eigenart seiner Entstehung in der Annahme kaum fehlgehen, dass die in den DD. Heinrichs II. ganz ungewöhnliche Inscriptio², deren Fassung in einer Kaiserurkunde besonders auffällig wäre, aus der Publicatio des Privilegs Benedicts VIII. vom 1. Mai 1020 (Jaffé-L. 4030) gebildet worden ist²; andere Sätze aber gehen sicherlich auf verlorene DD. für Bamberg zurück. So begegnen die Worte 'ad quoslibet usus convertendi' völlig gleichlautend in dem von GI dictierten St. 1756 für Kloster Göss, und aus einem andern völlig einwandfreien Satze, durch den die Fürbitte der Canoniker für Heinrich und Kunigunde erbeten wird, sind wenigstens die Worte 'dilectissimę coniugis nostrę atque consortis regni' in der echten Fassung von St. 1706 für Kloster Michelsberg³ zu belegen. In beiden Fällen muss die Uebereinstimmung von 1456 mit Urkunden für andere Empfänger durch verlorene DD. Heinrichs II. für Bamberg, in letzterem Falle sicher für das Domkapitel, vermittelt worden sein. Wenn ferner der einzige, in er-

1) Es ist überflüssig, nun noch im einzelnen zu erweisen, dass auch keiner der anderen Notare, aus deren Urkunden Wendungen in 1456 übergegangen sind, dies D. verfasst haben kann. 2) St. 1456: 'omnibus ecclesię filiis tam futuris quam presentibus'. Jaffé-L. 4030: 'notum esse volumus cunctis sanctę aecclęsię filiis tam pręsentibus quam futuris'. Die Voranstellung der 'futuri' vor den 'pręsentes' finden wir in DD. Heinrichs II. nur bei den von BA dictierten Stücken vgl. N. A. XX, 163; sonst begegnet sie in Kaiserurkunden erst später (vgl. Bresslau, Konrad II. II, 439). — Eine Inscriptio enthalten von den DD. H. II. nur 1572, wo sie aus den besonderen Entstehungsverhältnissen zu erklären ist, und das sicherlich nicht in der Kanzlei verfasste 1713. In beiden ist der Wortlaut völlig anders. 3) Im Cod. Udalrici bei Jaffé, Bibliotheca V, 33.

haltenen DD. nicht gleichlautend wiederkehrende Theil der Arenga von 1456 durch die darin angezogene Bibelstelle (Matth. 6, 20) an das verfälschte D. über die Schenkung der Abtei Deggingen (St. 1678) erinnert, so bildet vielleicht auch zwischen ihnen ein verlorenes D. das Bindeglied. Andere Ausdrücke, wie *'presenti nostrę auctoritatis edicto statuentes'*, *'ad cottidiana temporalis vitę subsidia'* sind, wenn es mir bisher auch nicht gelang, sie in anderen Urkunden Heinrichs II. genau so wiederzufinden, doch sicherlich aus echten DD. in St. 1456 übergegangen.

Eine derartige Zusammensetzung aus einer so grossen Reihe von DD. ist an sich recht auffällig, wenn sie auch in einer echten Urkunde nicht gradezu unmöglich wäre. Bei St. 1456 aber hat es uns der Verfertiger leicht gemacht zu erkennen, dass wir es hier nicht mit einem echten D., sondern mit einem späteren Machwerk zu thun haben. Denn in dem zweiten Theile der Dispositio, in welcher die Schenkungen an die Canoniker im allgemeinen bestätigt werden, hat er nur wenige Worte dem DH. II. St. 1654 entlehnt, sich aber in der Hauptsache nicht an eine Urkunde Heinrichs II., sondern an das Diplom Heinrichs III. vom 2. October 1048 (St. 2354) — welches ohne Benutzung einer Vorurkunde in der Kanzlei Heinrichs III. verfasst ist — angeschlossen. Die Worte *'canonicis deo ibidem famulantibus nostra imperiali auctoritate — potestatem habeant'* sind wörtlich aus jener Urkunde entnommen; und dadurch erklärt sich aufs einfachste, wie der Ausdruck *'imperiali auctoritate'*, der in St. 2354 ebenso am Platze ist wie er in St. 1456 ungehörig erscheint, das dem Titel nach aus der Königszeit Heinrichs II. stammen müsste, in dies D. Eingang gefunden hat.

St. 1456 ist danach aus der Reihe der echten Urkunden Heinrichs II. zu streichen und unter die Fälschungen aufzunehmen. Allerdings unterscheidet es sich wesentlich von ihnen; denn an die Erlangung von Besitzungen oder Rechten irgend welcher Art ist bei seiner Herstellung durchaus nicht gedacht worden. Nirgend ist zu den darin benutzten Urkunden irgend ein Zusatz gemacht, der dazu dienen könnte, einen neuen Anspruch zu erheben oder zu begründen. Die Namen der geschenkten Besitzungen sind aus den Vorlagen fortgelassen und durch ganz allgemeine Ausdrücke ersetzt worden, die nur wie die Aneinanderreihung *'predia ecclesias vicos villas'* die Mannigfaltigkeit der Gaben Heinrichs II. bezeichnen sollten.

Der Wunsch nach möglicher Vollständigkeit veranlasste dann, dass für die Pertinenzien auf DO. II, 44 zurückgegriffen wurde, in welchem einige nicht in den andern Bamberger Urkunden genannte aufgeführt waren, und er war wohl auch die Ursache, dass in der Erzählung über die Gründung des Bisthums durch Heinrich die beiden formal verschiedenen Berichte aus St. 1502 und 1723 combinirt worden sind. Daraus wird es ferner begreiflich, dass der Compiler von 1456 — Verfasser wird man ihn kaum nennen können —, der unter den DD. Heinrichs II. getrennt solche für das Bisthum und für das Capitel vorfand, in den zwei Theilen seiner Dispositio beide berücksichtigte¹; und dieses Verlangen nach einem Documente, welches alle Arten der Geschenke Heinrichs II. in sich begriff, erklärt schliesslich auch, weshalb selbst der Kostbarkeiten und Gewänder, die der Kaiser gegeben hatte, in 1456 besonders gedacht wird². So erscheint als Zweck der Anfertigung von St. 1456 lediglich der Wunsch, durch eine einzige Urkunde ein umfassendes Bild von der reichen Ausstattung zu erhalten, die Heinrich II. dem von ihm gegründeten Bisthum Bamberg hatte zu Theil werden lassen.

Niemand mag schmerzlicher empfunden haben, dass es kein Diplom gab, welches die verschiedenen Seiten der Gunstbezeugungen Heinrichs so recht zur Anschauung brachte, als der Verfasser der Vita Heinrichs II., der Bamberger Diacon Adalbert. Schon dadurch, dass nur durch sein Werk St. 1456 überliefert ist, wird man darauf geführt, in ihm den Urheber der Fälschung zu sehen. Und wir werden garnicht mehr daran zweifeln, wenn wir uns einmal seine Lage vergegenwärtigt haben. Nachdem er zuerst ohne Heranziehung von Urkunden das Leben des Kaisers niedergeschrieben hatte, erhielt er Zutritt zu dem Bamberger Archiv³ und entnahm demselben die Urkunden,

1) Auch das würde in einer echten Urkunde sehr auffällig sein. Die Generalbestätigung Konrads II. (St. 2056) ist nur für die bischöfliche Kirche bestimmt. Nach dem Beweise der Unechtheit von St. 1456 ist es natürlich nicht mehr auffällig, dass das D. für St. 2056 nicht benutzt worden ist. Das Zurückgehen des D. Konrads auf das Privileg Johanns (Jaffé - L. 3954) spricht vielmehr gleichfalls dafür, dass eine entsprechende Urkunde Heinrichs nicht vorhanden war. 2) Der hierauf bezügliche Satz ist — von vereinzelt Worten abgesehen, die wohl bei der Anfertigung von 1456 erst hinzugefügt sind — der einzige, dessen Herkunft aus einer Urkunde Heinrichs II. nicht wahrscheinlich ist. Ob eine andere schriftliche Aufzeichnung hierfür vorlag, oder ob er durch die Urkunden Konrads II. und Heinrichs III. (St. 2056. 2138) angeregt und für St. 1456 neu verfasst worden ist, muss dahingestellt bleiben. 3) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II^c, 383 f. und die dort verzeichnete Litteratur.

welche über die Gründung Bambergs und die Regelung seiner Beziehungen zu Würzburg Auskunft gaben, sowie diejenigen, welche im allgemeinen die Stellung des Bisthums klar legten wie die Privilegien Johanns XVIII., Benedicts VIII., Clemens' II. und Leo's IX. Von entsprechenden Kaiserurkunden boten sich ihm nur die beiden gleichlautenden DD. Konrads II. und Heinrichs III., von denen er das letztere in sein Werk aufnahm; aber er fand keine Urkunde Heinrichs II. vor, welche nur einigermaßen die Gesamtheit seiner Gaben zur Anschauung gebracht hätte. Alle 70 Urkunden, welche Kirche und Capitel von Bamberg von ihm erhalten hatten, betrafen nur Einzelschenkungen, und sie alle in die Biographie einzureihen, war natürlich unmöglich. Aber sollte Adalbert nun ganz darauf verzichten müssen, einen urkundlichen Beweis von der Fürsorge zu geben, mit welcher der kaiserliche Heilige, dessen Leben zu schildern ihm oblag, über seinem Bamberg gewacht hatte? Da half er sich denn damit, dass er aus Heinrichs Urkunden heraussuchte, was ihm das Wichtigste erschien, und es in keineswegs ungeschickter Weise miteinander verband, um dadurch gewissermaßen eine Uebersicht über alles zu gewähren, was Heinrich II. in seinem Leben für Bamberg gethan hatte. Zu dieser Auffassung von St. 1456 stimmt es aufs beste, wenn das unmittelbar anschliessende Capitel der Vita beginnt: *'Nec vero solummodo in vita adhuc superstite rege gloriosissimo, sed magis etiam post transitum eius de morte ad vitam de die in diem semper accepit incrementum'*.

So ist St. 1456 eine Fälschung der unschuldigsten Art, man möchte fast sagen, eine von ihrem Verfertiger selbst nicht beabsichtigte. Ohne irgend welchen Uebergang liess dieser gleichsam wie einen erzählenden Text St. 1456 auf den Brief des Patriarchen Johannes von Aquileja folgen, während er auf alle andern von ihm gebrachten Urkunden mit einigen Worten besonders aufmerksam gemacht hat. Und nur daraus könnte man vielleicht entnehmen, dass Adalbert sich doch bewusst war, durch sein Verfahren eine ganz neue Urkunde zu schmieden, dass er bei seiner Wiedergabe von DO. II, 44¹ genau die Worte der Pertinenzformel fortgelassen hat, die in den allgemeinen Stiftungs- und Schenkbrief aufzunehmen er sich veranlasst gesehen hatte.

1) Mon. Germ. SS. IV, 794.